

13 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ferkelaufzuchtanlage ist mit der aufgeführten (geplanten) Tierplatzkapazität nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [44] den Nummern 7.9.1 X (Spalte 1) zuzuordnen.

Weiterhin ist die Anlage der Nummer 9.1.1.3 S (Spalte 2) der Anlage 1 des UVPG [44] bezüglich der Flüssiggaslagerung zugeordnet.

Das UVP-Gesetz [44] sieht für derartige Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Der UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV [38] bzw. dem § 16 UVPG [44] sowie ergänzend die FFH-Vorprüfung liegen als Anlage bei.

Anlagen:

Anlage 13.1: UVP-Bericht, IFU GmbH

Anlage 13.2: FFH-Vorprüfung, IFU GmbH

UVP-Bericht

zur geplanten

„Änderung der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina (Saale-Holzland-Kreis)“



Auftraggeber:	Brasus Holding GmbH Buchheimer Straße 1 07613 Heideland, OT Thiemendorf	
Bearbeiter:	Herr Thomas Kattermann IFU GmbH Privates Institut für Analytik	Tel.: 037206 8929 24 E-Mail: thomas.kattermann@ifu-analytik.de
Aktenzeichen:	Schöngleina.2024	
Ort, Datum:	Frankenberg, 24.04.2024	Rev.: 1-0
Anzahl der Seiten:	78	
Anlagen:	siehe Verzeichnis	

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
1.2 Methodik und Untersuchungsumfang	6
2 Lage und Umfeld des Standortes	8
2.1 Standort, Umgebungsnutzung und Infrastruktur	8
2.2 Naturräumliche Einordnung und Landschaftscharakteristik	11
2.3 Geologischen Einordnung / Böden	12
2.4 Planungen im Untersuchungsgebiet	15
2.4.1 Raumordnerische Belange, Landes- und Regionalplanung	15
2.4.2 Landschaftsplanung	15
2.4.3 Flächennutzungsplan / Bauleitplanung	15
2.4.4 Einstufung des Standortes nach Baugesetzbuch	16
2.5 Festlegung eines projektbedingten Untersuchungsgebietes	16
2.6 Standortbegründung	17
2.7 Wohnbebauung – Schutzgut Mensch	18
2.8 Geschützte Naturobjekte	19
3 Beschreibung des Vorhabens	26
3.1 Allgemeine Angaben	26
3.1.1 Abgrenzung zu anderen Vorhaben im Untersuchungsraum	26
3.1.2 Maßnahmen und Flächeninanspruchnahme	26
3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	26
3.3 Verfahrensbeschreibung	30
3.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung	30
3.3.2 Beste verfügbare Technik	30
3.3.3 Angaben zum Tierseuchenschutz und zur Tierseuchenhygiene	31
3.3.4 Abfallerzeugung	31
3.3.5 Verwertung des Wirtschaftsdüngers	31
3.4 Energieeffizienz und Stoffeinsatz	32

3.5 Art, Umfang und Schutz vor Umwelteinwirkungen	32
3.5.1 Überblick zu den beurteilungsrelevanten Emissionen / Immissionen	32
3.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen / Minimierung der Emissionen	33
3.5.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsseitige Beurteilungskriterien	35
3.5.4 Lärmimmissionen	42
3.5.5 Sonstige nichtstoffliche Einwirkungen	42
3.5.6 Aussagen zu weiteren Stoffen	43
4 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter	45
4.1 Naturraum und Landschaftscharakteristik	45
4.2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	46
4.3 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt	47
4.4 Schutzgut Wasser	49
4.5 Schutzgut Boden und Fläche	52
4.6 Schutzgut Landschaft	53
4.7 Schutzgut Luft / Klima	55
4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	55
5 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Schutzgüter	58
5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Bauphase	58
5.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	58
5.1.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt	58
5.1.3 Schutzgut Wasser	58
5.1.4 Schutzgut Boden und Fläche	59
5.1.5 Schutzgut Landschaft	59
5.1.6 Schutzgut Luft / Klima	59
5.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	59
5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter im bestimmungsgemäßen Betrieb	60
5.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	60
5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	62
5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	64
5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche	65

5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	66
5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima	66
5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	67
5.3 Zusammenfassende Konfliktmatrix	67
5.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	69
5.5 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	70
5.6 Betriebseinstellung und Nachbetriebsphase der Anlage.....	72
6 Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	73
7 Zusammenfassung.....	74
8 Verwendung von Rechtsgrundlagen und Literatur	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Ortschaft Schöngleina im Freistaat Thüringen.....	8
Abbildung 2: Lage des Anlagenstandortes (rote Markierung) bezüglich der Ortschaft Schöngleina	9
Abbildung 3: Luftbild des Anlagenstandortes	10
Abbildung 4: Auszug aus dem Lageplan	11
Abbildung 5: Naturräumliche Gliederung im Anlagenumfeld.....	12
Abbildung 6: Geologische Karte Bereich Schöngleina.....	13
Abbildung 7: Bodenkundliche Karte Bereich Schöngleina	14
Abbildung 8: Beurteilungsgebiet 1.500 m um den Anlagenstandort.....	17
Abbildung 9: Lage der maßgeblichen Immissionsorte (Schutzgut Mensch) – rot markiert.....	19
Abbildung 10: Lage der Natura2000-Schutzgebiete und Baum-ND im Anlagenumfeld mit Beurteilungsgebiet	21
Abbildung 11: Lage von weiteren Schutzgebieten im Anlagenumfeld	22
Abbildung 12: Lage von geschützten Biotopen im Beurteilungsgebiet	23
Abbildung 13: Gewässerkarte des Anlagenumfeldes.....	50
Abbildung 14: Wasserschutzgebiete im Anlagenumfeld	51
Abbildung 15: archäologische Denkmale im Anlagenumfeld	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Methodik der medienübergreifenden Gesamtbewertung des Vorhabens	7
Tabelle 2: Belegung der Schweineanlage Schöngleina	27
Tabelle 3: Immissionswerte für Stickstoff nach TA Luft (Schutzgut Mensch).....	38
Tabelle 4: Immissionswerte für Stickstoff nach TA Luft (Schutzgut Natur)	39
Tabelle 5: Immissionswerte für Stäube nach TA Luft	40
Tabelle 6: LRT im Untersuchungsgebiet	48
Tabelle 7: Konfliktmatrix für das Änderungsvorhaben	68

1 Einleitung

1.1 Anlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Brasus Holding GmbH in 07613 Heideland OT Thiemendorf, Buchheimer Str. 1, betreibt am Standort Schöngleina eine Schweinemastanlage und Ferkelaufzuchtanlage mit einer Tierplatzkapazität von 6.400 Schweinemastplätzen und 31.544 Ferkelaufzuchtplätzen. Es wird beabsichtigt diese durch Umnutzung der bisherigen Schweinemastställe MS 1 – 5 von je 1.280 Schweinemastplätzen zu Ferkelaufzuchtställen von je 3.520 Ferkelaufzuchtplätzen je Stall wesentlich zu ändern. Die Gesamttierplatzkapazität erhöht sich auf 49.144 Ferkelaufzuchtplätze. Die Schweinemasthaltung entfällt.

Die Firma Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG beantragte am 20.01.2016 (PE 02.02.2016) beim Thüringer Landesverwaltungsamt, als damals zuständige Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung nach §§ 10 und 16 BImSchG [1] für dieses Vorhaben. Die Brasus Holding GmbH übernahm am 01.05.2021 die Anlage in Schöngleina und trat deshalb in den Antrag ein.

Die Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina ist im genehmigten Zustand den nachfolgend aufgeführten Nummern des Anhang 1 zur 4. BImSchV [2] zuzuordnen:

- Nr. 7.1.7.1 / G, E
„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen“ → hier: 6.400 Schweinemastplätze
(entfällt für den geplanten Zustand)
- Nr. 7.1.9.1 G
„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 kg bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 6.000 oder mehr Ferkelplätzen“ → hier: 31.544 Ferkelaufzuchtplätze
- Nr. 9.36 V
„Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr“ → hier: 9.000 m³
- Nr. 9.1.1.2 V
„Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern ..., soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimetern handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen“ → hier: 14,5 Tonnen Propangas

Im Rahmen dieses Antrags auf wesentliche Änderung der bestehenden Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage am Standort Schöngleina nach § 16 Abs. 2 BImSchG [1] werden die folgenden Änderungen des Anlagenbetriebes beantragt:

- Änderung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 31.544 Ferkelaufzuchtplätzen und 6.400 Mastplätzen auf insgesamt 49.144 Ferkelaufzuchtplätze.

Mit den geplanten Änderungen geht eine Tierplatzerhöhung bei gleichzeitiger Reduzierung der Großvieheinheiten sowie eine Tierplatz- und Produktionsumstrukturierung einher. Die geplante Tierplatzkapazität besteht ausschließlich aus 49.144 Ferkelaufzuchtplätzen.

Außerdem soll die Umstellung der Heizung auf die Abwärme der BHKW-Anlage vorgenommen werden. Die bestehende Öl- und Gasheizung bleibt als redundantes System vorhanden und dient als zusätzliche Ressource zur Erhöhung der Ausfall-, Funktions- und Betriebssicherheit.

Die Dächer der Stallanlage sind mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet. Dies erfolgte bereits vor dem Eigentümerwechsel. Der Betreiber der Photovoltaik hat die Dachflächen gepachtet und die Brasus GmbH ist in den Vertrag eingetreten. Technische Details der Anlage können bei deren Betreiber angefragt werden. Die Ferkelaufzuchtanlage ist weder Eigentümer noch Betreiber der Photovoltaik-Anlage.

Die wesentlich geänderte Anlage wird der Nr. 7.1.9.1 [G], in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 [V], 9.36 [V] sowie Nr. 9.1.1.2 [V] des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) [3] zugeordnet und bedarf einer Genehmigung nach BImSchG [1]. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV [4] und § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [5] in Verbindung mit Nr. 7.9.1 der Anlage 1 zum UVP [5] ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG [1] durchzuführen.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) [5] ergibt sich für das Vorhaben folgende Einstufung:

- 7.9.1 (X) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 9.000 oder mehr Plätzen.
- 9.1.1.3 (S) Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen

von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t.

Das UVPG [5] sieht entsprechend der Schwellenwerte in Anlage 1 für diese Anlagenkonfiguration die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor.

1.2 Methodik und Untersuchungsumfang

Die UVP nach UVPG [5] bildet einen unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens. In dem dafür vom Vorhabenträger vorzulegenden UVP-Bericht werden die Angaben zusammengestellt, die unter anderem der Behörde zur Durchführung der UVP als Grundlage dienen. Im UVP-Bericht sind Querverweise auf den Genehmigungsantrag aufgeführt, um Wiederholungen in den Unterlagen zu minimieren. Der Prüfungsumfang und damit Inhalt und Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus den fachgesetzlichen Anforderungen der jeweiligen für die Zulassung anzuwendenden Rechtsgrundlagen sowie den Anforderungen des UVPG [5].

Durch die UVP soll sichergestellt werden, dass bei dem geplanten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, um so Maßnahmen zu seiner wirksamen Umweltvorsorge zu treffen. Zur Umwelt und ihren Bestandteilen zählen folgende Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG [5]):

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Inhalt und Umfang der Unterlagen, in denen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu beschreiben ist (UVP-Bericht), werden im § 4e der 9. BImSchV [4] bzw. dem § 16 UVPG [5] festgelegt.

Der UVP-Bericht muss den gegenwärtigen Wissensstand und gegenwärtige Prüfmethode berücksichtigen. Er muss die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die UVP bezieht sich auf die für das Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen. Es sind deshalb nur die Umweltauswirkungen zu erfassen, die – bezogen auf den Einzelfall – für das Genehmigungsverfahren erheblich und umweltrelevant bzw. für die Zulassungsentscheidung

rechtlich geboten sind. Aussagen, die für die Zulassungsentscheidung unerheblich sind, sind somit nicht Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden sowohl für die Errichtung als auch für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die Stilllegung der Anlage untersucht. Damit sollen der zuständigen Genehmigungsbehörde die erforderlichen Informationen für das verwaltungsbehördliche Prüfverfahren, die UVP, bereitgestellt werden.

Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Auswirkungen, einschließlich der Berücksichtigung von Wechselwirkungen des Vorhabens erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Methodik bzw. Abstufung:

Tabelle 1: Methodik der medienübergreifenden Gesamtbewertung des Vorhabens

Bewertung	direkte bzw. indirekte Wirkung des Vorhabens auf ein oder mehrere Schutzgüter
positiv	Die Entlastungseffekte kompensieren negative Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
neutral	Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
gering	Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Irrelevanzkriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
mäßig	Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
erheblich	Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

2 Lage und Umfeld des Standortes

2.1 Standort, Umgebungsnutzung und Infrastruktur

Die Ortschaft Schöngleina liegt im Saale-Holzland-Kreis des Freistaats Thüringen. Erfüllende Gemeinde ist Bad Klosterlausnitz. Schöngleina liegt zwischen Jena (im Westen) und Bad Klosterlausnitz (im Osten). Nordwestlich befindet sich der Höhenzug Wöllmisse

Die Lage der Ortschaft Schöngleina ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

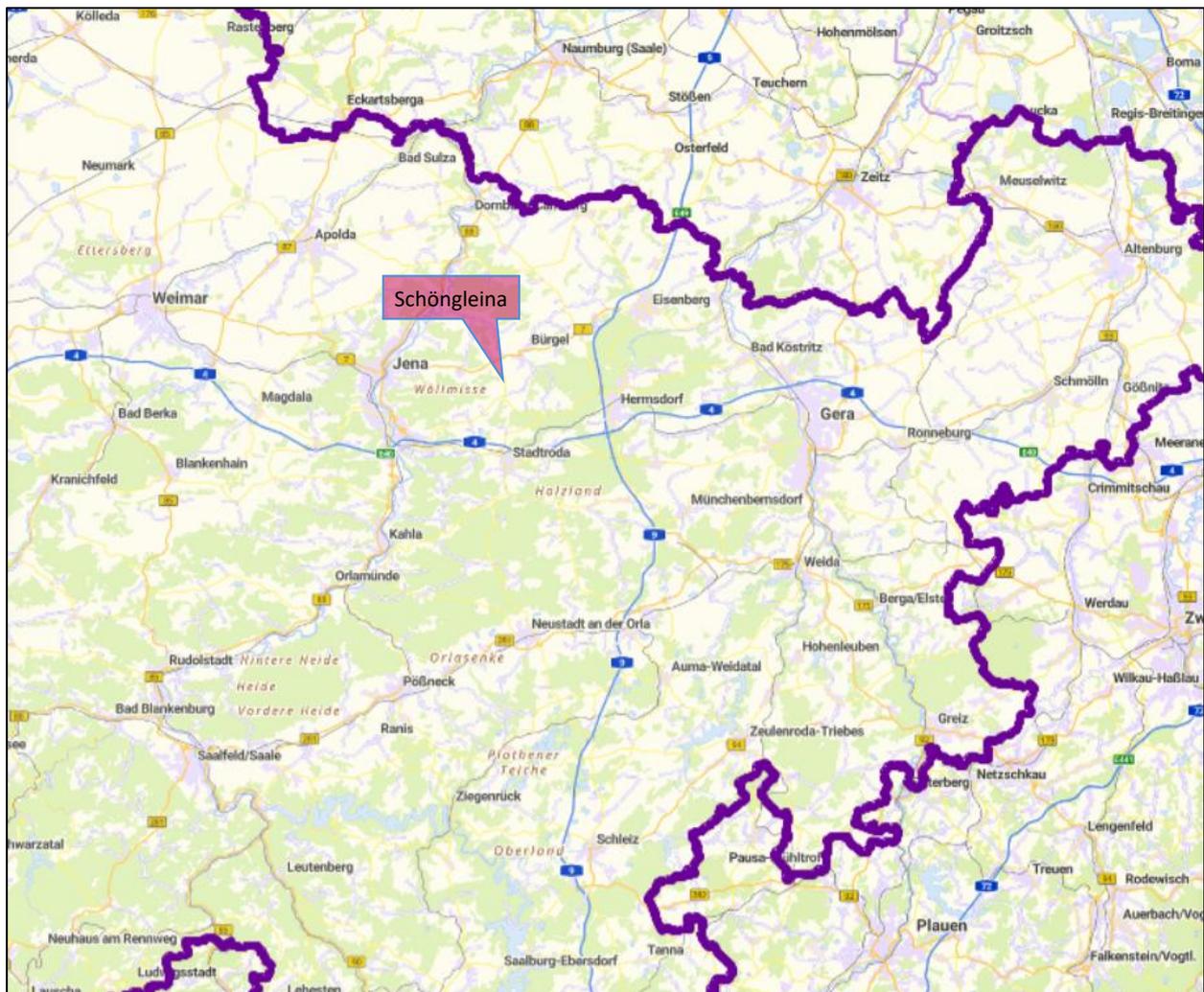


Abbildung 1: Lage der Ortschaft Schöngleina im Freistaat Thüringen

Die Umgebung der Ortslage Zinna/Schöngleina fällt Richtung Nordosten allmählich ab (von über 300 m auf etwa 250 m).

Der bestehende Anlagenstandort liegt ca. 290 m über HN etwa 1200 m nördlich des Ortes Schöngleina im Ortsteil Zinna. Die Erschließung des Betriebsstandortes erfolgt über die Landesstraße L2316.

Die Lage des Anlagenstandortes bezüglich der Ortschaft Schöngleina sowie die Geländestruktur im Umfeld des Standortes sind anhand des folgenden Auszuges aus der topographischen Karte ersichtlich.

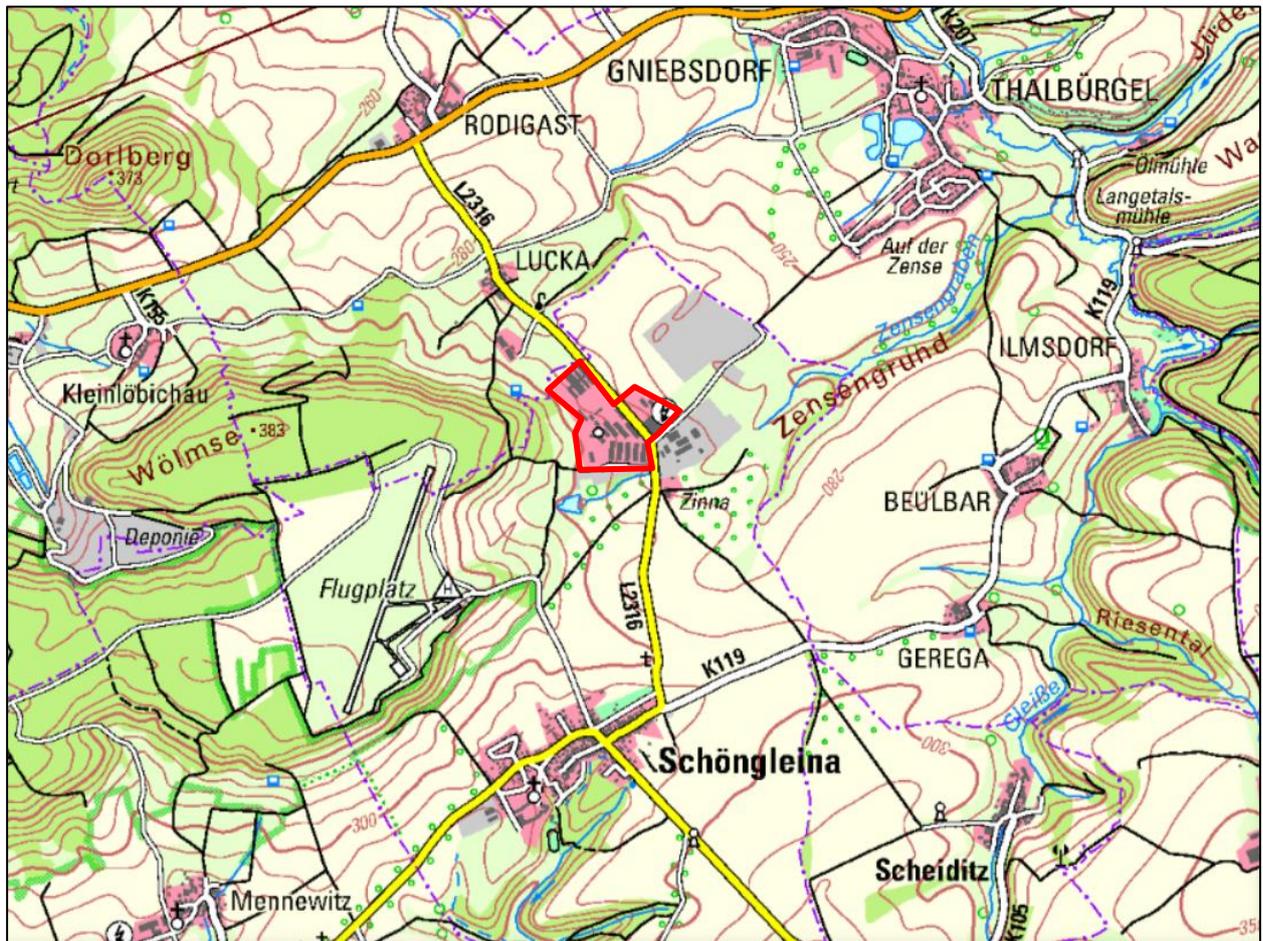


Abbildung 2: Lage des Anlagenstandortes (rote Markierung) bezüglich der Ortschaft Schöngleina

Die folgende Luftaufnahme zeigt den Anlagenstandort der bestehenden Schweinemast- und -Ferkelaufzuchtanlage.



Abbildung 3: Luftbild des Anlagenstandortes

Der Anlagenmittelpunkt wird mit den folgenden UTM-Koordinaten (bezogen auf ETRS89 / Zone 32N) beschrieben:

Ostwert: 691.8300 / Nordwert: 5.644.710

Einen Überblick über die Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina gibt der folgende Ausschnitt aus dem Lageplan.

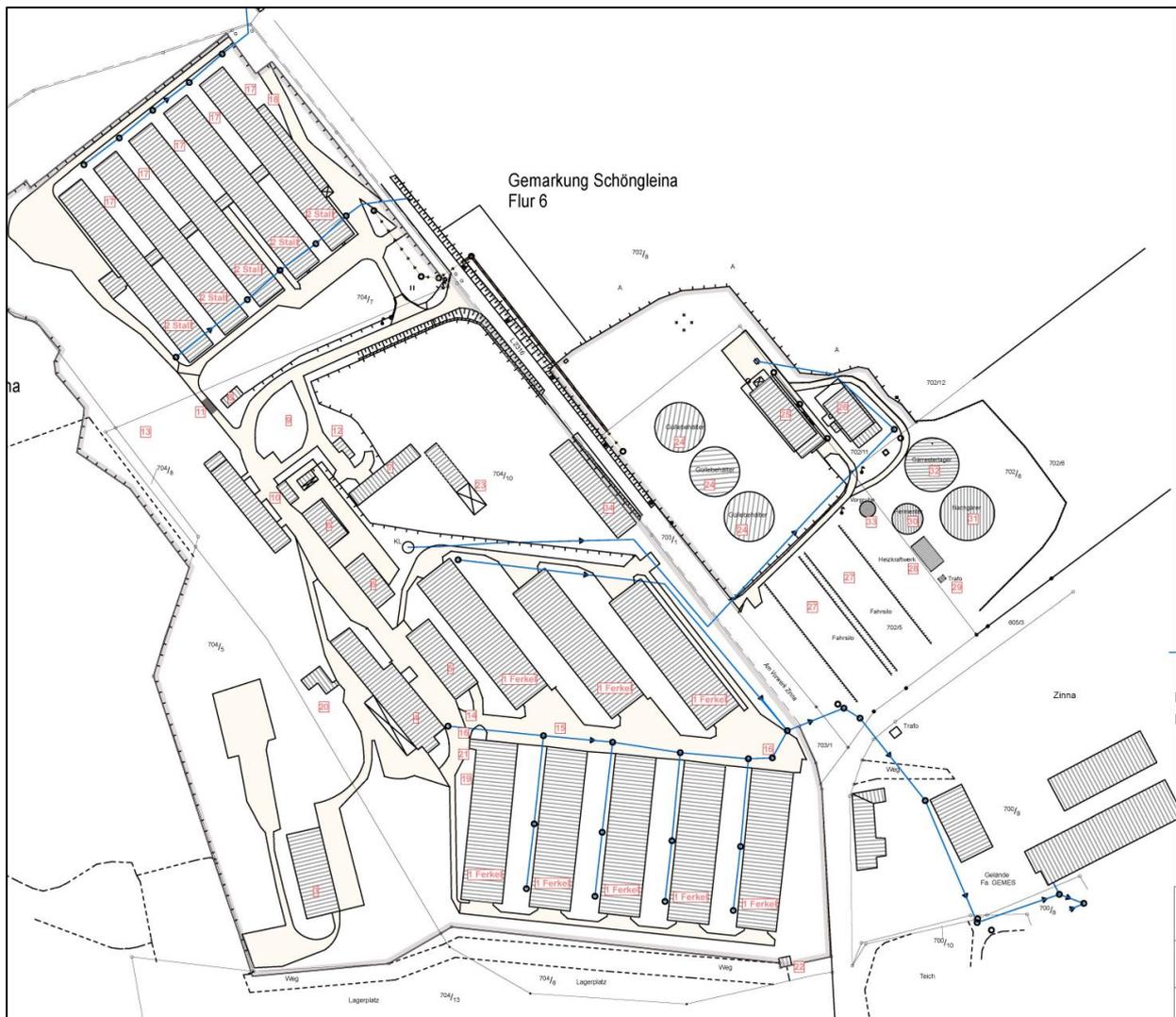


Abbildung 4: Auszug aus dem Lageplan

2.2 Naturräumliche Einordnung und Landschaftscharakteristik

Nach der Landschaftsgliederung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [6] befindet sich der Standort auf dem Gebiet des Naturraums 2 „Buntsandstein-Hügelländer“ und wird vollständig von der regionalen Landschaftseinheit 2.6 „Saale-Sandsteinplatte“ eingeschlossen. Die nördlichen Teile weisen einen stärkeren Plateaucharakter auf. Größere Gebiete dieser Landschaft sind wegen der minderen Qualität der Böden mit überwiegend Kiefer- und Fichtenforsten bewaldet. Die Tallagen und einige Hochflächen werden aber auch landwirtschaftlich genutzt.

Westlich angrenzend liegt die 3.6 „Ilm-Saale-Ohrdruffer Platte“.



Abbildung 5: Naturräumliche Gliederung im Anlagenumfeld

2.3 Geologischen Einordnung / Böden

Nach Einsicht in die geologischen und bodenkundlichen Kartenergebnisse lassen sich folgende Erkenntnisse feststellen.

Geologisch ist der Anlagenstandort bzw. dessen Umfeld bestimmt durch den „Roten Röt“ und den „Grauen Röt“.

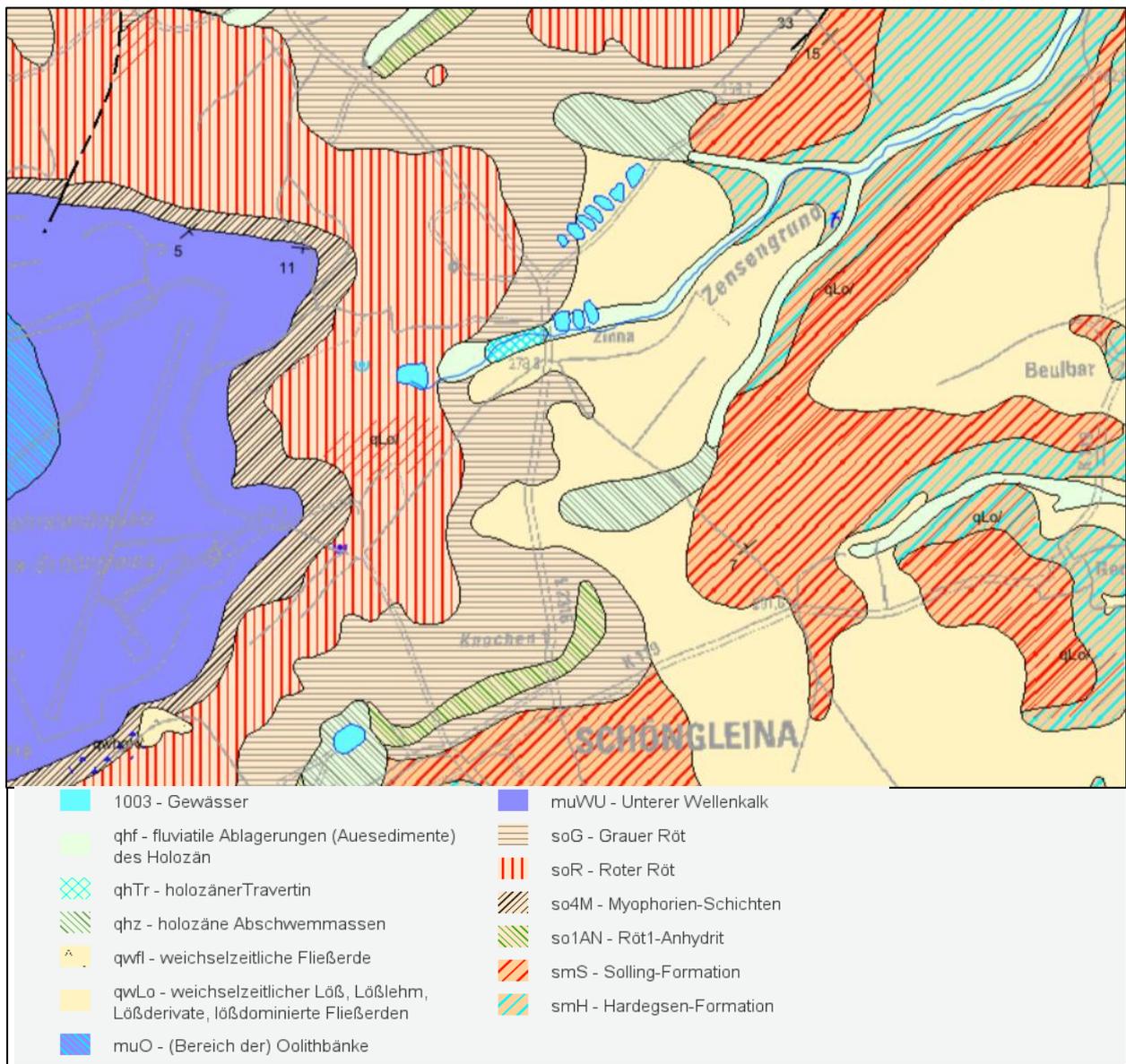


Abbildung 6: Geologische Karte Bereich Schöngleina

Als Böden liegen im näheren Anlagenumfeld Ton, lehmiger Ton (Sedimente des Oberen Buntsandsteins) zum Teil steinig, Löss – Fahlerden, Lehmiger Sand (vorwiegend Sedimente des Mittleren Buntsandsteins) sowie Lehm und Ton des Muschelkalks vor.

Am Standort befinden sich überwiegend Ton, lehmiger Ton, steinig (Sedimente des Oberen Buntsandsteins).

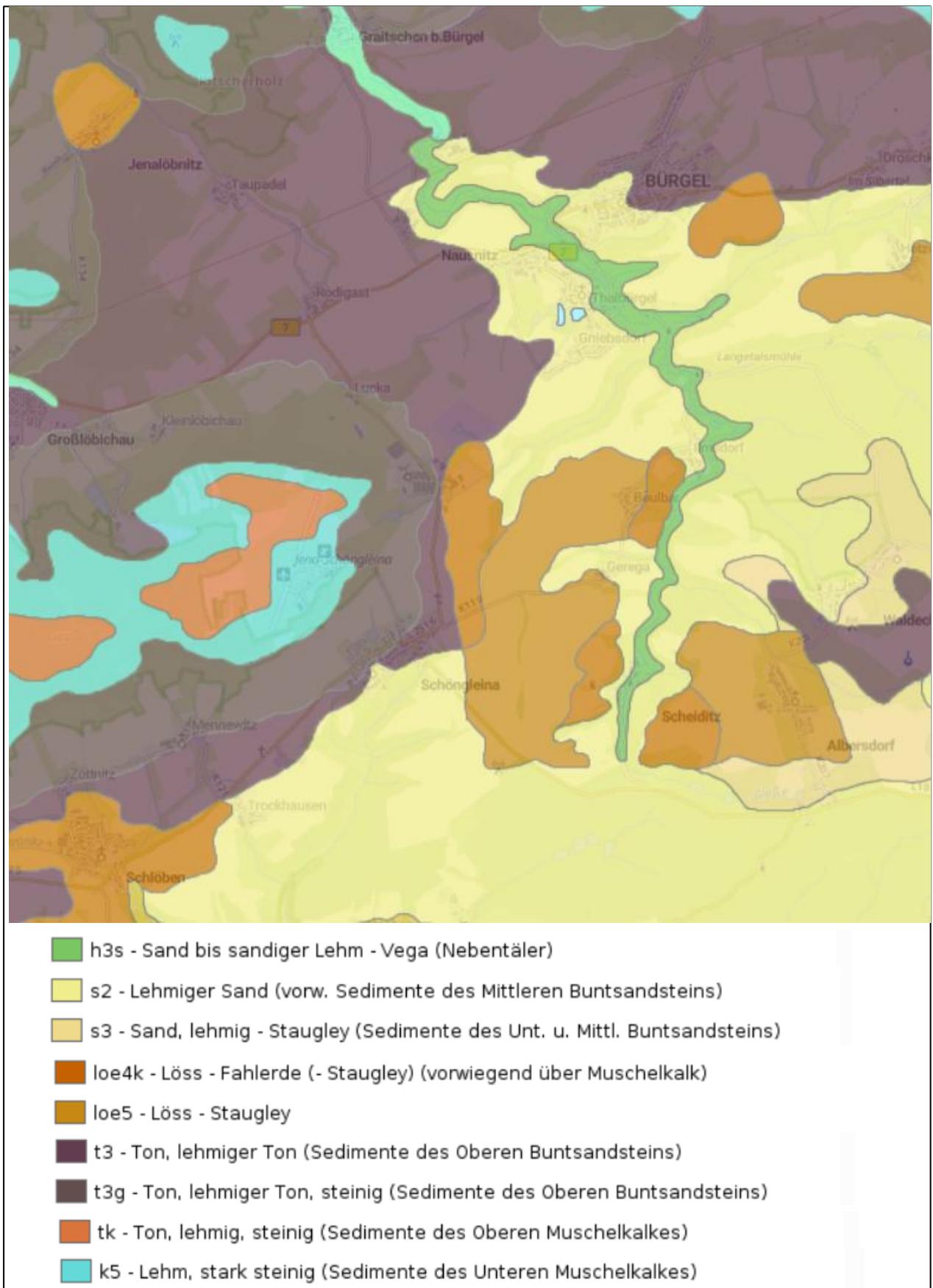


Abbildung 7: Bodenkundliche Karte Bereich Schöngleina

2.4 Planungen im Untersuchungsgebiet

2.4.1 Raumordnerische Belange, Landes- und Regionalplanung

Schöngleina-Zinna ist eine der Gemeinde des Saale-Holzland-Kreises. Die erfüllende Gemeinde ist Bad Klosterlausnitz. Schöngleina liegt etwa mittig zwischen Jena und Bad Klosterlausnitz im nordwestlichen Sektor des Hermsdorfer Kreuzes.

Der Anlagenstandort wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen dem Innerthüringer Zentralraum zugeordnet. In der Regionalplanung Ostthüringen [7] wird der Schweinehaltung Schöngleina als regional bedeutsamer Standort mit hoher Bedeutung für die Tierhaltung eingestuft. Dieser soll sowohl erhalten werden, als auch Entwicklungspotential besitzen.

2.4.2 Landschaftsplanung

Ausgehend von den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Naturschutzgesetzes des Freistaats Thüringen [8] sind relevante Zielstellungen der Landschaftsplanung für die naturräumlichen Regionen des Landes festgeschrieben.

Im Landesregionalplan Ostthüringen [7] werden entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Biotopverbundkonzept beschrieben. Dadurch können städtebauliche Entwicklungen in Flächennutzungsplänen und der Bauleitplanung die Vernetzungsansprüche verankert werden. Dabei können wichtige Räume für den Biotopverbund freigehalten werden.

Die integrierte Darstellung der Lebensraumnetze weist auf dem Anlagengelände und im näheren Umfeld keine Biotopverbundnetze oder Lebensraumnetze aus.

Grundsätzlich entspricht das Vorhaben, mit der Nutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes, den allgemeinen Zielstellungen, insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes.

2.4.3 Flächennutzungsplan / Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP), als vorbereitende Bauleitplanung, legt den Rahmen für die städtebauliche Entwicklung. Der Flächennutzungsplan sieht für das Anlagengelände die Einstufung als Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Agrarbetrieb vor.

Eine Bebauungsplanung, die die mögliche Bebauung grundstückskonkret regelt, liegt für den Standort nicht vor.

2.4.4 Einstufung des Standortes nach Baugesetzbuch

Der Anlagenstandort ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB [9] zuzuordnen. Mit der Umnutzung von Schweinemastplätzen zu Ferkelaufzuchtplätzen ergeben sich für den Standort keine bauplanungsrechtlichen Konsequenzen.

2.5 Festlegung eines projektbedingten Untersuchungsgebietes

Aufgrund durchgeführter Immissionsberechnungen¹ wurde das Untersuchungsgebiet gemäß der behördlichen Forderung in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts auf 1.500 m um den geographischen Mittelpunkt der Anlage festgelegt.

Das für den vorliegenden Standort definierte Beurteilungsgebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

¹ IfU GmbH Privates Institut für Analytik (2024): für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub zur geplanten Änderung an der Schweinehaltungsanlage am Standort Schöngleina, Az.: Schöngleina.2024.01



Abbildung 8: Beurteilungsgebiet 1.500 m um den Anlagenstandort

2.6 Standortbegründung

Die Nutzung eines vorhandenen historisch gewachsenen Betriebsstandorts gewährleistet bereits bei der Standortwahl des Projekts eine augenscheinliche Vermeidungsmaßnahme für nachteilige Umweltauswirkungen. So kann ein zusätzlicher Flächenentzug mit Überbauung von Vegetations- und Biotopstrukturen vermieden werden.

Zudem weist der Standort bereits ein hohes Maß an Naturferne auf; das Umfeld ist seit Jahrzehnten durch tierhaltungstypische Wirkfaktoren beeinflusst. Mit vorliegenden Fachgutachten bzw. den nachfolgenden Betrachtungen kann der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach BImSchG [1] auszuschließen sind.

Die Erschließung des Standortes ist über die vorhandene Zufahrt zum Betriebsgelände, den Anschluss an das Stromnetz und die Trinkwasserversorgung gesichert.

Mit der Umnutzung von Schweinemastplätzen zu Ferkelaufzuchtplätzen ergeben sich für den Standort keine bauplanungsrechtlichen Konsequenzen.

Die in der Stallanlage anfallende Gülle wird nach teilweiser energetischer Verwertung in der benachbarten Biogasanlage als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf genügend großen landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis entsprechend der Vorgaben der Düngerverordnung [10] und mit landwirtschaftlicher Technik unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken, die durch eine schnelle Einarbeitung in den Boden die Geruchs- und Ammoniakemissionen auf ein Minimum reduzieren.

2.7 Wohnbebauung – Schutzgut Mensch

Im Rahmen des Immissionsprognose-Gutachtens, welches Bestandteil der beizubringenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist, sind die Bereiche mit den höchsten Immissionskenngrößen sowie die am nächsten gelegenen Wohnnutzungen als maßgebliche Immissionsorte zu definieren. Die auf diese Weise bestimmten Immissionsorte werden im vorliegenden UVP-Bericht übernommen:

Somit ergeben sich folgende maßgebliche Immissionsorte in Bezug auf das Schutzgut Mensch: die Ortschaften Schöngleina, Mennewitz, Lucka, Rodigast, Thalbürgel, Gerega, Gniebsdorf, Bürgel, Nausnitz, Scheiditz, Beulbar, Ilmsdorf sowie die Aussiedlungen Zinna, Ölmühle, Langetalsmühle, Lochmühle und Papiermühle zu beachten. Weitere Ortschaften sind weit genug entfernt, um davon auszugehen, dass dort keine erheblichen Belästigungen auftreten.

Die genannten Ortschaften und Aussiedlungen werden in ihrer Gesamtheit als Immissionsorte betrachtet. Differenzierungen zu einzelnen Wohn- oder Gewerbegebäuden unterbleiben damit:

- IO1 Ortslage Nausnitz, ab ca. 1.990 m nördlich des Anlagenmittelpunktes
- IO2 Aussiedlung Papiermühle, ab ca. 2.820 m nördlich des Anlagenmittelpunktes
- IO3 Ortslage Bürgel, ab ca. 2.380 m nordöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO4 Ortslage Thalbürgel, ab ca. 1.750 m nordöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO5 Ortslage Gniebsdorf, ab ca. 1.330 m nordöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO6 Aussiedlung Ölmühle ab ca. 2.720 m nordöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO7 Aussiedlung Langetalsmühle, ab ca. 2.540 m östlich des Anlagenmittelpunktes
- IO8 Aussiedlung Lochmühle, ab ca. 3.630 m östlich des Anlagenmittelpunktes
- IO9 Ortslage Ilmsdorf, ab ca. 2.200 m östlich des Anlagenmittelpunktes
- IO10 Ortslage Beulbar ab ca. 1.710 m östlich des Anlagenmittelpunktes
- IO11 Ortslage Gerega, ab ca. 1.750 m südöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO12 Ortslage Scheiditz, ab ca. 2.410 m südöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO13 Aussiedlung Zinna, ab ca. 360 m südöstlich des Anlagenmittelpunktes
- IO14 Ortslage Schöngleina, ab ca. 1.250 m südlich des Anlagenmittelpunktes
- IO15 Ortslage Mennewitz, ab ca. 2.820 m südwestlich des Anlagenmittelpunktes
- IO16 Ortslage Lucka, ab ca. 750 m nordwestlich des Anlagenmittelpunktes
- IO17 Ortslage Rodigast, ab ca. 1.600 m nordwestlich des Anlagenmittelpunktes

In der folgenden Abbildung ist die Lage der maßgeblichen Immissionsorte anhand der topographischen Karte dargestellt.

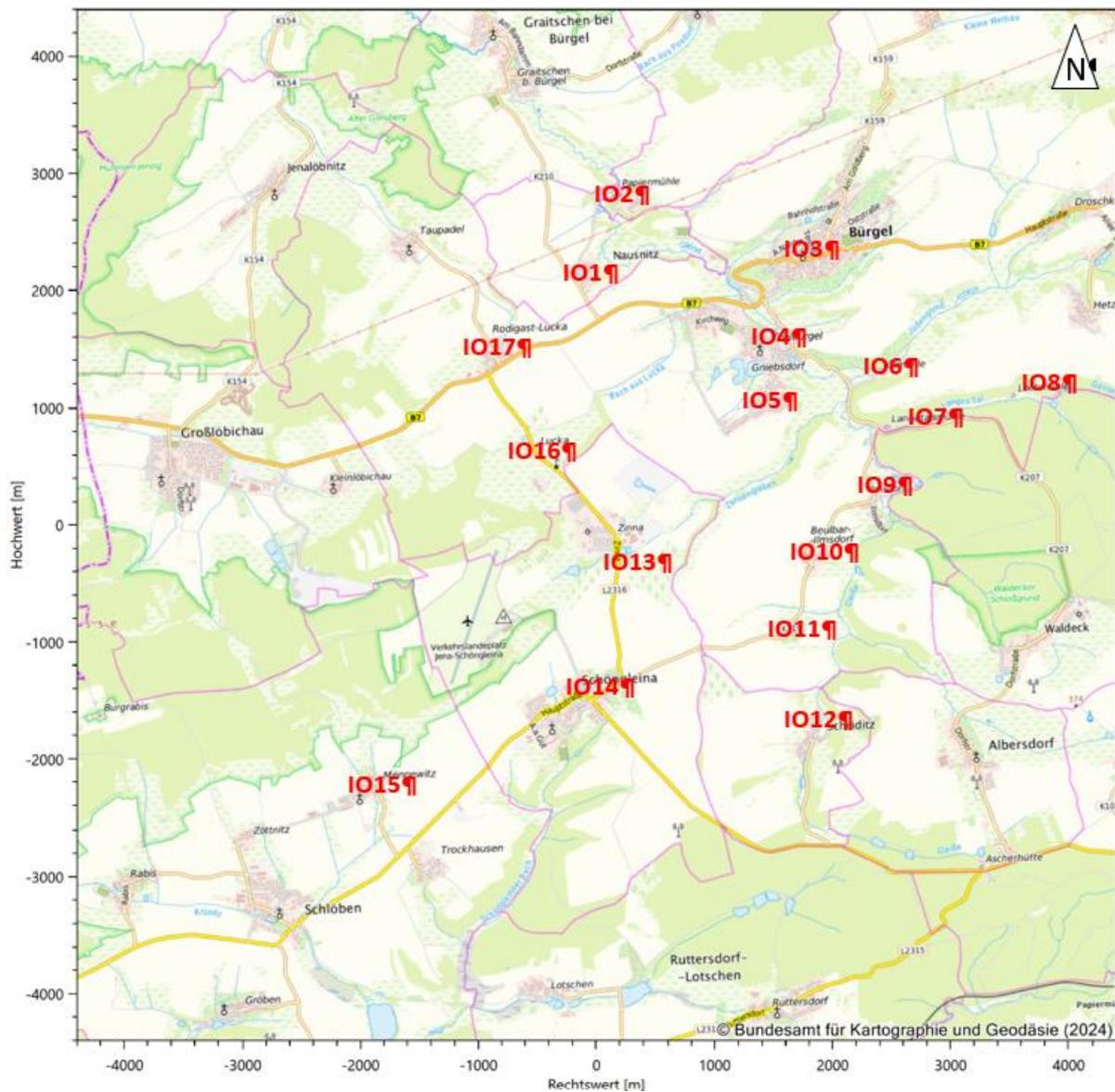


Abbildung 9: Lage der maßgeblichen Immissionsorte (Schutzgut Mensch) – rot markiert

Mit der Umnutzung des bisherigen Schweinemastbereiches zur Aufzucht von Absatzferkeln sind keine Änderungen der geräuschrelevanten Quellen wie Lüftungssystem, Fütterung, Fahrverkehr und damit keine Änderungen der Lärmimmissionen verbunden. Auf die Anfertigung einer Schallimmissionsprognose kann aus diesem Grunde verzichtet werden.

2.8 Geschützte Naturobjekte

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Biodiversität sind Schutzgebiete nach dem Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) [11] bzw. dem Naturschutzgesetz des Freistaats Thüringen [8]. Dies sind

Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie [12] und Vogelschutzrichtlinie [13] der EU) sowie geschützte Biotope.

Im Umfeld des Anlagenstandortes, innerhalb des Untersuchungsgebietes nach Abschnitt 2.5, befinden sich die folgenden geschützten Naturobjekte:

- FFH-Gebiet 128 Kernberge-Wöllmisse (DE 5035-304, Entfernung 330 m westlich vom Anlagenmittelpunkt)
- FFH-Gebiet 135 Waldecker Schloßgrund - Langes Tal (DE 5036-303, Entfernung 1.000 m östlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Landschaftsschutzgebiet 32 Mittleres Saaletal (auf dem Anlagengelände und davon westlich)
- Naturschutzgebiet 451 Kernberge und Wöllmisse bei Jena (Entfernung 800 m südwestlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Flächennaturdenkmal Himmelsteich und Feldweg bei Beulbar (SHK0088, Entfernung 1,3 km östlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Flächennaturdenkmal Kalthausen (SHK0077, Entfernung 1,45 km nordöstlich vom Anlagenmittelpunkt)

Als weitere Schutzgebiete im Umfeld des Anlagenstandortes, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes nach Abschnitt 2.5, sind die nachfolgenden ausgewiesen:

- FFH-Gebiet 125 Großer Gleisberg – Jenzig (DE 5035-303, Entfernung 2 km nordwestlich vom Anlagenmittelpunkt)
- FFH-Gebiet 126 Alter Gleisberg – Jenzig (DE 5036-302, Entfernung 3 km nördlich vom Anlagenmittelpunkt)
- FFH-Gebiet 138 Zeitgrund - Teufelstal – Hermsdorfer Moore (DE 5136-301, Entfernung 4,6 km südöstlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte (DE 5135-420, Entfernung 10 km westlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Naturschutzgebiet 155 Waldecker Schloßgrund (Entfernung 2,7 km östlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Landschaftsschutzgebiet 37 Zeitgrund (Entfernung 4,4 km nördlich vom Anlagenmittelpunkt)

Zur gesonderten Fragestellung des FFH-Gebietsschutzes, bei dem im Hinblick auf die Stickstoffdeposition sehr niedrige Abschneide- und Bagatellwerte gelten, wurde entsprechend TA Luft [14] Anhang 8 die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt und in einer FFH-Vorprüfung bewertet.

Die räumliche Lage der Schutzgebiete zum Anlagenstandort ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

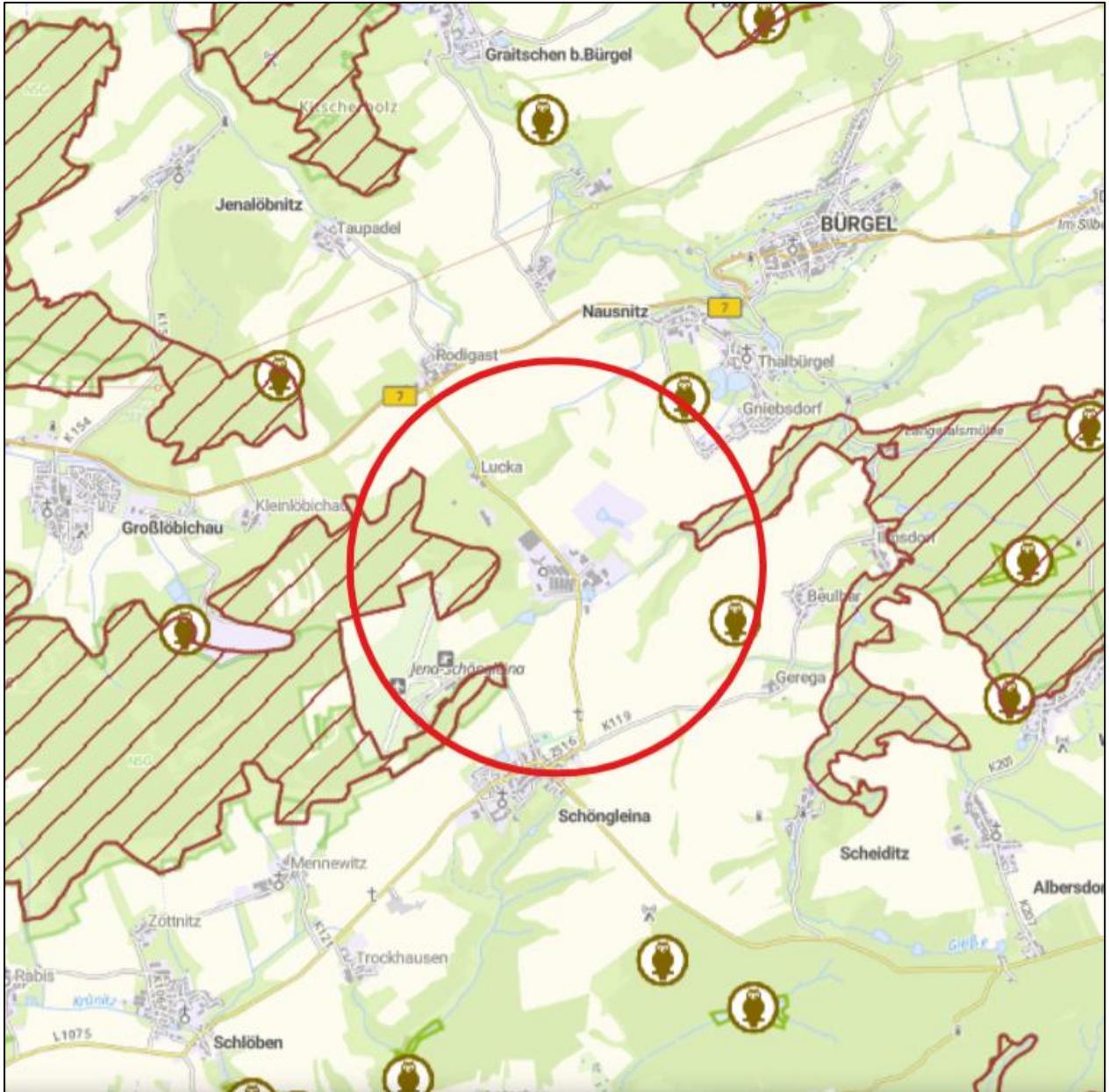


Abbildung 10: Lage der Natura2000-Schutzgebiete und Baum-ND im Anlagenumfeld mit Beurteilungsgebiet

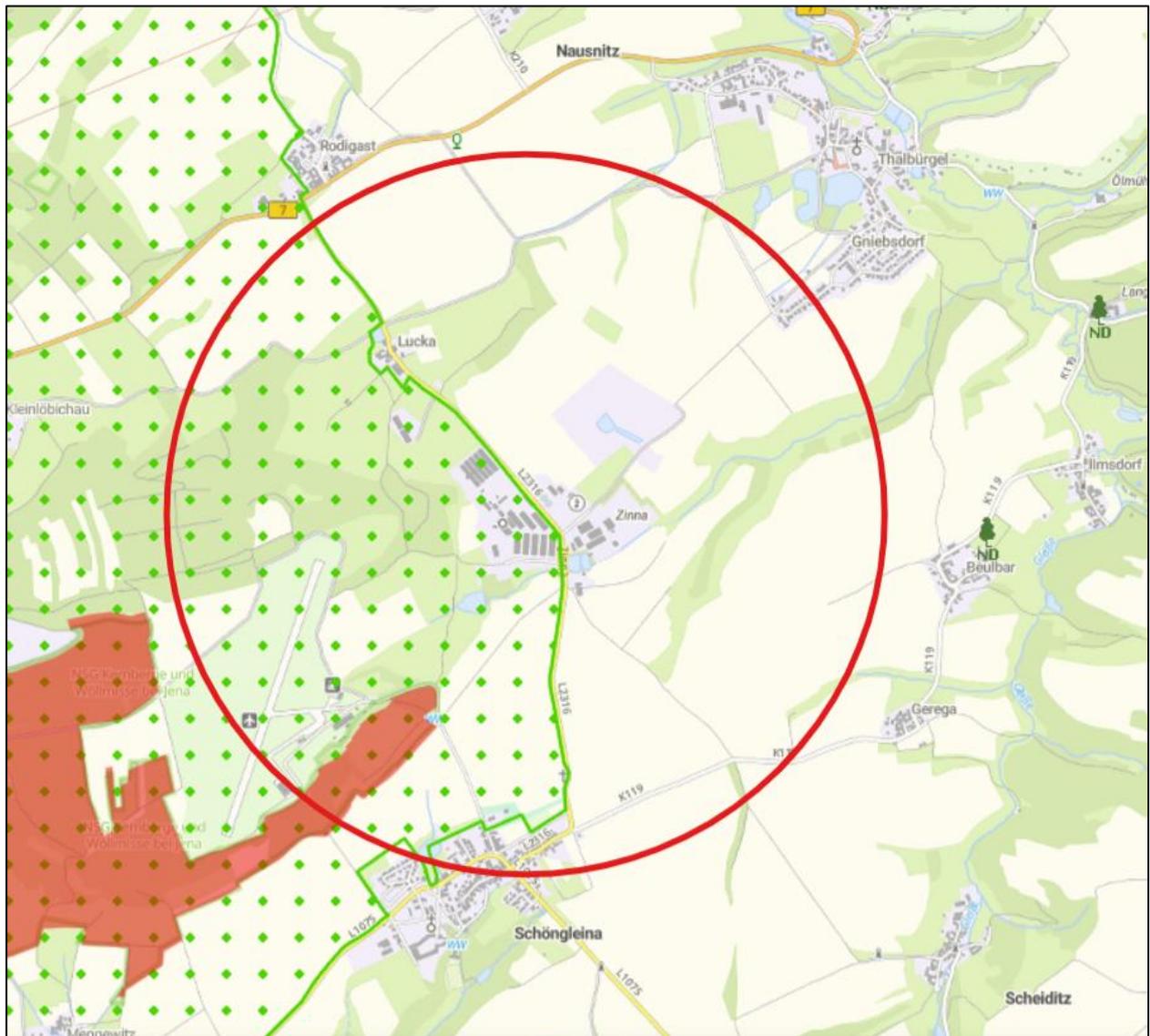


Abbildung 11: Lage von weiteren Schutzgebieten im Anlagenumfeld

Neben Schutzgebieten, die einen großflächigen zusammenhängenden Verbund schützenswerter Naturobjekte beinhalten, sind einzelne geschützte Biotope in der Prüfung zu berücksichtigen. Hierzu liegen die entsprechenden Naturschutzfachdaten vor. Die im Untersuchungsgebiet ausgewiesenen geschützten Biotope und deren räumliche Lage und Ausdehnung sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den geschützten und sonstigen Biotopen sind in Abschnitt 4.3 zu finden.

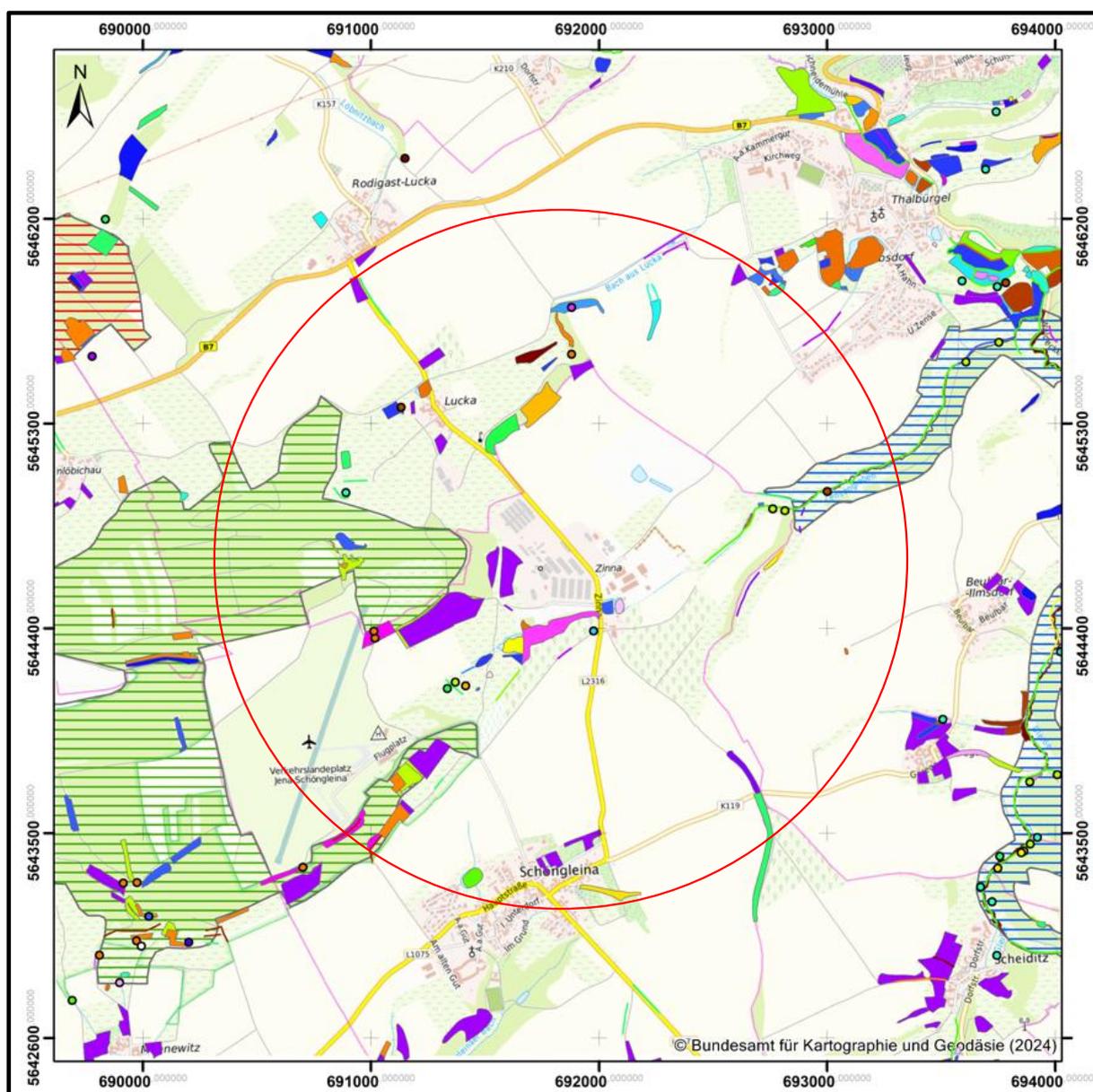


Abbildung 12: Lage von geschützten Biotopen im Beurteilungsgebiet

Zudem stellen die umliegenden Waldbestände geschützte Naturobjekte im Sinne der TA Luft [14] dar.

Bei der Darstellung der geschützten Naturobjekte kann aufgrund der offensichtlichen und nachgewiesenen geringen Wirkmächtigkeit des Änderungsvorhabens auf einem bestehenden Anlagengelände (bzw. mithin sogar einer weitreichenden Verbesserung des Belastungsszenarios) grundsätzlich auf den vorliegenden Biotop-Datenbestand zurückgegriffen werden. Ein nennenswerter Erkenntnisgewinn, würde durch eine nochmalige Erfassung/Kartierung von Naturobjekten offensichtlich nicht erzielt werden.

Neben geschützten Biotopen und Schutzgebieten sind einzelne Arten von Bedeutung. Wiederum ist es fachlich begründet und sinnvoll den Detaillierungsgrad der Artenerfassung- und Beschreibung (gemäß den Leitlinien zur guten UVP-Qualität) entsprechend an das Änderungsvorhaben anzupassen. Da die mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben einhergehenden Maßnahmen allesamt innerhalb der

vorhandenen Stallgebäude realisiert werden, sind damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demnach ist das Vorkommen von bedeutsamen Pflanzenarten auf den Vorhabenflächen nicht zu erwarten. Auch sind diese überbauten Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für (Wild-)Tiere von sehr geringer Bedeutung. Eine Gefährdung von relevanten Tier- und Pflanzenarten am Vorhabenstandort ist somit nicht zu erwarten.

In Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde wird der Untersuchungsraum auf einen Umkreis mit dem Radius von 1.500 m festgelegt.

Innerhalb dieses Untersuchungsraums befinden sich gemäß der Angaben des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) [15] und den frei zugänglichen Daten des Freistaates Thüringen [16] 83 Offenlandbiotop sowie 5 Waldbiotoptypen. Ferner ragen Teile der FFH-Gebiete „Kernberg-Wöllmisse“ und „Waldecker Schloßgrund“ in den Untersuchungsraum hinein.

Bei den Offenlandbiotopen handelt es sich um die folgenden Biotophaupttypen:

- B1. Streuobstbestände,
- B2. Feucht-/Naßgrünland,
- B3. (Halb-)Trockenrasen,
- B4. Landröhricht,
- B5. Felsbildungen,
- B6. Standgewässer,
- B7. Feldgehölze,
- B8. Gräben,
- B9. Bäche,
- B10. Quellen,
- B11. Binsensumpf,
- B12. Laubbaumreihen und
- B13. Obstbaumreihen.

Bei den Waldbiotopen handelt es sich um die folgenden Biotoptypen:

- W1. Nadelwald, Reinbestand,
- W2. Laubmischwald,
- W3. Laubwald, Reinbestand,
- W4. Laub-Nadel-Mischwald und
- W5. Nadel-Laub-Mischwald.

Im Bereich der FFH-Gebiete kommen die folgenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) vor:

- 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen,
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation,
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Abgrenzung zu anderen Vorhaben im Untersuchungsraum

Die Grundlage zur Prüfung der Umweltverträglichkeit stellt der Antrag zu den genannten Änderungen der Anlage dar. Der vorliegende UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen zu verstehen. Zu bewerten sind die Umweltauswirkungen der vorhabengegenständlichen Anlage (Brasus GmbH), sowohl einzeln, als auch in kumulativer Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Betriebe und Vorhaben. In unmittelbarer Nachbarschaft zur betrachteten Tierhaltungsanlagen befindet sich eine offene Kompostieranlage. Die stellt für den Nahbereich eine relevante Vorbelastung für Gerüche dar. Daher wird diese Anlage als Geruchsvorbelastung in die Immissionsprognose aufgenommen.

Hinsichtlich der berücksichtigten Emittenten und Vorbelastungen wird auf das Immissions-Gutachten für Luftschadstoffe verwiesen. Hier werden die kumulierenden Immissionsbeiträge entsprechend berücksichtigt, falls dies aufgrund der Überschreitung der einschlägigen Irrelevanz- und Bagatellwerte erforderlich ist. Zudem wird, neben der anlagenbedingten Vorbelastung durch weitere Betriebe, auch die allgemeine Vorbelastung mit Schadstoffen (Staub) in die Bewertung einbezogen.

3.1.2 Maßnahmen und Flächeninanspruchnahme

Das geplante Vorhaben innerhalb der Stallanlage Schöngleina umfasst die Änderung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 31.544 Ferkelaufzuchtplätzen und 6.400 Mastplätzen (1.778,3 GV) auf insgesamt 49.144 Ferkelaufzuchtplätze (1.474,3 GV)

Mit der Umnutzung der früheren Mastställe 1 bis 5 zur Aufzucht von Absatzferkeln im Gewichtsabschnitt 8 – 25 kg sind entsprechend TierSchNutzV [17] Änderungen der Fußbodengestaltung, der Futterdarbietung und der Buchtenaufteilung sowie der Ausrüstung mit Futterautomaten und Nippeltränken verbunden.

Mit den Maßnahmen am bestehenden Standort der Tierhaltungsanlage können die bestehenden Anlagenteile größtenteils weitergenutzt werden, so dass das Vorhaben offensichtlich im Einklang mit der Zielstellung eines geringen Flächenverbrauchs steht. Zusätzliche Versiegelungen ergeben sich nicht.

3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort der Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina die bisher betriebene Schweinemast aufzugeben. Dafür sollen in den dafür umgebauten Mastställen Ferkel aufgezogen

werden. Der Tierbestand wird sich im Zuge der beschriebenen Änderungsmaßnahmen, wie in der folgenden

Tabelle 2 dargestellt, ändern und insgesamt um 11.200 Tierplätze auf 49.144 Tierplätze erhöhen.

Tabelle 2: Belegung der Schweineanlage Schöngleina

Bereich	genehmigter Tierbestand				geplanter Tierbestand			
	Tierart	GV/TP	TP	GV	Tierart	GV/TP	TP	GV
Maststall1	Mastschweine	0,13	1.280	166,4	Aufzuchtferkel	0,03	3.520	105,6
Maststall2	Mastschweine	0,13	1.280	166,4	Aufzuchtferkel	0,03	3.520	105,6
Maststall3	Mastschweine	0,13	1.280	166,4	Aufzuchtferkel	0,03	3.520	105,6
Maststall4	Mastschweine	0,13	1.280	166,4	Aufzuchtferkel	0,03	3.520	105,6
Maststall5	Mastschweine	0,13	1.280	166,4	Aufzuchtferkel	0,03	3.520	105,6
Ferkelstall1	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall2	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall3	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall4	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall5	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall6	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall7	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Ferkelstall8	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,29	Aufzuchtferkel	0,03	3.943	118,3
Gesamt			37.944	1.778,3			49.144	1.474,3

Die Haltung der Tiere erfolgt in allen Bereichen einstreulos auf Kunststoffrosten. Die Fußböden in den Tierbereichen werden als Spaltenböden mit Liegeflächen ausgeführt. Die Haltungsbedingungen entsprechen den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung [17]. Jedem Tier steht eine Buchtenfläche von 0,35 m² zur Verfügung. Die Stallbelegung und Ausstattung wird abteilweise im Rein-Raus-Prinzip realisiert.

Der Boden in den Haltungsbereichen der Tiere entspricht den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 TierschNutzTV [17]. Somit ist sichergestellt, dass der Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher ist, der Größe und dem Gewicht der Tiere entspricht und von ihm keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht.

In den Buchten werden gesundheitlich unbedenkliche Beschäftigungsmaterialien in ausreichender Menge angebracht, so dass jedes Ferkel jederzeit Zugang dazu hat. Die Beschäftigungsmaterialien werden so ausgewählt, dass sie von den Schweinen untersucht, bewegt und verändert werden können und damit dem Erkundungsverhalten der Tiere dienen.

Die Ferkel werden im Gewichtsabschnitt von 10 – 25 kg gehalten. Die bisherigen Ferkelaufzuchtställe 1 bis 8 werden nicht verändert. Die Ställe 1 – 6 und 8 bestehen aus 2 Abteilen mit je 57 Buchten und 34 – 35 Ferkeln je Bucht. Stall 7 enthält 6 Abteile mit 657 Ferkelaufzuchtplätzen. Insgesamt sind in jedem dieser Ställe 3.943 Aufzuchtferkel aufgestellt.

Der bisherige Mastbereich, bestehend aus den Ställen 1 bis 5 wird künftig 4 Reihen je Stall mit 88 Buchten je Reihe und 20 Ferkeln je Bucht enthalten. In diesem Bereich sind dann 1.760 Ferkelaufzuchtplätze je Stallhälfte (3.520 Plätze je Stall) und insgesamt 17.600 Aufzuchtferkel aufgestellt. Die Ställe werden die Vorzüge einer artgerechten Tierhaltung mit hohem Tierkomfort beinhalten. Dies ist Grundvoraussetzung für eine gute Tiergesundheit und hohe tierische Leistungen.

Die gesamte Lüftung der Ställe ist als Unterdrucklüftung nach DIN 18910-1 [18] ausgelegt.

Die Zuluft wird über Rieselkanäle an installierten Warmwassertwinrohren vorbeigeleitet und gelangt so bereits vorgewärmt in den Stallinnenbereich.

Die verbrauchte Abluft wird über Stallventilatoren abgesaugt und über Abluftkamine mit einem Abluftaustritt von 1,50 m über Dach an die Außenumgebung abgegeben.

Die Ferkelställe 1 und 2 sind mit je 12 Abluftkaminen (6 Abluftanlagen je Abteil) ausgestattet.

Die Ställe 3, 4, 5, 6 und 8 enthalten je 16 Abluftkamine (8 Abluftkamine/Abteil) und im Stall 7 befinden sich 18 Abluftkamine (3 Abluftkamine je Abteil).

Die bisherigen Mast- und künftigen Ferkelaufzuchtställe sind mit 6 Abluftkaminen je Stallhälfte ausgerüstet. Die bestehende Lüftung wird weiter genutzt.

Heizmedien sind Biogas sowie Heizöl und Propangas bei Ausfall der Wärmeversorgung durch die BGA. Alle Liegeflächen sind bzw. werden mit Warmwasserfußbodenheizungen ausgestattet.

Die Anlage verfügt über ein Heizöllager mit einer Kapazität von 30.000 l (1 doppelwandiger, oberirdischer Tank) und ein Propangaslager mit 5 x 2,9 t (je 1 Tank zwischen den ehemaligen Mastställen 1b bis 5b).

Die Beheizung der Ställe 1 – 8 (bisherige Ferkelställe) erfolgt über Biogasabwärme. Bei Ausfall der Biogasanlage bzw. bei sehr kalten Außentemperaturen kann die vorhandene Ölheizung zusätzlich eingesetzt werden. Die bisherigen Mastställe sind ebenfalls an das Biogasnetz angeschlossen. Die vorhandene, transportable Ölheizung (Heißluftbirne) und Heißluftgebläse, die mit Propangas beschickt werden, können als Zusatzheizung fungieren bzw. die Biogaseheizung bei Ausfall ersetzen. Die im Produktionsprozess durch die Tiere erzeugte Abwärme wird bei der Auslegung der stallklimatischen Bedingungen berücksichtigt. Die Lüftungs- und Heizungsanlage wird in den einzelnen Ställen mit Hilfe eines Klimacomputers gesteuert.

Die Fütterung des Tierbestandes ist als Trockenfütterung vorgesehen und wird über eine computergesteuerte Futteranlage realisiert. Das Futter wird als Fertigfutter aus den eingehausten Mischfuttersilos im Futterhaus der Anlage nach einem auf den für den jeweiligen Lebensabschnitt vorhandenen Bedarf der Tiere dosiert und über stationäre Rohrkettenförderer in die Tröge der Stallbereiche transportiert. Um den Vorsorgepflichten in Bezug auf Emissionsminderungen nachzukommen, wird eine nährstoffangepasste Fütterung realisiert.

Zur Wasserversorgung der Tiere sind in den Buchten Nippeltränken angebracht. Die Anzahl der Futtertröge und der Selbsttränken entsprechen der TierSchNutzV [17].

Die Tierbestände werden auch weiterhin täglich überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Die Lagerung der Tierkadaver erfolgt in einem separaten Kadavercontainer. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt. Die Kadaver werden nach Bedarf von der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt.

In der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage wird eine einstreulose Haltung praktiziert. Der Flüssigmist wird in den Güllekanälen/Güllekehlern unter den Spaltenböden gesammelt und im Wechsellagerprinzip über Rohre entleert. Die Güllekanäle werden dabei periodisch durch Öffnen von Verschlussstopfen in die drei vorhandenen Güllelagerbehälter je 3.000 m³ Fassungsvermögen entleert und von dort über eine Vorgrube teilweise der benachbarten Biogasanlage zur energetischen Weiterverarbeitung zugeführt. Gemeinsam mit den Güllekehlern der Ställe können am Anlagenstandort 16.310 m³ Gülle gelagert werden. Weiterhin steht in Frauenprießnitz ein Behälter von 3.941 m³ zur Verfügung. Das entspricht einer Lagerkapazität von 20.251 m³. Die Antragstellerin verfügt über ausreichende Abnahmeverträge von 30.800 m³ je Jahr für die Stallanlage Schöngleina.

Die Wasserversorgung ist über einen eigenen Brunnen und über einen öffentlichen Wasseranschluss gesichert.

Die Schmutz- und Reinigungsabwasserableitung aus dem Stallbereich erfolgt ebenfalls über das Güllesystem. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen wird zusammen mit behandeltem Sanitärabwasser aus der vorhandenen vollbiologischen Kleinkläranlage über drei Einleitstellen in den Zensenbach eingeleitet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.05.2011 liegt vor.

Zur Löschwasserversorgung befindet sich auf dem Anlagengelände eine als Hochbehälter ausgelegte Löschwasserzisterne. Eine zusätzliche Löschwasserversorgung ist durch einen ca. 300 m von den bisherigen Ferkelaufzuchtställen entfernten Löschwasserteich gegeben.

Für das Anlagenpersonal steht ein Sozialgebäude zur Verfügung.

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt wie bisher über eine separate Trafostation sowie über eine Hauptverteilung mit den entsprechenden Unterverteilungen zu den Stallgebäuden und den Nebenanlagen. Ein Notstromaggregat ist vorhanden und wird im Turnus den erforderlichen Funktionskontrollen unterzogen.

Die Produktionsanlagen sind entsprechend den gültigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften ausgerüstet und die Arbeitsdurchführung berücksichtigt die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Weitere Ausführungen zur Betriebs- sowie zur Verfahrensbeschreibung sind den Antragsunterlagen zu entnehmen, als deren Bestandteil der vorliegende UVP-Bericht zu verstehen ist.

3.3 Verfahrensbeschreibung

3.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Der Betriebsablauf in der Ferkelaufzuchtanlage kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Einstellung von Babyferkeln mit einem Einstellungsgewicht von ca. 8-10 kg aus einer der zum Unternehmensverbund gehörenden Sauenzuchtanlagen (z.B. Thiemendorf).
- Aufzucht der für die Weitermast bzw. für die Zucht bestimmten Absatzferkel mit einer Haltungsdauer von ca. 43 Tagen,
- Ausstallung der Absatzferkel mit einem Lebendgewicht von ca. 25 kg.
- Transport der Absatzferkel in eine zum Unternehmensverbund gehörende Schweinemast- oder Sauenzuchtanlage bzw. Verkauf an fremde Unternehmen (Rein-Raus-Prinzip).

Nach der Ausstallung einer Stalleinheit wird eine Serviceperiode durchgeführt. Die Stallbereiche werden mit kaltem Wasser und Hochdruckreiniger (ohne jeden Zusatz von Chemikalien) gereinigt. Das Reinigungsabwasser wird über die Gülle entsorgt. Nach der Kaltwasserreinigung der Stallbereiche werden die Anlagen mit DVG- (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) zugelassenem Desinfektionsmittel desinfiziert. Die Desinfektion gegen Bakterien, Viren und Pilze erfolgt durch Vernebeln eines Gemisches aus Wasser und Desinfektionsmittel.

Durch die Hochdruckvernebelung wird ein Feuchtigkeitsfilm auf die Oberflächen des Halleninneren aufgebracht und dort gebunden, so dass die desinfizierende Wirkung gewährleistet wird.

Desinfektionsmittel werden bei Bedarf zugekauft und nur in geringem Umfang in Originalgebinden unter Verschluss in der Anlage bevorratet.

Der Kadavercontainer wird in den Reinigungs- und Desinfektionszyklus der Anlage integriert.

Detaillierte Aussagen sind den BImSchG-Antragsunterlagen zu entnehmen.

3.3.2 Beste verfügbare Technik

Obwohl die geänderte Haltungsart von Ferkeln nicht unmittelbar unter die „beste verfügbare Technik“ (BVT) [19] fällt werden einzelne Aspekte beachtet und in der Stallanlage umgesetzt. Dies betrifft die in der Stallanlage und den technischen Nebeneinrichtungen eingesetzten Verfahren, insoweit sie in die TA Luft [14] übernommen worden sind.

Bei der Beurteilung von Haltungsverfahren und Techniken sind neben den gasförmigen Emissionen (besonders Ammoniak und Gerüche sowie klimawirksame Gase und Staub) auch der technische Energiebedarf und der Einsatz von Futtermitteln und Wasser relevant.

3.3.3 Angaben zum Tierseuchenschutz und zur Tierseuchenhygiene

Die Forderungen der TierSchNutzTV [17] bezogen auf die Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) [20] sowie des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) [21] werden in der Stallanlage umgesetzt.

3.3.4 Abfallerzeugung

Beim Betrieb der Anlage fallen die für Tierhaltungsanlagen typischen Abfälle Kadaver und Siedlungsabfall (Restmüll) an.

Diese beiden Abfallarten fallen technologisch bedingt an und sind nicht vermeidbar. Durch artgerechte Haltung, Einhaltung der Anforderungen an die Tiergesundheit, wirksamen Schutz vor Tierseuchen, Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips und regelmäßige veterinärmedizinische Kontrollen kann der Kadaveranfall minimiert werden.

In der Anlage am Standort Schöngleina sollen entsprechende Maßnahmen realisiert werden, um die Abfallmenge zu minimieren. Die Tierkadaver sind nach den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes [22] und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung [23] zu entsorgen bzw. zu verwerten. Das erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft des Anlagenbetreibers in der Tierseuchenkasse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage (TKBA).

Der anfallende hausmüllähnliche Siedlungsabfall wird durch den zuständigen Entsorgungsbetrieb entsorgt.

3.3.5 Verwertung des Wirtschaftsdüngers

Die in der Stallanlage anfallende Gülle wird nach teilweiser energetischer Verwertung in der benachbarten Biogasanlage als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf genügend großen landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis entsprechend der Vorgaben der Düngerverordnung [10] und mit landwirtschaftlicher Technik unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken, die durch eine schnelle Einarbeitung in den Boden die Geruchs- und Ammoniakemissionen auf ein Minimum reduzieren. Entsprechende Abnahmeverträge liegen vor.

3.4 Energieeffizienz und Stoffeinsatz

Nach § 5 Abs. 1. Nr. 4 BImSchG [1] sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Rahmen der Änderung des ehemaligen Schweinemastbereiches in einen Ferkelaufzuchtbereich wird die bisherige Wärmeversorgung der Ställe auf die Nutzung der Abwärme aus der Biogas- und Stromerzeugung umgestellt und somit ein sparsamer Energieeinsatz realisiert. Alle bisher genutzten Heizeinrichtungen sind außer Betrieb genommen, bleiben aber als Ersatzeinrichtungen für den Fall des Ausfalls der Biogasproduktion bestehen. Die ausrüstungstechnischen Anlagen im neuen Ferkelaufzuchtbereich entsprechen unter dem Gesichtspunkt der Verbrauchswerte dem Stand der Technik. Die Stallbe- und Entlüftung wird nicht verändert.

Ein sparsamer Wasserverbrauch ist durch eine wassersparende Hochdruckreinigungstechnik bei der Stallreinigung umsetzbar.

Angaben zu den in der Stallanlage eingesetzten Stoffen und Stoffmengen sind den BImSchG-Antragsunterlagen zu entnehmen.

3.5 Art, Umfang und Schutz vor Umwelteinwirkungen

3.5.1 Überblick zu den beurteilungsrelevanten Emissionen / Immissionen

Mit dem Betrieb der Anlage im aktuell genehmigten Zustand, wie auch im geplanten Zustand, entstehen die für Tierhaltungsanlagen typischen Emissionen wie Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub bzw. Bioaerosole. Zudem gehen mit der Anlagenbewirtschaftung Lärmemissionen einher.

Die maßgeblichen Emissionsquellen für Luftverunreinigungen stellen die Stallgebäude dar. Dazu kommen die Güllebehälter und die Biogasanlage.

Eine detaillierte Beschreibung der Emissionsquellen der Anlage nach Lage, Art und Aufteilung ist im Immissionsprognose-Gutachten enthalten.

Grundlage für die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Relevanz der Umgebung ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1]: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Die Beurteilung der Geruchsmissionen in der Umgebung der Anlage erfolgt anhand des Anhang 7 TA Luft [14]. Relevante Immissionsorte für Gerüche sind Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, d.h. im Sinne TA Luft, Ziffer 4.6.2.6 [14] das Schutzgut Mensch nicht nur vorübergehend exponiert ist.

Die Beurteilung der Staubimmissionen bezieht sich ebenfalls auf das Schutzgut Mensch. Zu bewerten ist der Schutz der menschlichen Gesundheit nach TA Luft, Ziffer 4.2 [14] in Bezug auf Schwebstaub ($PM_{2,5}/PM_{10}$) und der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag.

Hinsichtlich der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen müssen schützenswerte Biotope berücksichtigt werden. Beurteilungsgrundlagen bilden hier hinsichtlich der Ammoniaketräge die TA Luft [14], sowie hinsichtlich der Stickstoffeträge der Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeträgen“ (LAI-Leitfaden-Stickstoff) [24] sowie der Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen [25] und im Bereich der FFH-Gebiete der Anhang 8 TA Luft [14].

Um eine detaillierte Bewertung der immissionsseitigen Auswirkungen zu ermöglichen, erfolgten Ausbreitungsrechnungen unter Anwendung des Lagrange-Modells (nach Anhang 2 der TA Luft [14]) mit dem Programm AUSTAL. Eine Darstellung der Immissionssituation und die Wertung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung werden in der Immissionsprognose und ergänzend im vorliegenden UVP-Bericht vorgenommen. Dabei werden auch (falls für den jeweiligen Wirkfaktor erforderlich) die kumulierenden Effekte durch weitere Emittenten berücksichtigt sowie die vorhabenbedingten Auswirkungen gegenüber dem aktuell genehmigten Anlagenzustand dargestellt.

Das Beurteilungsgebiet wird über die Anforderungen der Nr. 4.6.2.5 TA Luft [14] hinaus aufgrund durchgeführter Immissionsberechnungen und gemäß der behördlichen Forderung in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts auf 1.500 m um den geographischen Mittelpunkt der Anlage festgelegt.

Für den Vorhabenstandort bzw. sein Umfeld wurde keine Schallimmissionsprognose erstellt, da sich die Änderungen nur auf das Stallinnere beziehen und keine Auswirkungen auf die Geräuschemissionen zu erwarten sind.

3.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen / Minimierung der Emissionen

Als wesentliche Einflussfaktoren auf die Emission sind die Eigenschaften der Tiere, Futterzusammensetzung und Haltungsbedingungen zu nennen. Die Bewirtschaftung und die technischen Einrichtungen der Stallanlage haben ebenfalls einen grundlegenden Einfluss auf die Emissionen (insbesondere die Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen). Diese für die Schweinezucht und -mast spezifischen Faktoren werden nachfolgend erläutert.

Eigenschaften der Tiere

Für die Tierproduktion werden Tiere mit hoher Krankheitsresistenz und einer guten Futtermittelverwertung gezüchtet. Die Schweine dieser Zuchtlinien erreichen damit frühzeitig das Schlachtgewicht und durch die

Krankheitsresistenz treten weniger emissionsverursachende Erkrankungen der Tierbestände (insbesondere Durchfall) auf. Durch die Selektionszucht wurde ebenfalls die Futterverwertung pro Kilogramm Lebendmasse (LM) gesteigert, so dass von den Tieren weniger Nährstoffe ausgeschieden und durch die Zersetzung in Ammoniak umgewandelt werden.

Futterzusammensetzung und Fütterungsstrategien

Um die Vorsorgepflichten zur Emissionsminderung umzusetzen, wird eine Mehrphasen-Fütterung realisiert. Diese Fütterungsstrategie ist Standard in der Schweinehaltung und führt zu einer Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakentwicklung. Die computergesteuerte Fütterung, mit speziell für die Schweinehaltung zugeschnittenen Futterrationen in der Stallanlage Schöngleina, ist als ein Fütterungssystem zur Emissionsminderung einzustufen. Die Futterrationen werden dahingehend optimiert, dass sie ein schnelles Wachstum und eine gute Futterverwertung durch die Tiere und somit die Senkung von tierspezifischen Emissionen ermöglichen.

Haltungsdauer und Endgewicht der Tiere

Einstellung von Babyferkeln mit einem Einstallgewicht von ca. 8-10 kg. Danach Aufzucht der für die Weiermast bzw. für die Zucht bestimmten Absatzferkel mit einer Haltungsdauer von ca. 43 Tagen und Ausstallung der Absatzferkel mit einem Lebendgewicht von ca. 25 kg.

Haltungsbedingungen

Die Haltungsverfahren in der Stallanlage Schöngleina entsprechen in den einzelnen Haltungsbereichen den Anforderungen der „Besten Verfügbaren Techniken in der Intensivtierhaltung“ [19] und der TA Luft [14].

Der in der Haltungsphase entstehende Ammoniak resultiert aus Umsetzungsprozessen von organischer Substanz. Zur Minderung der Ammoniakemissionen sind trockene Stallbereiche eine Grundvoraussetzung. Dies wird in der Stallanlage Schöngleina durch den Einsatz von modernen Tränkesystemen realisiert. Die technische Konstruktion und die Anbringung der Tränkeinrichtungen in einzelnen Haltungsbereichen verhindern Wasserverluste, so dass eine Vernässung der Stallfläche reduziert und damit der Entstehung von Luftfeuchte, Ammoniak- und Geruchsemissionen vorgebeugt wird. Vernässungen der Stallfläche können außerdem durch die Trockenfütterung reduziert werden.

Eine maximal mögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist mit dem nach BVT [19] anerkannten Haltungssystem und der eingesetzten Tränk- und Futtertechnik möglich und realisierbar.

Die Weiterentwicklung von Haltungssystemen für Schweine zählt ebenfalls dazu. Zu erwähnen sind hier die Anpassung der Haltungssysteme an die Erfordernisse von Tier und Produzenten insbesondere durch die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tiere (Bewegungsfreiheit, Beschäftigungsmaterial, Lichteinfall, Perforationsgrad der Liegebereiche).

Die Haltungsverfahren weisen in wirtschaftlicher und in veterinärhygienischer Hinsicht gegenüber den Standardverfahren der Schweinehaltung deutliche Vorteile auf, da durch das Rein-Raus-Verfahren mit nachfolgender Reinigung und Ruhephase eine Reduzierung der Emissionen realisierbar ist.

Technische Einrichtungen und Abluftreinigung

Technische Einrichtungen und Verfahren entsprechen ermöglichen eine Reduzierung der Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff-, Staub- und Bioaerosolemissionen. Neben den bereits aufgeführten technischen Möglichkeiten ist das Lüftungskonzept vordergründig zu betrachten. Zum Einsatz kommt ein modernes Lüftungssystem nach DIN 18910-1 [18]. Über einen Klimacomputer kann das Klima im Stall optimal gesteuert werden. Die Steuerung erfolgt temperaturabhängig. Damit ist eine regelungstechnische Reduzierung der Emissionen realisierbar.

Die Möglichkeit zur Nachrüstung von Abluftreinigungseinrichtungen (ARA) an den vorhandenen Stallgebäuden wurde geprüft. Generell lässt sich feststellen, dass die baulichen Gegebenheiten für eine solche Nachrüstung problematisch werden (z.B. Statik, siehe Kapitel 10 Antrag). Auch bleibt im Rahmen einer Prüfung abzuwägen, ob die zu erwartenden hohen Investitionskosten durch die Nachrüstung einer ARA überhaupt verhältnismäßig sind.

Es gibt keine zentrale Absaugung und der Dachraum bietet keine Voraussetzungen für einen Abluftkanal. Die relativ neue, gut funktionierende Lüftungsanlage nach DIN 18910 [17] in den Ställen müsste komplett erneuert werden, um diese an die ARA anzupassen und ein Zusammenspiel zu ermöglichen.

Aus diesem Grund werden folgende Minderungsmaßnahmen der Ammoniakemissionen vorgesehen. Es wird eine weitere Anpassung der Futtermengen im Hinblick auf Rohprotein geben und Maßnahmen im Stallinneren, wie Teilspaltenböden sowie geneigten Seitenwände im Güllekanal, zur Einhaltung der nach TA Luft [26] geforderten Emissionsminderung hinsichtlich Ammoniaks von mindestens 40 Prozent.

Zusammenfassend kann mit dem Änderungsvorhaben eine hinreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erreicht werden.

3.5.3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsseitige Beurteilungskriterien

Die einschlägigen Schutzvorschriften der TA Luft [14] (konkretisiert und ergänzt durch länderspezifische und länderübergreifende Leitfäden und Arbeitshilfen) enthalten Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen des Schutzgutes Mensch und
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen von Vegetation und Ökosystemen.

Zudem sind die Anforderungen an die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, die Anwendung von Irrelevanz-Regelungen und Sonderfallprüfungen enthalten.

Dabei ist eine Ermittlung von Immissionskenngößen bei Schadstoffen dann erforderlich, wenn für diese Immissionswerte nach TA Luft Nrn. 4.2 bis 4.5 [14] festgelegt sind (und die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 überschritten sind).

Die Immissionsprognose erfolgt unter Anwendung des Lagrange-Modells (nach Anhang 2 TA Luft [14]) mit dem Programm AUSTAL durch Ausbreitungsrechnung im Rahmen des für das Änderungsvorhaben erstellten Immissionsprognose-Gutachtens. Die einzelnen Emissionsquellen bzw. Emissions- und Quellansätze sind diesem Gutachten zu entnehmen.

Nachfolgend ist eine Übersicht über Beurteilungskriterien der für den Anlagentypen relevanten Luftverunreinigungen zu finden.

3.5.3.1 Geruchsemissionen und -immissionen

Die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen können grundsätzlich belästigen. Deshalb ist, eine Emissionsbegrenzung nach Stand der Technik vorausgesetzt, zu prüfen, inwieweit diese Belästigungen erheblich und damit unzulässig sind.

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen erfolgt nach Anhang 7 der TA Luft [14]. Dabei sind Geruchsimmissionen zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, das heißt abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Dabei stellt die Geruchshäufigkeit (Gesamtbelastung) die Bewertungsgröße dar, mit der eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.

Dabei werden in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmission festgelegt:

- Wohn- und Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete - Immissionswert 0,10,
- Wohnnutzungen in Gewerbe-/Industriegebieten, Kerngebiete ohne Wohnen – Immissionswert 0,15,
- Arbeitsstätten in Gewerbe-/Industriegebieten – Immissionswert bis 0,25,
- Dorfgebiete und Siedlungsgebiete, die durch eine unmittelbare Nachbarschaft zu Tierhaltungen geprägt sind – Immissionswert 0,15 für Gerüche durch Tierhaltungsanlagen,
- Außenbereich – Immissionswert 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (Einzelfall) für Gerüche durch Tierhaltungsanlagen.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes in die vorgenannten Kategorien einzuordnen. Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen, können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf geeignete Zwischenwerte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Wesentliche Kriterien zur Festlegung der Höhe der Zwischenwerte sind die Prägung des Einwirkungsbereiches durch den Umfang der Wohnbebauung und gewerblichen/industriellen oder sonstigen Nutzung, die Ortsüblichkeit der Geruchsauswirkung und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist im Allgemeinen eine belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten zu vergleichen. Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor tierartsspezifischen Wichtungsfaktor f_{gesamt} multipliziert.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der vorgenannten Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). In Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen befürchtet werden, ist zusätzlich zu den erforderlichen Berechnungen auch die Gesamtbelastung im Istzustand in die Beurteilung einzubeziehen. Das heißt, es ist zu prüfen, ob bei der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 toleriert werden kann.

Gemäß LAI-Kommentar zu Anhang 7 TA Luft [26] kann diese Kumulationsprüfung entfallen, wenn die Zusatzbelastung an den Beurteilungspunkten $\leq 0,00$ beträgt, also negativ ist. Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen.

3.5.3.2 Ammoniakemissionen

Im Abschnitt 4.4 TA Luft „Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“ [14] wird kein Immissionswert für Ammoniak angegeben. Es ist damit Punkt 4.8, „Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“, heranzuziehen. Ob eine Prüfung nach 4.8 erfolgt, hängt laut Absatz 1 davon ab, ob Anhaltspunkte für eine nachteilige Wirkung vorliegen und ob insbesondere an anderer Stelle auf Punkt 4.8 verwiesen wird. Für Tierhaltungsanlagen erfolgt der Verweis aus Anhang 1 „Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nummer 4.8“.

Ausgehend von dem in der Immissionsprognose ermitteltem Emissionsmassenstrom für Ammoniak von 23,3 Mg/a ergibt sich ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von 1.182 m. Dieser Mindest- bzw. Prüfabstand ist kleiner als der festgesetzte Untersuchungsraum, sodass sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Untersuchungsgebiet ausgedehnt werden muss.

Innerhalb dieses Mindestabstandes befindet sich eine Vielzahl von Wald- und Offenlandbiotopen sowie Teile der FFH-Gebiete „Kernberg-Wöllmisse“ und „Waldecker Schloßgrund“. Weiterhin sind im Bereich des Mindestabstandes Wald- und Gehölzbestände anzutreffen, bei denen erhebliche Nachteile durch vorhabenbedingte Ammoniak- und Stickstoffeinträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Damit muss geprüft werden, ob eine Immissionsprognose nach Anhang 2 der TA Luft [14] an diesen somit relevanten Immissionsorten mit empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen eine Gesamtzusatzbelastung von über $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt. Für diese Fälle sind Untersuchungen nach Maßgabe von Punkt 4.8 vorzunehmen. Ist das nicht der Fall, so gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch eine direkte Schadwirkung von Ammoniak auf die entsprechenden Schutzgüter - eine Untersuchung nach 4.8 kann entfallen. Davon unbenommen sind die ammoniakbedingten Stickstoffeinträge zu beurteilen.

3.5.3.3 Stickstoffimmissionen

Bei der Beurteilung der Stickstoffimmissionen ist zwischen den Einwirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter zu differenzieren. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist ausschließlich die Stickstoffdioxidkonzentration zu berücksichtigen. Dabei sind die folgenden Immissionswerte einzuhalten:

Tabelle 3: Immissionswerte für Stickstoff nach TA Luft (Schutzgut Mensch)

Nr.	Schutzziel/Bemerkung	Größe	Immissionswert
4.2	Schutz menschlicher Gesundheit	NO ₂ -Konzentration, IJG	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
		NO ₂ -Konzentration, ISG	200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, 18 Überschreitungen pro Jahr

Im Hinblick auf empfindliche Biotope und Ökosysteme sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist neben der Stickoxidkonzentration auch die Stickstoffdeposition zu beurteilen, die sich aus der Deposition von Ammoniak und Stickoxiden (NO, NO₂) ergibt. Ein konkreter Immissionswert für die Stickstoffdeposition wird in der TA Luft [14] nicht angegeben. Enthalten sind lediglich Abschneidewerte, deren Überschreitung eine Sonderfallprüfung nach sich ziehen.

Tabelle 4: Immissionswerte für Stickstoff nach TA Luft (Schutzgut Natur)

Nr.	Schutzziel/Bemerkung	Größe	Immissionswert/Abschneidewert
4.4.	Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen	NO _x -Konzentration, IJG	30 µg/m ³
Anhang 8	Schutz vor erheblichen Nachteilen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Abschneidekriterium)	N-Deposition, IJZ _v	0,3 kg/(ha a)
		Säureeintrag, IJZ _v	0,04 keq/(ha a)
Anhang 9	Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme (Abschneidekriterium)	N-Deposition, IJZ _G	5 kg/(ha a)
		N-Deposition, IJZ _G	30 % des Immissionswertes

Auf die Ermittlung der Immissionskenngroße für die Stickoxidkonzentration kann nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft [14] verzichtet werden, wenn der Emissionsmassenstrom für Stickoxide (NO und NO₂, angegebene als NO₂) für gefasste Quellen den Wert von 15 kg/h bzw. für ungefasste Quellen von 1,5 kg/h nicht überschreitet.

Ausgehend von den ermittelten Emissionsmassenströmen, gehen von der Anlage lediglich bagatellhafte Stickoxidemissionen aus. Auf die Ermittlung und Beurteilung der Immissionskenngroßen für die Stickstoffdioxidkonzentrationen kann somit verzichtet werden. Eine Ermittlung der resultierenden Stickstoffdeposition ist davon unbenommen.

Gemäß Erlasses des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz [27] ist kein Absolutwert als Abschneidewert für die Zusatzbelastung zur Anwendung zu bringen. Stattdessen soll sich der Abschneidewert anhand der Stickstoffempfindlichkeit des gesetzlich geschützten Biotops orientieren. Zur Beurteilung ist daher hilfsweise für den Biotopschutz der, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG [11] geschützten, Biotope eine Abschneidewert von >3 % bis <10 % des jeweiligen Critical Loads anzusetzen.

Eine ggf. erforderliche Sonderfallbeurteilung erfolgt nach den Maßgaben dem Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (LAI-Leitfaden) [24] und den Hinweisen zur „Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen) [25].

3.5.3.4 Staubimmissionen

Stäube in der Umgebungsluft werden durch die Atemwege aufgenommen und in Abhängigkeit ihrer Größe in Nase und Rachen abgeschieden. Mit abnehmender Partikelgröße dringen die Staubteilchen tiefer in die Lungen ein (thoraktoraler Schwebstaub) und transportieren dabei die anhaftenden Stoffe (z.B. Schwermetalle) und Organismen (Bakterien, Viren) ins Körperinnere. Alveolengängige Stäube werden schließlich innerhalb der Lungenbläschen abgelagert und können in Abhängigkeit des

Expositionszeitraumes zu Atemwegsbeschwerden und -erkrankungen wie Atemnot, chronischem Auswurf und Bronchitis führen.

Im Gegensatz zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schwebstaub, stellt die Deposition der Staubpartikel, sofern sie nicht aufgewirbelt und eingeatmet werden, eine bloße Belästigung dar, die erheblich oder unerheblich sein kann.

Aufgrund der potentiellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schwebstaub und der Belästigungswirkung des Staubbiederschlages werden in der TA Luft [14] für Stäube ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe die in der folgenden Tabelle aufgezeigten Immissionswerte aufgeführt.

Tabelle 5: Immissionswerte für Stäube nach TA Luft

Nr.	Schutzziel/Bemerkung	Größe	Immissionswert
4.2.1 TA Luft	Schutz menschlicher Gesundheit	Schwebstaub (PM _{2,5}), IJG	25 µg/m ³
4.2.1 TA Luft	Schutz menschlicher Gesundheit	Schwebstaub (PM ₁₀), IJG	40 µg/m ³
		Schwebstaub (PM ₁₀), ITG	50 µg/m ³ , 35 Überschreitungen pro Jahr
4.3.1.1 TA Luft	Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen	Staubbiederschlag, nicht gefährdender Staub, IJG	0,35 g/(m ² d)

Auf die Ermittlung der Immissionskenngröße für die Staubimmissionen kann nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft [14] verzichtet werden, wenn der Emissionsmassenstrom gefasster Quellen für Gesamtstaub 1,0 kg/h, Partikel PM₁₀ 0,8 kg/h und für Partikel PM_{2,5} 0,5 kg/h (jeweils ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe) nicht überschreitet. Für ungefasste Quellen betragen diese Bagatellmassenströme jeweils zehn Prozent der vorgenannten Werten.

Ausgehend von den, in der Immissionsprognose ermittelten Emissionsmassenströmen, wird der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft [14] überschritten. Die Ermittlung und Beurteilung der Immissionskenngrößen für die Staubimmissionen sind somit erforderlich.

3.5.3.5 Bioaerosolimmissionen

Als Bioaerosole werden alle luftgetragenen Partikel biologischer Herkunft bezeichnet. Aus lufthygienischer Sicht richtet sich der Blick derzeit vor allem auf solche Partikel, die aus Pilzen, Bakterien, Viren und/oder Pollen bestehen oder denen Pilze (Sporen, Konidien, Hyphenbruchstücke), Bakterien, Viren und/oder Pollen sowie Bruchstücke der vorgenannten oder deren Stoffwechselprodukte anhaften (VDI 4250/1 [28]).

Die TA Luft [14] enthält keine Immissions- oder Emissionswerte in Bezug auf Bioaerosole. Im anlagenbezogenen Teil unter Nr. 5.4.7.1 "Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren" wird bezüglich Keime lediglich ausgeführt: "Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den

Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen". Bewertungsmaßstäbe dafür sind aber keine angegeben.

Für die Immissionswirkung ist nach Nr. 4.8 TA Luft [14]"bei luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 nicht festgelegt sind, ... eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen".

Als Ausgangspunkt für die Prüfung auf hinreichende Anhaltspunkte kann der LAI-Leitfaden Bioaerosole herangezogen werden. Danach ist ein mehrstufiges Prüfschema zu verwenden. In der ersten Prüfstufe ist zu untersuchen, ob Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen bestehen, wie:

- geringe Entfernungen zwischen Anlage und Wohn- bzw. Aufenthaltsorten (< 500 m für Geflügelhaltungsanlagen, offene Kompostieranlagen, < 350 m für Schweinehaltungen, gekapselte Kompostieranlagen),
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung),
- weitere emittierende Anlagen in der Nähe,
- empfindliche Nutzungen (z.B. Krankenhäuser),
- bestehende Beschwerdesituationen.

Sofern die erste Prüfstufe Hinweise für die Notwendigkeit einer Prüfung ausweist, ist eine zweite Prüfstufe auszuführen. Dabei ist in einem ersten Schritt die von der Anlage ausgehenden Staubimmissionen zu betrachten. Unterschreiten diese an den nächstgelegenen Nutzungen den Irrelevanzwert der TA Luft [14] (< 1,2 µg/m³ im Jahresmittel) ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen vorliegen. Ein Sonderfall liegt lediglich bei größeren Geflügelanlagen vor, bei denen zusätzlich eine Würdigung der Gesamtsituation vorzunehmen ist.

Wird der Irrelevanzwert für Feinstäube an den umliegenden Nutzungen überschritten, oder ergibt die Betrachtung der Gesamtsituation die Notwendigkeit weiterführender Prüfungen, ist in einem zweiten Schritt eine Ausbreitungsrechnung für die Leitparameter des Anlagentyps (z.B. für Schweinemastanlagen Enterokokken, Staphylokokken) durchzuführen und das Ergebnis in einem dritten Schritt mit Orientierungswerten zu vergleichen.

Sofern die prognostizierten Bioaerosolimmissionen die Orientierungswerte überschreiten, ist in einem vierten Schritt eine Sonderfallprüfung vorzunehmen.

3.5.4 Lärmimmissionen

Zur Prüfung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [1] unterliegen, die

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) [29]
VwV vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503).*

Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen des Schutzgutes Mensch durch anlagenbedingte Geräusche können im Allgemeinen ausgeschlossen werden, wenn an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [29] eingehalten werden können.

Da an den Außenhüllen der Ställe und damit verbunden auch an den Abluftkaminen keine Änderungen erfolgen ist von keinerlei Veränderung der Schallemissionssituation auszugehen.

In Bezug auf die Transportfahrten lässt sich folgendes ausführen:

Bisher mussten 236.395 Ferkel abtransportiert werden (263.500 eingestellte Ferkel – 7.905 tote Ferkel [3% Verlust] – 19.200 weitergehaltene Mastschweine). Bei 800 Ferkel pro LKW sind dies 296 Fahrten pro Jahr. Dazu kommen 120 Fahrten á 160 Tiere je LKW für den Abtransport von 19.200 Mastschweinen. Die Summe der Abfahrten belief sich bisher auf 416 pro Jahr.

Zukünftig sollen 255.595 Ferkel abtransportiert werden (263.500 eingestellte Ferkel – 7.905 tote Ferkel [3% Verlust]). Aufgrund der höheren Masse können nur 650 Ferkel pro LKW abtransportiert werden. Somit sind zukünftig 393 Fahrten pro Jahr zum Abtransport notwendig.

Die Zahl der Antransporte bleibt bei gleicher Tierzahl unverändert.

Dementsprechend ist von keiner grundlegenden Änderung der Schallemissionen bei den Transporten auszugehen.

Mit der Umnutzung des bisherigen Schweinemastbereiches zur Aufzucht von Absatzferkeln sind keine Änderungen der geräuschrelevanten Quellen wie Lüftungssystem, Fütterung, Fahrverkehr und damit keine Änderungen der Lärmimmissionen verbunden. Auf die Anfertigung einer Schallimmissionsprognose kann aus diesem Grunde verzichtet werden.

3.5.5 Sonstige nichtstoffliche Einwirkungen

Neben Lärmimmissionen, zu denen oben gesondert ausgeführt wurde, sind optische Reizauslöser, wie Bewegungsreize und Lichtauswirkungen hinsichtlich nichtstofflicher Einwirkungen ggf. von Bedeutung. So

können visuell wahrnehmbare Reize zu Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen bei empfindlichen Tierarten führen.

In Kapitel 5 werden die projektbedingten Auswirkungen in Kombination mit den Kumulationswirkungen der Gesamtanlage mit der entsprechenden Prüftiefe dargestellt. Eine weiterführende Prüfung der Wirkrelevanz für die Umwelt durch Erschütterungen oder Vibrationen kann entfallen. Entsprechende Einwirkungen sind allenfalls für den Nahbereich von Bedeutung, an dem aufgrund der bestehenden Belastungssituation keine maßgeblichen Schutzgüter lokalisiert sind. Baubedingte Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben betreffen ebenfalls nur das Stallinnere selbst bzw. den unmittelbaren Nahbereich und sind hinsichtlich ihrer Wirkmächtigkeit sehr begrenzt.

3.5.6 Aussagen zu weiteren Stoffen

Abfälle

Beim Betrieb der Anlage fallen die für Tierhaltungsanlagen typischen Abfälle Kadaver und Siedlungsabfall (Restmüll) an.

Diese beiden Abfallarten fallen technologisch bedingt an und sind nicht vermeidbar. Durch artgerechte Haltung, Einhaltung der Anforderungen an die Tiergesundheit, wirksame Schutz vor Tierseuchen, Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips und regelmäßige veterinärmedizinische Kontrollen, kann der Kadaveranfall minimiert werden.

In der Anlage am Standort Schöngleina sollen entsprechende Maßnahmen realisiert werden, um die Abfallmenge zu minimieren. Die Tierkadaver sind nach den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes [22] und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung [23] zu entsorgen bzw. zu verwerten. Das erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft des Anlagenbetreibers in der Tierseuchenkasse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage (TKBA).

Der anfallende hausmüllähnliche Siedlungsabfall wird durch den zuständigen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt. In der Anlage am Standort Schöngleina werden entsprechende Maßnahmen realisiert, um die Abfallmenge zu minimieren.

Wirtschaftsdünger

Die in der Stallanlage anfallende Gülle wird nachteilweiser energetischer Verwertung in der benachbarten Biogasanlage als hochwertiger Wirtschaftsdünger auf genügend großen landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis entsprechend der Vorgaben der Düngerverordnung [10] und mit landwirtschaftlicher Technik unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken,

die durch eine schnelle Einarbeitung in den Boden die Geruchs- und Ammoniakemissionen auf ein Minimum reduzieren. Entsprechende Abnahmeverträge liegen vor.

Grundwasser, Abwasser und Niederschlagswasser

Durch den vorhandenen Brunnen ist die Eigenversorgung mit Trinkwasser gewährleistet. Des Weiteren steht der Anlage der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung.

Häusliche Abwässer für die sanitären Einrichtungen werden über vollbiologische Kläranlagen auf dem Grundstück vorgeklärt und der Überlauf wird über drei Einleitstellen in die Vorflut Zensenbach eingeleitet. Hierfür liegt eine Einleitgenehmigung vor.

Das anfallende Regenwasser von den versiegelten Dach- und Verkehrsflächen wird über die bestehenden Einleitstellen in den Zensenbach eingeleitet. Die drei genehmigten Einleitstellen sind befestigt.

Die Einleitstellen liegen außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete, an ihnen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungsabwasser wird dem Güllesystem zugeführt.

Wassergefährdende Stoffe

In der Stallanlage werden folgende wassergefährdende Stoffe genutzt:

- Desinfektionsmittel (WGK 3, WGK 1)
- Kraftstoff
 - Heizöl (WGK 2)
 - Dieseldieselkraftstoff (WGK 2)

Detaillierte Aussagen zu den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel Lagermengen und Art der Lagerung, sind den BImSchG-Antragsunterlagen im Kapitel 6 zu entnehmen.

Turnusmäßig erfolgt eine Belehrung des Anlagenpersonals zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

4 Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter

4.1 Naturraum und Landschaftscharakteristik

Bereits im Abschnitt 2.2 wurde ausgeführt, dass der Anlagenstandort dem Naturraum 2 „Buntsandstein-Hügelländer“ zuzuordnen ist und dabei der Landschaftseinheit 2.6 „Saale-Sandsteinplatte“.

Westlich angrenzend liegt die 3.6 „Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte“.

Der relativ große Naturraum der Saale-Sandstein-Platte birgt ein weites Spektrum von Biotopen, die durch relativ nährstoff- und basenarme Bodenverhältnisse geprägt sind. Kennzeichnend ist der hohe Waldanteil (70 %) mit ausgedehnten, geschlossenen Kiefernforsten, auch Fichtenforste spielen eine flächenmäßig größere Rolle. Zu den bezeichnenden Landschaftsteilen der zum Teil größeren Agrarräume zählen Streuobstwiesen im Umfeld der Ortschaften sowie streifenförmige Obstgehölze, Solitärbäume und gebietsweise auch Ackerterrassen, Hohlwege, Lesesteinhaufen und -wälle, Trockenmauern und Abbaugruben. In den Tälern und auf staunassen Höhen sind verschiedene Feuchtbioptope zu finden, wie Reste artenreicher Feuchtwiesen sowie Großseggen- und Röhrichtmoore. Fischteiche und Teichketten wurden vor allem im Norden und Osten des Naturraumes angelegt. Nennenswert sind die kalkreichen Standorte mit ihren Orchideenvorkommen.

Auch das Klima in Ostthüringen ist als Bestandteil des globalen Klimas dem Klimawandel unterworfen. Dies zeigt sich u.a. durch Niederschlagsabnahmen, Zunahme der Sonnenscheindauer, allgemeine Temperaturzunahme und negativere Wasserbilanz. Auswirkungen des Klimawandels auf die Land- und Forstwirtschaft, die Biodiversität und den Naturschutz, den Tourismus, die Gesundheit sind zu erwarten.

Am Anlagenstandort ist als Potentielle Natürliche Vegetation Bergseggen-Hainsimsen-Buchen-Mischwald anzusehen. Im näheren Umfeld sind außerdem Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald; örtlich Orchideen-Buchenwald und Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald als Potentielle Natürliche Vegetation bezeichnet.

4.2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch ist als vordergründiges Schutzziel der Ausschluss erheblicher Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen durch Lärm, Gerüche und Staub und sonstige Luftschadstoffe zu nennen. Unter dieser Zielstellung ist die in Abschnitt 2.7 beschriebene nächstgelegene Wohnbebauung im Umfeld der Anlage zu betrachten, in der sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die Ortschaften Schöngleina, Mennewitz, Lucka, Rodigast, Thalbürgel, Gerega, Gniebsdorf, Bürgel, Nausnitz, Scheiditz, Beulbar, Ilmsdorf sowie die Aussiedlungen Zinna, Ölmühle, Langetalsmühle, Lochmühle und Papiermühle zu beachten. Weitere Ortschaften sind weit genug entfernt, um davon auszugehen, dass dort keine erheblichen Belästigungen auftreten. Wenn an diesen, zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auftreten, ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restlichen Immissionsorte gegeben, was jedoch einer Prüfung bedarf. Diese wurde im Rahmen der Immissionsprognose durchgeführt.

Das Wohnumfeld der für das Schutzgut Mensch maßgeblichen Bereiche befindet sich in einem ländlichen Raum. Es ist geprägt durch lockere, niedrige Wohnbebauung, vorwiegend mit Einfamilienhäusern, zu meist im Übergang zur offenen Kulturlandschaft.

Von besonderer Bedeutung sind empfindliche Bereiche, wie Schulen, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser und Altenheime. Es sind im definierten Beurteilungsgebiet um die Anlage diesbezüglich keine Nutzungen bekannt.

Eine wesentliche Veränderung des Standortumfeldes wird mit dem Änderungsvorhaben an der Bestandsanlage nicht hervorgerufen.

4.3 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete:

Entsprechend Abschnitt 2.8 sind im festgelegten Beurteilungsgebiet um die Anlage folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- FFH-Gebiet 128 Kernberge-Wöllmisse (DE 5035-304, Entfernung 330 m westlich vom Anlagenmittelpunkt)
- FFH-Gebiet 135 Waldecker Schloßgrund - Langes Tal (DE 5036-303, Entfernung 1.000 m östlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Landschaftsschutzgebiet 32 Mittleres Saaletal (auf dem Anlagengelände und davon westlich)
- Naturschutzgebiet 451 Kernberge und Wöllmisse bei Jena (Entfernung 800 m südwestlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Flächennaturdenkmal Himmelsteich und Feldweg bei Beulbar (SHK0088, Entfernung 1,3 km östlich vom Anlagenmittelpunkt)
- Flächennaturdenkmal Kalthausen (SHK0077, Entfernung 1,45 km nordöstlich vom Anlagenmittelpunkt)

Im weiteren Umfeld befinden sich das FFH-Gebiet 125 Großer Gleisberg – Jenzig (DE 5035-303, Entfernung 2 km nordwestlich vom Anlagenmittelpunkt), das FFH-Gebiet 126 Alter Gleisberg – Jenzig (DE 5036-302, Entfernung 3 km nördlich vom Anlagenmittelpunkt), das FFH-Gebiet 138 Zeitzgrund - Teufelstal – Hermsdorfer Moore (DE 5136-301, Entfernung 4,6 km südöstlich vom Anlagenmittelpunkt), das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte (DE 5135-420, Entfernung 10 km westlich vom Anlagenmittelpunkt), das Naturschutzgebiet 155 Waldecker Schloßgrund (Entfernung 2,7 km östlich vom Anlagenmittelpunkt) sowie das Landschaftsschutzgebiet 37 Zeitzgrund (Entfernung 4,4 km nördlich vom Anlagenmittelpunkt).

Entsprechend des Immissionsprognose-Gutachtens zum Vorhaben sind für diese Schutzgebiete keine merklichen Auswirkungen zu erwarten. Da andere Wirkpfade, neben der luftgetragenen Ausbreitung von Schadstoffen, aufgrund der großen Entfernung nicht zu besorgen sind, ist eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets auf diese Bereiche nicht erforderlich.

Zur gesonderten Fragestellung des FFH-Gebietsschutzes, bei dem im Hinblick auf die Stickstoffdeposition sehr niedrige Abschneide- und Bagatellwerte gelten, wurde entsprechend TA Luft [14] Anhang 8 die vorhabenbezogene Zusatzbelastung ermittelt und in einer FFH-Vorprüfung bewertet.

Die folgenden LRT befinden sich im Untersuchungsgebiet:

Tabelle 6: LRT im Untersuchungsgebiet

LRTROW_ ID	BTP_I D	BIO- TOPNR	LRT_COD E	LRT_NAME	FL_LRT_H A	FFH_N R	FFH_NAM E
113411	19055 4	SHK2017 -00031	3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	0,046	135	Waldecker Schloßgrund - Langes Tal
116621	19603 0	SHK2017 -00145	3260	Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation	0,641	135	Waldecker Schloßgrund - Langes Tal
137179	23675 2	SHK2019 -00532	6110*	Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen	0,049	128	Kernberge - Wöllmisse
137183	23671 7	SHK2019 -00497	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	3,764	128	Kernberge - Wöllmisse
137184	23671 6	SHK2019 -00496	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,250	128	Kernberge - Wöllmisse
137244	23675 1	SHK2019 -00531	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,487	128	Kernberge - Wöllmisse
137245	23675 0	SHK2019 -00530	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,052	128	Kernberge - Wöllmisse
137299	23671 8	SHK2019 -00498	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	1,431	128	Kernberge - Wöllmisse
137301	23671 9	SHK2019 -00499	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,915	128	Kernberge - Wöllmisse
137302	23672 0	SHK2019 -00500	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,058	128	Kernberge - Wöllmisse
137325	23674 9	SHK2019 -00529	6510	Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes	0,452	128	Kernberge - Wöllmisse

Geschützte Einzelbiotope:

Eine Kurzbeschreibung der bereits in Abschnitt 2.8 in ihrer räumlichen Lage zum Vorhabenstandort dargestellten geschützten Einzelbiotope ist aufgrund der Vielzahl und Größe der Tabelle in der Anlage enthalten.

Geschützte Arten:

Neben geschützten Biotopen und Schutzgebieten sind einzelne Arten von Bedeutung. Wiederum ist es fachlich begründet und sinnvoll den Detaillierungsgrad der Artenerfassung- und Beschreibung (gemäß den Leitlinien zur guten UVP-Qualität) entsprechend an das Änderungsvorhaben anzupassen. Da die mit dem vorliegenden Änderungsvorhaben einhergehenden Maßnahmen allesamt innerhalb der vorhandenen Stallgebäude realisiert werden, sind damit keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Demnach ist das Vorkommen von bedeutsamen Pflanzenarten auf den Vorhabenflächen nicht zu erwarten. Auch sind diese überbauten Flächen hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für (Wild-)Tiere von sehr geringer Bedeutung.

Eine Gefährdung von relevanten Tier- und Pflanzenarten am Vorhabenstandort ist somit nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Das Wasser bildet einen wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes, wobei der Wasserkreislauf aus Niederschlag, Abfluss, Verdunstung sowie Wolkenbildung ein prägendes Element der zeitlichen und räumlichen Dynamik des Naturhaushaltes darstellt. Die Grundwasservorkommen sind in ihrer Mächtigkeit, ihren hydraulischen Verhältnissen und in ihrem Chemismus im Wesentlichen von der Struktur und Ausbildung der Grundwasser leitenden Gesteine abhängig. Als Grundwasserleiter interessieren innerhalb des Standortbereiches die Festgesteine.

Die Gefährdung des Grundwassers bzw. die Verschmutzungsempfindlichkeit hinsichtlich der Schutzwirkung der oberhalb der Grundwasseroberfläche gelegenen Deckschichten gegenüber einer Schadstoffeinsickerung wird nach der Beschaffenheit und der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung bewertet.

Der Betriebsstandort ist bereits vorhanden. Es entsteht kein Flächenbedarf für die Änderungsmaßnahmen, daher wird keine bisher unbebaute Fläche versiegelt. Sämtliche Maßnahmen erfolgen auf den firmeneigenen Flächen innerhalb der Grenzen des Betriebsgeländes.

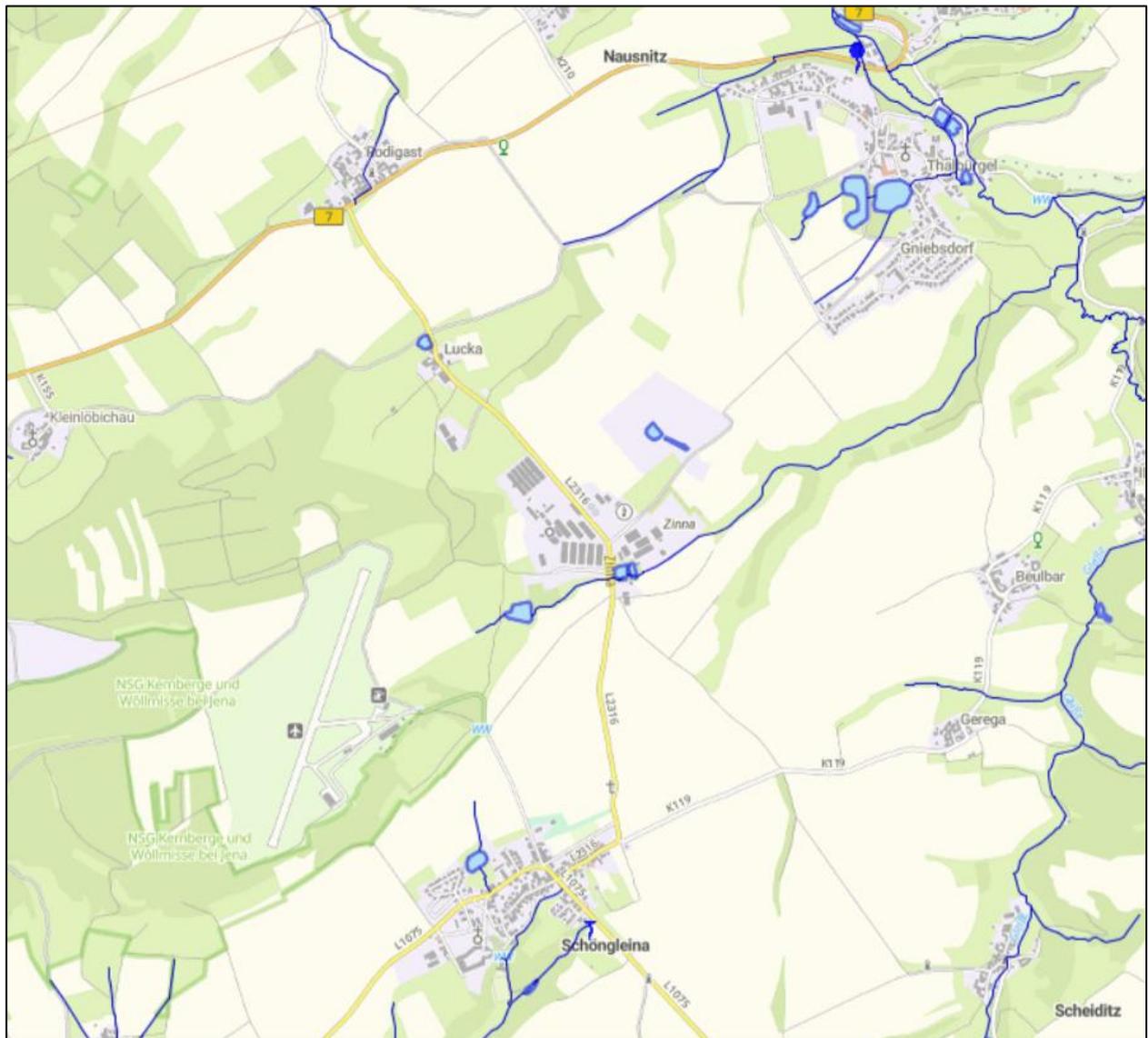
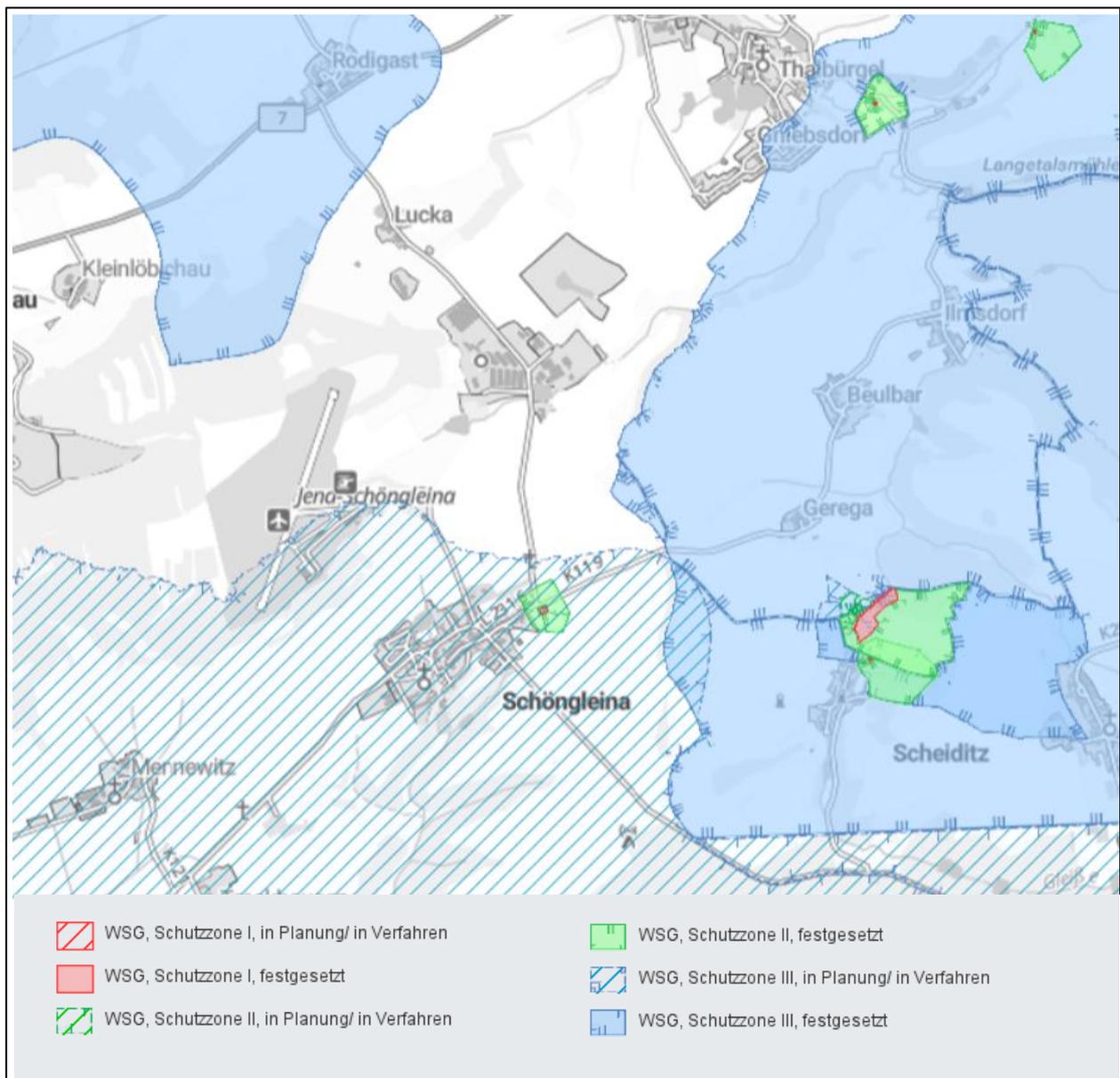


Abbildung 13: Gewässerkarte des Anlagenumfeldes

Im Standortumfeld sind als Fließgewässer der „Zensengraben“ (ca. 80 m südlich), der „Bach aus Lucka“ (ca. 1400 m nördlich) und die „Gleiße (ab Einmündung Zensengraben Gleise)“ (ca. 2 km östlich) vorhanden. Diese Fließgewässer gehören zum Flussgebiet der Saale. Als Standgewässer sind im Anlagenstandort und in dessen Umfeld einige namenlose Teiche vorhanden. Diese liegen 180 m südwestlich, 80 m südöstlich, 450 m östlich und 600 m nördlich der Anlage.

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im direkten Anlagenumfeld nicht ausgewiesen. In der Umgebung finden sich keine Trinkwasser-Untersuchungsstellen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der nächstgelegenen Gebiete.


Abbildung 14: Wasserschutzgebiete im Anlagenumfeld

Als nächstgelegene Wasserschutzgebiete sind ausgewiesen:

WSG	Nr.	Zone	Entfernung	Richtung
Scheiditz-Thalbürgel	341	III	580 m	O
		II	2.000 m	SO
		II	2.200 m	NO
		I	2.150 m	SO
		I	2.350 m	NO

Unterer Rodagrund (in Planung/ in Verfahren)	236	III	800 m	SW
		II	1.000 m	S
		I	1.150 m	S
Jenalöbnitz	377	III	800 m	NO

Festgesetzte Hochwasserentstehungsgebiete sind am Standort und in dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Eine Betroffenheit des Tierhaltungsbetriebs durch Hochwasserereignisse ist nicht zu besorgen.

Häusliche Abwässer für die sanitären Einrichtungen werden über vollbiologische Kläranlagen auf dem Grundstück vorgeklärt und der Überlauf wird über drei Einleitstellen in die Vorflut Zensenbach eingeleitet. Hierfür liegt eine Einleitgenehmigung vor.

Das anfallende Regenwasser von den versiegelten Dach- und Verkehrsflächen wird über die bestehenden Einleitstellen in den Zensenbach eingeleitet. Die drei genehmigten Einleitstellen sind befestigt.

Die Einleitstellen liegen außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete, an ihnen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungsabwasser wird dem Güllesystem zugeführt.

Insgesamt wird das „Wohl der Allgemeinheit“ nach WHG [30] durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bei der Vorhabenfläche für die Änderungsmaßnahme handelt es sich um bereits versiegelte Flächen innerhalb der Stallinneren einer bestehenden Schweinehaltungsanlage.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.5 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden ist die an der Erdoberfläche entstandene, mit Luft, Wasser und Lebewesen vermischte Verwitterungsschicht aus mineralischen und organischen Substanzen, welche sich unter Einwirkung aller Umweltfaktoren gebildet hat. Für die räumliche Gliederung der Böden sind das Relief, die landwirtschaftliche Bodennutzung und bauliche Eingriffe von Bedeutung.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens ergibt sich vorrangig aus seinen drei Hauptfunktionen:

- Speicher- und Regelfunktion (Stoff- und Energieflüsse)
- Biotische Ertragsfunktion (Nährstoff- und Wasserlieferant)
- Lebensraumfunktion (Tiere, Pflanzen)

Gefährdungen des Schutzgutes Boden, insbesondere durch die Lagerung von Betriebsstoffen werden durch die bestimmungsgemäße Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle der entsprechenden Einrichtungen und Anlagen ausgeschlossen. Der Antragsteller trifft darüber hinaus Maßnahmen zur Vorsorge, die eine Gefährdung dieses Schutzgutes auch im weiteren bestimmungsgemäßen Betrieb vermeiden.

Es findet keine zusätzliche Bebauung von Bodenfläche innerhalb des Betriebsgeländes im Rahmen der Änderungsmaßnahmen statt, welche durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert müsste. Daher sind für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Eine weiterführende Bewertung unter Berücksichtigung spezifischer bodenkundlicher Parameter ist demnach im vorliegenden Fall entbehrlich, da dies keine beurteilungsrelevanten Erkenntnisse liefern würde.

Für die Vorhabenflächen liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) [31] vor.

Das Anlagengelände der Tierhaltungsanlage Schöngleina ist als Altlastenverdachtsfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) [31] erfasst.

Die Verdachtsmomente einer möglichen Kontamination resultieren aus der Nutzung der Anlage zum Zwecke der Ferkelproduktion und dem damit verbundenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bisher liegen keine konkreten Verdachtsmomente einer möglichen Kontamination des Anlagengeländes auf Grund der Nutzung als Tierhaltungsanlage vor.

4.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes stehen die ästhetischen Werte der Landschaft im Mittelpunkt der Betrachtung. Das landschaftliche Erholungspotential wird wesentlich durch das Landschaftserlebnis bestimmt. Der Wert einer Landschaft wird erheblich durch das Landschaftsbild bestimmt. Dabei kommt der raumbildenden Vegetation, sichtbeeinflussenden Morphologie und markanten Einzelobjekten eine große Bedeutung zu. Das Landschaftsbild eines Gebietes ist die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft. Es ergibt sich aus der Art der Ausprägung der Landschaftselemente und deren Komposition. Die Betrachtung der Landschaft erfasst alle wesentlichen Strukturen, wobei die Wertigkeit mit der Anzahl vielfältiger natürlicher Strukturen steigt.

Das Landschaftsbild besitzt folgende Funktionen:

- Bildungsfunktion (Landschaftsgenese)
- Erholungsfunktion (Naturnähe, Schönheit im Sinne von Harmonie der Landschaft)
- Heimatfunktion (Eigenart der Landschaft)

Die für das Schutzgut Landschaft relevanten Aspekte bestehen in der Empfindlichkeit der einzelnen Strukturen und ihrer Ensembles gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens. Deshalb sind drei Parameter von Bedeutung: Einzelstrukturen/-phänomene, Landschaftsbildräume/Ensemble und der ästhetische Wirkraum. Unter dem ästhetischen Wirkraum ist der Raum zu verstehen, in dem das Eingriffsobjekt sichtbar wird. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist vom Zustand der Landschaft (z. B. strukturreich, ausgeräumt) und von der Art des Eingriffs abhängig. So ist eine ausgeräumte Agrarlandschaft gegen ein hohes Eingriffsobjekt (z. B. Windrad) empfindlicher im Vergleich zu einer vertikal reich strukturierten Landschaft.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Standortes ist geprägt von den Forstflächen, Grün- und Ackerland durchzogen von einzelnen Fließgewässern, Gehölzstrukturen, der Bebauung im Bereich der Ortslagen Zinna, Lucka und Schöngleina sowie Infrastrukturelementen, insbesondere Straßen, Wegen und Windkraftanlagen. Kennzeichnend ist der hohe Waldanteil (70 %) mit ausgedehnten, geschlossenen Kiefernforsten, auch Fichtenforste spielen eine flächenmäßig größere Rolle. Zu den bezeichnenden Landschaftsteilen der teilweise größeren Agrarräume zählen Streuobstwiesen im Umfeld der Ortschaften sowie streifenförmige Obstgehölze, Solitäräume und teilweise auch Ackerterrassen. In den Tälern sind Feuchtbiotoppe zu finden. Fischteiche und Teichketten sind ebenfalls vorhanden.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Standortes ist durch die angeführten Nutzungen als überwiegend vertikal und horizontal strukturreich zu bezeichnen.

Der bestehende Tierhaltungsstandort selbst ist durch die umgebenden Gehölzstrukturen visuell kaum wirkmächtig.

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit ist im Untersuchungsgebiet differenziert zu beurteilen. Insgesamt überwiegen die Bereiche mit einer mittleren bis hohen Erlebniswirksamkeit. Die Geländemorphologie im Umfeld des Standortes ist insgesamt hügelig bis bergig ausgeprägt.

Eine landschaftsbezogene Erholungsfunktion und das Naturerleben sind insgesamt im Betrachtungsraum möglich. Als Beispiel sollen die ästhetischen Funktionen des Landschaftsbildes wie Schönheit, Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft angeführt werden.

Die Schutzwürdigkeit des Raumes wird von seinem Leistungsvermögen bestimmt, um verschiedenen Funktionen (insbesondere des Landschaftshaushaltes insgesamt) gerecht zu werden. Beim Landschaftsbildpotential wird speziell das Leistungsvermögen eines Landschaftsbildraumes hinsichtlich der Erfüllung der Bildungs-, Heimat- und Erholungsfunktion eingeschätzt. Dazu werden wahrnehmbare geomorphologische Ausprägungen, markante kulturhistorische Bestandteile und bauliche Objekte, die Vegetations- und Gewässerstruktur sowie die Nutzungsverteilung erfasst und daraus Leitlinien und Sichtbeziehungen abgeleitet.

Die Bewertung erfolgt mittels der Faktoren Vielfalt (Relief, Nutzungswechsel, Raumgliederung), Eigenart (Einzigartigkeit, Unersetzbarkeit), Naturnähe (Vegetation, Ursprünglichkeit, Flora/Fauna) und Schönheit (Harmonie, Zäsuren, Maßstäblichkeit) der Landschaftsbildräume.

Durch die Beschränkung des Änderungsvorhabens auf das bestehende Betriebsgelände ergibt sich keinerlei relevante Veränderung für das Landschaftsbild. Die vorhabengegenständlichen Umbauten in den Stallgebäuden entfaltet keinerlei Wirkrelevanz. Eine weiterführende Bewertung ist somit entbehrlich.

4.7 Schutzgut Luft / Klima

In der klimatischen Zuordnung liegt Schöngleina in der Klimaregion Südostdeutsche Becken und Hügel. Nach Auskunft des TLUBN mit REKIS lag das Jahresmittel der Lufttemperatur bei ca. 8,4°C. Dabei ist in den letzten Dekaden eine kontinuierliche Steigerung um ca. 1 K nachweisbar. Die Klimamodelle ergeben eine zukünftige Steigerung der Jahresdurchschnittstemperatur bis 2050 um ein weiteres Kelvin mit einer Zunahme der heißen Tage und einer Verringerung der Frosttage. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 630 mm und bleibt im Wesentlichen unverändert. Auch die Anzahl der Regentage mit ca. 117 bleibt ungefähr gleich.

Für das Schutzgut Klima sind Funktionen wie die bioklimatische Regeneration und Luftverunreinigungen von Bedeutung. Die bioklimatische Ausgleichsfunktion ist im Untersuchungsgebiet großräumig gegeben. Von besonderer Bedeutung sind Kaltluftflüsse, die entkoppelt von den großräumigen Strömungen verlaufen. Das vorliegende Gutachten zur Luftreinhaltung weist jedoch aus, dass vorliegend keine Relevanz durch Kaltluftabflüsse hinsichtlich des Immissions szenarios besteht.

Für die Luftqualität besonders bedeutsame Bereiche, wie etwa Kurgebiete, sind am Standort nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Klimafunktion ist der Standort als „Gewerbeklimatop“ zu deklarieren. Für dieses Klimatop sind eine hohe bioklimatische Belastung und ein sehr hoher Versiegelungsgrad prägend. Die umliegenden Agrarflächen bilden Freiland-Klimatope, die eine hohe bioklimatische Ausgleichsfunktion aufweisen. Forstflächen stellen Waldklimatope, mit einem lokal wirksamen bioklimatischen Gunstbereich dar. So sorgen die geschlossenen Waldbestände tagsüber für gedämpfte Temperaturmaxima sowie für Windruhe.

Detaillierte Aussagen zu den lokalen und thermischen Windsystemen und detaillierte Aussagen zu den Windverhältnissen sind in der Immissionsprognose aufgeführt, die Gegenstand der Antragsunterlagen ist.

4.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind als kulturelles und wirtschaftliches Erbe zu schützen. Die Schutzgüter sind insbesondere durch klimatische Einflüsse und Naturereignisse, die ständige Verwitterung,

Erschütterungen sowie Schadgase gefährdet. Kulturgüter sind nicht ersetzbar, weshalb die Vermeidung einer Beeinträchtigung grundsätzlich den Vorrang vor Umsetzungsmaßnahmen hat.

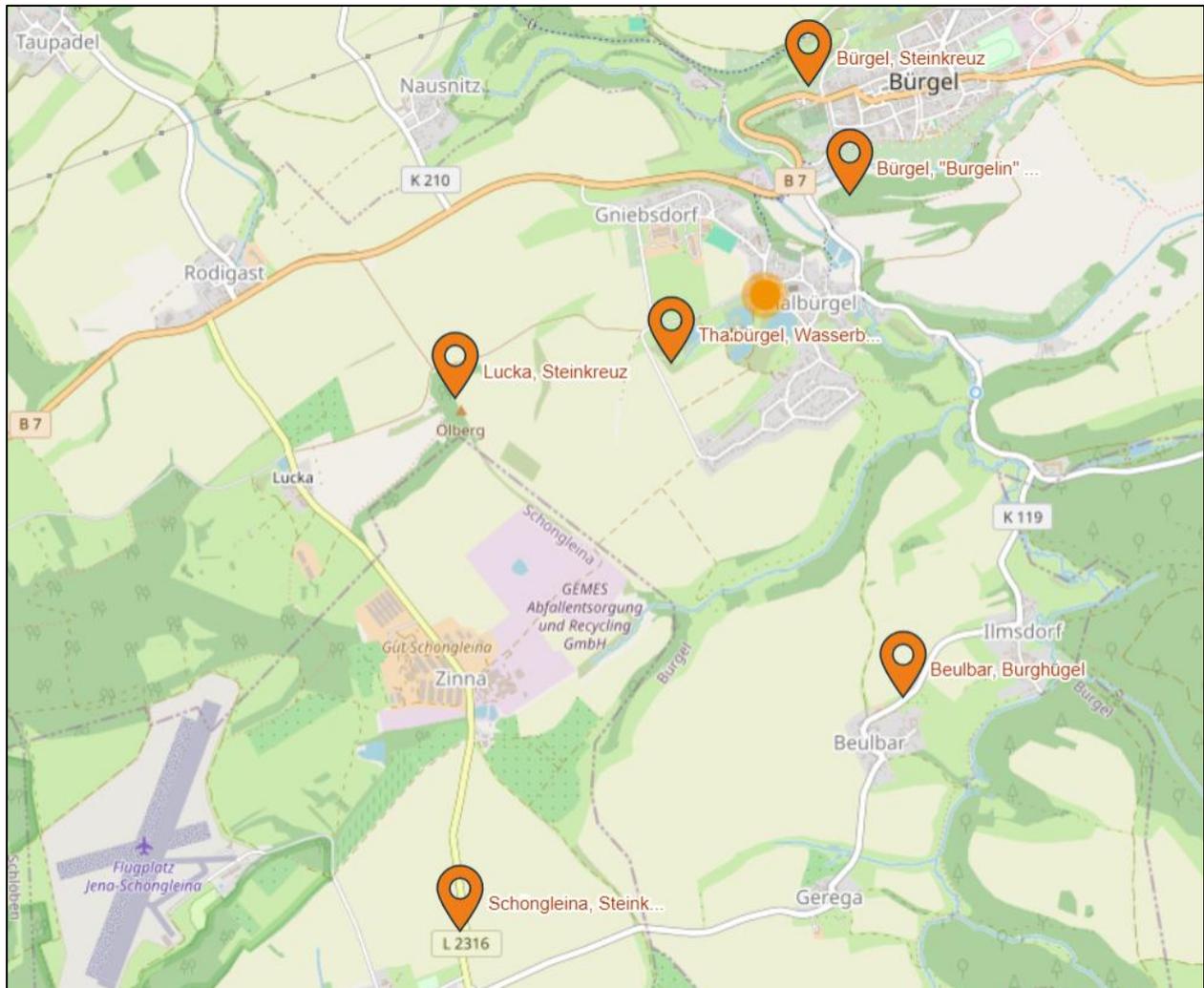


Abbildung 15: archäologische Denkmale im Anlagenumfeld

Am Tierhaltungsstandort selbst befinden sich keine bedeutsamen Kultur- oder Sachgüter. Im Untersuchungsgebiet liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand folgende archäologische Denkmale:

- Schöngleina, Steinkreuz
- Lucka, Steinkreuz
- Beulbar, Burghügel

Im weiteren Anlagenumfeld, allerdings außerhalb des Beurteilungsgebiets, finden sich weitere Bau- und archäologische Denkmale, zum Beispiel:

Baudenkmale Schöngleina

- Kirche mit Ausstattung, Kirchhof mit historischen Grabsteinen; Am alten Gut
- ehemalige Pfarrei (Gehöft); Im Unterdorf 22

archäologischen Denkmal Thalbürgel

- Wasserburg, Klostervorwerk

archäologisches Denkmal Beulbar

- Burghügel

Da sich das Vorhaben auf den Bereich eines bereits erschlossenen und weitestgehend versiegelten Betriebsstandortes beschränkt, ist eine weiterführende Betrachtung von sonstigen Kulturgütern, wie beispielsweise Bodendenkmalen nicht angezeigt.

5 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und Schutzgüter

5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Bauphase

In diesem Abschnitt erfolgt eine Beschreibung von Auswirkungen des geplanten Vorhabens in der Bauphase für die in diesem Zusammenhang zu beurteilenden Schutzgüter. Die Beschreibung der Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb wird ab dem Abschnitt 5.2 für die einzelnen Schutzgüter vorgenommen.

5.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Durch die Umbaumaßnahmen ist grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen.

Durch die geplante Bauweise im Stallinneren wird es während der Bauarbeiten zu keiner erheblichen Belästigung durch Lärm, Staub oder Schmutz kommen. Die Bauarbeiten werden durch erfahrene Baufirmen schnell vorangebracht, um die auftretenden Belästigungen während der Bauphase so gering wie möglich zu halten.

In der Umbauphase sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Durch die Nutzung eines vorhandenen, vollständig erschlossenen Betriebsstandortes einschließlich der bestehenden Betriebseinheiten können baubedingte Auswirkungen zudem auf das notwendige Minimum reduziert werden.

5.1.2 Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Bauphase wird die Innenfläche der Ställe auf dem vorhandenen Betriebsgeländes beansprucht.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen bzw. geschützte Einzelbiotope können damit ausgeschlossen werden.

Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG [11] durch baubedingte Auswirkungen ist nicht zu besorgen.

5.1.3 Schutzgut Wasser

Die Versorgung mit Wasser für den Sozialbereich, die Tränkung der Tiere und die Reinigung der Stallbereiche etc. erfolgt über den bestehenden Brunnen bzw. über das öffentliche Trinkwassernetz.

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen auf dem bestehenden Anlagenstandort wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Baubedingte relevante Veränderungen der hydrologischen oder hydrodynamischen Verhältnisse ergeben sich damit nicht. Ein Eingriff in den Grundwasserleiter ist auszuschließen. Relevante

Auswirkungen auf den Wasserbedarf oder den Abwasseranfall ergeben sich während der Bauphase ebenfalls nicht.

Bei der Vorhabensfläche für die Änderungsmaßnahme handelt es sich um bereits versiegelte Flächen innerhalb des Betriebsgeländes einer bestehenden Schweinehaltungsanlage.

Weitere Aussagen zum Schutzgut Wasser sind in Abschnitt 4.4 enthalten.

5.1.4 Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Umnutzung eines Anlagenbereiches kommt es zu keinen Flächenentzügen durch Versiegelung oder anderweitige Nutzung. Somit finden am Standort Schöngleina keine Maßnahmen statt, die unter dem Gesichtspunkt einer Flächenversiegelung oder eines Eingriffs in das Landschaftsbild zu betrachten sind.

Das geplante Vorhaben ist somit nicht als Eingriff in Natur und Landschaft nach ThürNatG [15] bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz [19] zu sehen.

Ein unvorhergesehenes Auftreten von Altlasten in der Bauphase ist nicht zu besorgen.

5.1.5 Schutzgut Landschaft

Das Änderungsvorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft während der Bauphase, da diese sich auf das Stallinnere beschränken. Somit ist keine visuelle Wirkmächtigkeit vorhabenbedingter Baumaßnahmen zu erwarten.

5.1.6 Schutzgut Luft / Klima

Relevante baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima können ohne tiefergehende Prüfung aufgrund der geringen Wirkrelevanz des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden.

5.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zur Prüfung der baubedingten Wirkrelevanz von Projekten auf Kulturgüter ist zumeist das Vorhandensein von Bodendenkmalen von Bedeutung. Gemäß der vorangestellten Ausführungen können auch hierfür jegliche Konflikte bereits anhand überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter im bestimmungsgemäßen Betrieb

5.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Luftpfad

Es findet ein Aufkommen von für Tierhaltungsanlagen typischen Luftverunreinigungen statt (siehe vorangestellte Ausführungen).

Für den Planzustand ergibt sich keine Veränderung der Quellgeometrie oder der Ableitbedingungen gegenüber dem genehmigten Zustand. Die Abluftkamine der Ställe sind über die jeweiligen Stallfirste verteilt. Ebenso werden die Oberflächen der Rundbehälter sowie die Fahrsiloanlage entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus sind die Kamine der BHKW und eine pauschale Ersatzquelle für Verunreinigungen an der Biogasanlage angesetzt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur betrachteten Tierhaltungsanlagen befindet sich eine offene Kompostieranlage. Die stellt für den Nahbereich eine relevante Vorbelastung für Gerüche dar. Daher wird diese Anlage als Geruchsvorbelastung in die Immissionsprognose aufgenommen.

Zum Nachweis, dass mit dem Änderungsvorhaben (auch in Kumulation mit Vorbelastungen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft hervorgerufen werden, wurden im Rahmen des vorliegenden Immissionsprognose-Gutachtens Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. Die Immissionsprognose berücksichtigt den geplanten Betriebszustand. Dargestellt werden zudem der aktuelle Zustand und die Kumulation mit den relevanten Anlagen im Umfeld. Die Immissionsprognose wurde für die für den Anlagentyp relevanten Luftverunreinigungen Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub erstellt. Dabei wurden alle relevanten emissionsverursachenden Betriebsvorgänge berücksichtigt.

Geruchsimmissionen

Aus der Gegenüberstellung der Geruchsbelastungen im bestehenden und geplanten Anlagenzustand ist zu erkennen, dass die Zusatzbelastung der Anlage (Differenz aus Bestand und Planzustand) im vorliegenden Fall irrelevant, d.h. $\leq 0,02$ ist. Konkret liegt an keinem Immissionsort eine Zusatzbelastung von mehr als 0,00 vor. Gemäß LAI-Kommentierung zu Anhang 7 TA Luft [26] kann damit eine Prüfung auf übermäßige Kumulation formal entfallen. Das Vorhaben führt zu keiner nachteiligen Veränderung der Immissionssituation.

Davon unbenommen wird entsprechend der Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde [32] die Gesamtbelastung in Verbindung mit der vorbelastenden Anlage zur Bioabfallkompostierung

ermittelt. Im Planzustand der Anlage werden zwei Betriebszustände für die vorbelastende Kompostieranlage berücksichtigt. Da auch für diese Anlage ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren geführt wird, wird auch für diese Anlage zwischen einem Bestand und einem Planzustand gemäß der zugehörigen Immissionsprognose [33] unterschieden. Die ausgewiesenen Geruchsbelastungen sind nach den Maßgaben der TA Luft [14] gerundet. Erwartungsgemäß kommt es analog zur Veränderung der Gesamtzusatzbelastung auch in der Gesamtbelastung zu keiner nachteiligen Veränderung der Belastungssituation durch das Vorhaben. Am Immissionsort IO1 kommt es mit dem Vorhaben bereits zu einer ausweisbaren Verbesserung. In Kombination mit der geplanten Änderung an der benachbarten Kompostieranlage schlägt sich diese ausweisbare Verbesserung auf eine größere Zahl von Immissionsorten durch. Nachteilige Beeinträchtigungen gegenüber der bestehenden Belastungssituation für Gerüche sind mit den geplanten Entwicklungen am Standort somit nicht verbunden. Die Auswirkungen sind eher als positiv zu beurteilen.

Staub- und Bioaerosolimmissionen

Die ermittelte Gesamtzusatzbelastung für die Jahresmittelwerte der Schwebstaubkonzentration (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie der Staubdeposition (Gesamtstaub) durch die Anlage für die maßgeblichen Immissionsorte ergibt, dass die ermittelte Gesamtzusatzbelastungen für Stäube an allen Immissionsorten im bestehenden und im geplanten Anlagenzustand die jeweiligen Irrelevanzwert nicht überschreiten. Die Anlage leistet somit keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung für Stäube an den umliegenden Immissionsorten.

Als Hintergrundbelastungen können für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen [34] 7 µg/m³ für die Schwebstaubkonzentration PM_{2,5}, 11 µg/m³ für die Schwebstaubkonzentration PM₁₀ und 50 mg/(m² d) für die Staubdeposition angenommen werden. In Verbindung mit der ermittelten Gesamtzusatzbelastung werden die Jahresmittelwerte (25 µg/m³ für die Schwebstaubkonzentration PM_{2,5}, 40 µg/m³ für die Schwebstaubkonzentration PM₁₀ und 350 mg/(m² d) für die Staubdeposition) sicher eingehalten.

Zudem erreicht die Gesamtbelastung für die Schwebstaubkonzentration PM₁₀, nicht den Wert von 28 µg/m³, sodass auch von einer Einhaltung des Immissions-Tageswertes für die Schwebstaubkonzentration PM₁₀ ausgegangen werden kann.

Durch die Einhaltung des Irrelevanzwertes der Schwebstaubkonzentration kann im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, Stand 31.01.2014 [35]) davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungsfähigkeit

der Anlage hinsichtlich Bioaerosol-Immissionen gewährleistet und eine Sonderfallprüfung nach TA Luft Nr. 4.8 [14] im vorliegenden Fall entbehrlich ist.

Schallimmissionen

Mit der Umnutzung des bisherigen Schweinemastbereiches zur Aufzucht von Absatzferkeln sind keine Änderungen der geräuschrelevanten Quellen wie Lüftungssystem, Fütterung, Fahrverkehr und damit keine Änderungen der Lärmimmissionen verbunden. Auf die Anfertigung einer Schallimmissionsprognose kann aus diesem Grunde verzichtet werden.

Zusammenfassung

Entsprechend der Bewertung der Wirkfaktoren nach Tabelle 1 – unter Berücksichtigung der projektbedingten Änderungen in Kumulation mit dem bestehenden Betrieb und weiteren Vorbelastungen im Standortumfeld - kann die Wirkung auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, bezogen auf Gerüche, Luftschadstoffe und Lärm als *gering* bis *mäßig* eingestuft werden. D.h. die Auswirkungen liegen im Bereich definierter Irrelevanzkriterien oder die Belastungen werden durch eine hinreichende Vorsorge minimiert, so dass schädlichen Umwelteinwirkungen oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen werden können.

5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stoffliche Einwirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen

An 8 der umliegenden Biotope wird der Abschneidewert von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Ammoniakkonzentration im Planzustand überschritten. Für diese Biotope ist demnach eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft [14] durchzuführen. Dabei ist unter anderem die Empfindlichkeit der Biotope und die bestehende Belastungssituation zu berücksichtigen.

Im bestehenden Anlagenzustand liegen an allen betroffenen Biotopen höhere Belastungen vor, als die nunmehr geplanten Belastung. Ausgehend von der bestehenden Belastungssituation bzw. dem langjährigen Bestehen dieser Belastung ist nicht davon auszugehen, dass in diesen Biotopen besonders ammoniakempfindliche Pflanzen anzutreffen sind. Durch die Minderung des Ammoniakeintrages sind zudem keine nachteiligen Auswirkungen durch eine akut pflanzentoxische Wirkung des Ammoniaks anzunehmen.

Im Hinblick auf die Stickstoffbelastungen sind gemäß Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz [27] alle Biotope weitergehend zur beurteilen, für die die Zusatzbelastung durch das Vorhaben mehr als 3 % bis 10 % der Critical-Loads beträgt. Aus der Aufstellung ist zu erkennen, dass für alle Biotope eine negative Zusatzbelastung vorliegt, da die zukünftige Belastung geringer ausfällt, als die

bestehende Belastung. Demzufolge kann für alle Biotope ohne konkrete Festlegung von Critical-Loads eine nachteilige Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Beurteilung kann damit entfallen.

Für die FFH-LRT ist gemäß Anhang 8 TA Luft [14] ein festes Abschneidekriterium anzuwenden. Dabei sind nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen, wenn die Zusatzbelastung für die Stickstoffdeposition den Wert von 0,3 kg/(ha a) nicht überschreitet. Auch für die Lebensraumtypen ist wie bei den sonstigen umliegenden Biotopen mit dem Vorhaben eine negative Zusatzbelastung ausweisbar.

Neben den Stickstoffeinträgen ist für die FFH-LRT eine Beurteilung des Säureeintrages erforderlich. Hierbei ist nach Anhang 8 TA Luft [14] ein Abschneidewert für die Zusatzbelastung von 0,04 keq/(ha a) anzuwenden. Ausgehend von der Ergebnisdarstellung in der Immissionsprognose ist auch für den Säureeintrag an allen umliegenden FFH-LRT eine negative Zusatzbelastung auszuweisen.

Damit sind nachteilige Auswirkungen durch stoffliche Einwirkungen in Form von Stickstoff- und Säureeinträgen durch das Vorhaben für alle umliegenden FFH-LRT objektiv auszuschließen. Die Sicherung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der signifikanten Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet wird durch die Tierhaltungsanlage im geplanten Zustand nicht gefährdet. Die Prüfung von Ausnahmebestimmungen ist entbehrlich.

Nicht stoffliche Einwirkungen

Dieser Wirkfaktor betrifft schwerpunktmäßig geschützte Elemente der Fauna.

Relevante nachteilige Veränderungen hinsichtlich akustischer oder optischer Reize bzw. Lichtemissionen gehen vom Änderungsvorhaben, welches schwerpunktmäßig den Innenraum in den bestehenden Stallgebäuden betrifft, nicht aus.

Für den Betriebsstandort bzw. den gesamten Tierhaltungskomplex ist anzunehmen, dass sich das Artenspektrum an die Belastungssituation angepasst/gewöhnt hat bzw. sich erst aufgrund der spezifischen Standortbedingungen angesiedelt hat.

Auswirkungen auf Habitatstrukturen / Nutzungen²

Die Vorhabenfläche befindet sich im Wesentlichen auf einem bestehenden und bereits versiegelten Anlagenstandort. Eine Überbauung oder Versiegelung von geschützten Naturobjekten erfolgt nicht. Somit erfolgt auch keine direkte Veränderung von empfindlichen bzw. geschützten Habitat-, Vegetations- oder Biotopstrukturen. Es werden keine zusätzlichen Flächen benötigt. Es werden damit keine nachteiligen Auswirkungen für den Naturhaushalt hervorgerufen

² Neben indirekten Auswirkungen über den Luftpfad, sollen an dieser Stelle direkte Auswirkungen auf Biotopstrukturen erfasst werden.

Auswirkungen auf abiotische Standortfaktoren

Mit den geplanten Maßnahmen am vorhandenen Betriebsstandort gehen keine relevanten Auswirkungen auf den Boden/Untergrund, die hydrologische/hydrodynamische oder hydrochemischen Verhältnisse, die Temperaturverhältnisse oder andere standort- oder klimarelevante Faktoren einher. Vielmehr kann die Wahl eines vorhandenen Betriebsgeländes als bestmögliche Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf den Wirkfaktor angesehen werden.

Barriere- oder Fallenwirkungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich für die Fauna keine relevanten anlagenbedingten Barriere- oder Fallenwirkungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen, die zu einem Individuenverlust oder einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften führen könnten.

Artenschutz

Das Betriebsgelände weist nur eine eingeschränkte Eignung als Lebensraum auf. Mit den geplanten Maßnahmen auf dem bestehenden, vorgeprägten Anlagenareal sind keine Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Tierarten betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist hier ohne weiterführende Prüfung auszuschließen.

Zusammenfassung

Entsprechend Tabelle 1 kann die Wirkung auf das Schutzgut Biotope, Arten und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt durch das Änderungsvorhaben als *neutral bis mäßig*, hinsichtlich der Verbesserung der stofflichen Belastung durch Luftschadstoffe sogar als positiv, eingestuft werden. Es bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte (auch unter Berücksichtigung kumulierender Vorhaben), dass für die prüfungsgegenständlichen Naturobjekte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut sind insbesondere die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz und die damit im Zusammenhang stehende Retention von Wasser im Bodenkörper zu betrachten. Mit der Nutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes mit größtenteils vollversiegelten Grundflächen kann vorliegend der Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche auf ein Minimum beschränkt werden. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter und die Grundwassermenge zu erwarten sind. Eine relevante zusätzliche Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes, bezugnehmend auf eine natürliche und ungehinderte Versickerung sowie Verdunstung des Regenwassers, ist nicht gegeben. Großräumig sind keine nachteiligen Veränderungen des Wasserregimes mit dem Vorhaben verbunden. Damit ergeben sich insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut.

Das im Betriebsgelände der Stallanlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf den Freiflächen der Anlage versickert beziehungsweise über die Einleitstellen in den Zensengraben eingeleitet. Für die Oberflächengewässer (Fließgewässer in der Feldflur des Untersuchungsgebietes) sind nachteilige Auswirkungen durch die Umnutzung der Anlage nicht erkennbar. Vielmehr kann durch die Minderung der Immissionsbelastung im Standortumfeld eine Reduzierung der Eutrophierung von Oberflächengewässern und nachgeschalteten Umweltmedien erzielt werden.

Bereits im laufenden bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden Maßnahmen realisiert, um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu verhindern. Auch für den Planzustand sind Grundwasserverunreinigungen oder -belastungen auszuschließen. Dies ist mit der Verwendung von wasser- und schadstoffundurchlässigen Materialien und/oder Systemen, die den aktuellen Anforderungen entsprechen, sichergestellt.

Einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Abwässern vorausgesetzt, ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu besorgen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Stallanlage wird eine sparsame Wasserverwendung realisiert. Mit dem Einsatz von modernen Tränksystemen zur Wasserversorgung des Tierbestandes und wassersparenden Hochdruckreinigern zur Stallreinigung ist diese Forderung erfüllt.

In der Beschaffenheit des abzuleitenden Oberflächenwassers (unverschmutztes Niederschlagswasser) ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Veränderungen, da dies nicht über verschmutzte Flächen erfolgt, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage eindeutig geregelt ist und die Lagerung dieser Stoffe entsprechend den aufgeführten gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Zusammenfassung

Es sind keine erheblichen vorhabenbedingten Veränderungen des lokalen Wasserhaushaltes, einschließlich des ökologischen oder chemischen Zustands, durch das Änderungsvorhaben an der Tierhaltungsanlage zu erwarten. Somit kann, entsprechend Tabelle 1, die Wirkung auf dieses Schutzgut als *neutral* bis *mäßig* eingestuft werden.

Durch den ordnungsgemäßen Umgang mit Abwässern und wassergefährdenden Stoffen sind Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Nutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes für das Vorhaben, der bereits in seiner Funktionsvielfalt durch die Überbauung und Versiegelung auf die anthropogene Nutzungsfunktion beschränkt ist, wird der Verlust von bisher un bebauter Bodenfläche wirkungsvoll minimiert. So sind die wesentlichen Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildungs- und Schutzfunktion, Puffer- und Filterfunktionen sowie

Lebensraum-/ Habitatfunktion am Standort der vorhabengegenständlichen Stallanlage bereits deutlich eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden.

Der Prüfungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen erstreckt sich insbesondere auf die Fragestellung der Realisierbarkeit des Vorhabens an alternativen Standorten. Diese Prüfung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Nutzung des bestehenden Bestandsstandortes obsolet. Es wird bereits die geringstmögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes mit der Standortwahl gewährleistet.

Durch die Umnutzung eines Anlagenbereiches kommt es zu keinen Flächenentzügen durch Versiegelung oder anderweitige Nutzung. Somit finden am Standort Schöngleina keine Maßnahmen statt, die unter dem Gesichtspunkt einer Flächenversiegelung zu betrachten sind.

Das geplante Vorhaben ist somit nicht als Eingriff in Natur und Landschaft nach ThürNatG [15] bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz [19] zu sehen.

Zusammenfassend kann die vorhabenbedingte Wirkung auf das Schutzgut Boden, entsprechend Tabelle 1, als *neutral* eingestuft werden.

5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Änderungsvorhaben an einer bestehenden Tierhaltungsanlage ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder landschaftlichen Qualitätskriterien verbunden. Durch die Umbauarbeiten im Stallinneren ist durch das Vorhaben keinerlei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem aktuellen Zustand ableitbar und führen zu keiner veränderten Kulissenwirkung des Standortes. Zudem ist der Standort durch die umliegenden Gehölzreihen und -flächen zu umliegenden Blickstandorten weitestgehend abgeschirmt. Durch die Umnutzung eines Anlagenbereiches kommt es zu keinen Flächenentzügen durch Versiegelung oder anderweitige Nutzung. Somit finden am Standort Schöngleina keine Maßnahmen statt, die unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das Landschaftsbild zu betrachten sind. Das geplante Vorhaben ist somit nicht als Eingriff in Natur und Landschaft nach ThürNatG [15] bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz [19] zu sehen.

Die Wirkung des Änderungsvorhabens kann entsprechend Tabelle 1 als *neutral* eingestuft werden.

5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Für die Luftqualität bedeutsame Bereiche, wie etwa Kurgebiete, sind am Standort nicht vorhanden. Als Gewerbeklimatop wirkt sich der Standort auf die Klimatelemente aus. Vorhabenbedingt können durch die Nutzung vorhandener Betriebseinheiten erhebliche Auswirkungen auf klimatische Funktionen, wie bspw. eine Verschlechterung des Luftaustauschs oder die Ausweitung von Wärmeinseln, ausgeschlossen

werden. Demnach ergeben sich auch für die umliegenden Klimatope, ebenso wie für klimaaktive Freiflächen oder Schutzzonen, wie Luftleitbahnen, keine Beeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Immissionsszenario für Gerüche und Schadstoffe kann für den Tierhaltungsbetrieb konstatiert werden, dass keine nachteiligen Änderungen hervorgerufen werden, bzw. sich vorhabenbedingt sogar eine Verbesserung ergibt.

Methan und Lachgas wirken als klimarelevante Treibhausgase. Die Entstehung dieser Gase ist bei der Tierhaltung nicht vermeidbar.

Zusammenfassend sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft / Klima als unbedeutend (*gering bis mäßig* im Sinne von Tabelle 1) einzustufen. Es finden keine grundlegenden Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse statt. Die spezifischen Emissionen der Anlage entfalten keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima.

5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Nutzung eines vorhandenen, bereits versiegelten und vollständig erschlossenen Betriebsstandortes für das Vorhaben und die Baumaßnahmen im Inneren von bereits vorhandenen Gebäuden können Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bausubstanz bzw. archäologische Relevanzzonen ausgeschlossen werden.

Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen liegen für das unmittelbare Standortumfeld nicht vor.

Auswirkungen auf umliegende Kulturgüter oder sonstige Sachgüter, wie Denkmale in den Ortslagen, sind durch die ausreichend große räumliche Entfernung zum Standort ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft sowie die damit in Zusammenhang stehenden traditionellen Sicht- und Wegebeziehungen sind aufgrund der Gegebenheiten des Standortes nicht in einer erheblichen Wirkungstiefe vorhanden.

Insgesamt ist die Wirkung auf dieses Schutzgut, bezogen auf Tabelle 1, somit als *neutral* einzustufen.

5.3 Zusammenfassende Konfliktmatrix

Um die in den vorangestellten Abschnitten beschriebenen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammenfassend darzustellen, ist in der nachfolgenden Tabelle eine Konfliktmatrix enthalten.

Tabelle 7: Konfliktmatrix für das Änderungsvorhaben

Wirkfaktoren mit möglicher Umweltrelevanz	Überbauung / Versiegelung	Veränderung Habitatstruktur	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Nicht stoffliche Einwirkung (Schall, Licht, Bewegung)	Stoffliche Einwirkungen - Immissionen	Wasserversorgung und Entwässerung	Lagerung wasser-gefährdender Stoffe	Reststoffverwertung / Abfallentsorgung
Schutzgut								
Mensch-Gesundheit	1	0	0	1	1	1	1	1
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1	1	1	1	1	1	1	1
Wasser	1	1	1	0	1	1	1	1
Boden und Fläche	1	1	1	0	1	1	1	1
Landschaft	1	1	1	0	0	0	0	0
Luft / Klima	1	1	1	0	1	0	0	0
kulturelles Erbe - Sachgüter	1	1	1	1	1	0	0	0

Die Beurteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 0 – keine Beziehung
- 1 – eine Beziehung besteht, aber es sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten
- 2 – eine Beziehung besteht, die erhebliche Umweltwirkungen haben kann und deshalb näher zu untersuchen ist
- 3 – eine Beziehung besteht, die als umwelterheblich eingeschätzt wird und deshalb die Bearbeitung und Untersuchung von Alternativen erfordert
- 4 – eine Beziehung besteht, die als umweltunverträglich beurteilt werden muss und die Realisierung des Vorhabens ausschließt

5.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt im UVP-Bericht für alle maßgeblichen abiotischen und biotischen Schutzgüter. Da die Schutzgüter in einer Wechselbeziehung miteinander stehen, können diese nicht isoliert voneinander betrachtet werden. In der Umwelt treten Wechselwirkungen untereinander in vielfältigen Formen auf, wenngleich die spezifische Problematik der Umweltauswirkungen einer Tierhaltungsanlage auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bisher wenig untersucht wurde. Folgewirkungen und Sekundäreffekte ergeben sich jedoch vor allem in Abhängigkeit von der Anlagengröße und -kapazität. Dahingehend kann das Änderungsvorhaben für sich genommen als wenig wirkrelevant, auch im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, eingestuft werden. Grundsätzlich gehen maßgebliche Wirkungen auf alle anderen Schutzgüter vom Boden und dem Relief aus. Durch beide sind oberirdische Gewässersysteme sowie Grundwasserabstände und deren Geschütztheitsgrad bestimmt. Das Zusammenwirken von Bodenart und Relief und Wasserhaushalt führt zur Herausbildung bestimmter Vegetationseinheiten, die die Grundlage (Lebensraum) für bestimmte Tierarten bilden und mit diesen eine Einheit darstellen (Biozönose). Dieses Beziehungsgefüge beeinflusst sowohl Makro-, Meso- (Regional-) wie auch Mikro- (Gelände-)klima. Darüber hinaus bestehen zwischen allen Umweltbereichen Rückwirkungen, wie z. B. vom Klima auf die Pflanzenwelt.

Die Schutzgüter bestimmen die menschlichen Nutzungsmöglichkeiten. Die Intensität der anthropogenen Nutzung beeinflusst und verändert die natürliche Umwelt. Das ist auch im Untersuchungsraum des Vorhabens erkennbar. Ein Beispiel ist das Landschaftsbild, das sich als ästhetische Wirkung von naturräumlichen und urbanen Komponenten innerhalb eines visuell erfassbaren Raumes zeigt.

Ein weiteres Beispiel für Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stellt der Nutzungsanspruch „Wohnen und Wohnumfeldfunktion“ dar. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf diesen Nutzungsanspruch sind alle Bestandteile der natürlichen Umwelt zu betrachten. Die Summe und insbesondere die Komposition aller Umweltbereiche bilden die Grundlage und sind gleichzeitig Ziel und Mittel der menschlichen Nutzung (Relief, Klima, Naturausstattung, Siedlungen, Landschaftsbild, Erlebnisbereiche).

Der Boden ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Im Oberboden tragen Organismen - Bakterien, Pilze, Tiere und Pflanzen - dazu bei, dass der Boden Luft, Sauerstoff, Wasser und Nährstoffe zur Ernährung der oberirdischen Pflanzen bereitstellt. Hier liegen komplizierte Abhängigkeiten vor, die auf Veränderungen äußerst empfindlich wirken.

Besonders deutlich zeigt sich bei dem geplanten Vorhaben die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Luft, Flora und Fauna mit den sekundären und tertiären Wirkungen auf die Nutzungsansprüche des Menschen.

In die Ermittlung des ökologischen Risikos sind die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen, detailliert in folgenden Phasen, mit eingeflossen:

- baubedingte Auswirkungen, die nur durch den Baubetrieb entstehen, zeitlich begrenzt sind und nach Abschluss der Bauphase in der Regel nicht mehr auftreten und
- betriebsbedingte Auswirkungen, die im laufenden und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen.

Es kann festgestellt werden, dass durch den Tierhaltungsstandort Einflüsse auf die biotische und abiotische Umwelt entstehen, welche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren hervorrufen. Mit den dargelegten Ausführungen im UVP-Bericht ist keine erhebliche Relevanz von Wechselwirkungen, die über die Bedeutung der Wirkmächtigkeit der einzelnen Faktoren (für sich genommen) hinausgeht, zu erwarten.

Die Betrachtung der jeweils definierten Auswirkungen auf ein hier zur Beurteilung herangezogenes Schutzgut und die Nachweise, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, genügt den Anforderungen zur Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. der Umweltverträglichkeit. Durch die Realisierung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs wird gewährleistet, dass die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern entsprechend des technologischen Standards in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden. Anhaltspunkte für nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

5.5 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Beim Betrieb der Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina treten auch zukünftig keine besonderen Unfallrisiken auf. Die technischen Anlagen sind unabhängig von der Größe der Anlage sicher, zuverlässig und den Vorschriften nach überprüfbar errichtet. Ein Unfallrisiko in Bezug auf die Nachbarschaft ist auch weiterhin als sehr gering anzusehen.

Mit dem geplanten Vorhaben werden auch weiterhin die grundsätzlichen Verfahrensweisen hinsichtlich des Seuchen-, Arbeits- und Brandschutzes in der Stallanlage umgesetzt.

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage kann durch folgende Störungen beeinträchtigt werden:

1. Ausfall der Elektroenergieversorgung, damit verbunden Ausfall von Fütterung, Tränkung und Beleuchtung,
2. Ausfall der Wasserversorgung sowie
3. Seuchenausbruch
4. Brand/Feuer.

Diese Störungen haben nur einen indirekten Einfluss auf die zu schützenden Güter. Auch bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zu befürchten, dass Schädigungen für Mensch und Umwelt eintreten.

Zur Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind außerdem folgende Maßnahmen getroffen:

- Unterteilung der Anlage in Schwarz- und Weißbereich zur Vermeidung von Tierseuchen,
- ständige Kontrolle der Tiergesundheit,
- sofortiges Entfernen von Kadavern aus dem Weiß-Bereich,
- geeignetes und überprüfbares Handlungskonzept beim Auftreten einer Tierseuche zur Minimierung des Folgeschadens,
- Regelmäßige Wartung und Kontrolle des Notstromaggregates und
- Einhaltung aller Vorschriften des Brand- und Arbeitsschutzes.

Mit den aufgeführten Maßnahmen ist gewährleistet, dass von der Stallanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb kein erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgeht.

5.6 Betriebseinstellung und Nachbetriebsphase der Anlage

Die Maßnahmen im Rahmen der Betriebseinstellung sind darauf auszurichten, dass ein seuchenhygienisch abgesicherter Anlagenkomplex realisiert und im weiteren Schritt bei Notwendigkeit die am Standort vorhandene Bausubstanz abgebrochen und zurückgebaut wird.

Entsprechend den Regelungen von § 5 Abs. 3 BImSchG [1] hat der Betreiber eine genehmigungs-bedürftige Anlage so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Dabei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ausstellung der landwirtschaftlichen Nutztiere aus der Stallanlage
- Reinigung und Desinfektion der Stallplätze und Nebenanlagen
- Leerung und Reinigung des gesamten Güllesystems
- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung der Wirtschaftsdünger
- Leerung und Reinigung der Kleinkläranlage für Sozialabwasser und Verwertung des Abwassers
- Entfernung der gelagerten Inputmaterialien, Produkte und Reststoffe
- Außerbetriebnahme der technischen Anlagen und Einrichtungen
- Unterbrechung der Elektroanschlüsse (Hauptsicherung)
- Abstellung der Wasserversorgung
- Leerung der Futtersilos, Fütterungsanlagen und Lagertanks für Wasser
- Leerung der Dieseltanks (Tanks des Notstromaggregates)
- Leerung des Heizöltanks durch autorisierte Fachfirmen
- Leerung der Flüssiggastanks durch autorisierte Fachfirmen
- Konservierung korrosionsgefährdeter Anlagenteile
- Verschluss von fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräten
- Sicherung des Gesamtkomplexes gegen „Unbefugtes Betreten“ und Einbeziehung der Anlage in ein Wach- und Kontrollsystem

jährliche Anlagenbegehung durch den Besitzer und ggf. Umnutzung bzw. Rückbau der Anlage.

6 Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen sind bereits in den vorangestellten Abschnitten des UVP-Berichts aufgeführt.

Insbesondere stellt die Nutzung eines bestehenden Betriebsstandortes für das Änderungsvorhaben eine Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf die Nutzung von bisher unbebauter Fläche dar. Eingriffe in Natur und Landschaft können somit auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Es wird keine weitere Fläche versiegelt. Kompensationsmaßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

Durch die Ausstattung der Anlage und der geänderten Tierbelegung werden Emissionen verringert. Mithin können die einschlägigen Immissionswerte eingehalten und die Belastungssituation gegenüber dem aktuellen Zustand kann verbessert werden.

7 Zusammenfassung

Die mit der geplanten Umgestaltung der Stallanlage der Brasus GmbH einhergehenden Umwelteinwirkungen wurden für das Umfeld des Standorts in Schöngleina schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Zudem wurden, falls erforderlich, Kumulationswirkungen berücksichtigt. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie ist Folgendes festzustellen:

- Die Änderungen an der Tierhaltungsanlage verursachen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen auf das **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**, bezogen auf Gerüche und Luftschadstoffe. Vom Tierhaltungsbetrieb ausgehende Lärmimmissionen verursachen gleichsam keine Gefährdungen, erheblichen Benachteiligungen oder erheblichen Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft. Diese Einschätzung berücksichtigt Kumulationswirkungen mit den übrigen Betriebseinheiten des Tierhaltungsstandortes und vorbelastender Emittenten.
- Mit dem Änderungsvorhaben an einem bestehenden Tierhaltungsstandort sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** verbunden. Eine Überbauung/Versiegelung von geschützten Biotopstrukturen erfolgt nicht. Das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht gegeben. Vorhabenbedingte Immissionen führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Insgesamt kann eine merkliche Verbesserung der Immissionssituation mit dem Vorhaben erreicht werden.
- Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**, einschließlich des lokalen Wasserhaushaltes, des ökologischen und chemischen Zustands, den Wasserverbrauch oder den Abwasseranfall gegeben.
- Eine erhebliche nachteilige Wirkung auf das **Schutzgut Boden** ist nicht erkennbar. Es geht keine weitere Grundfläche im bereits genutzten Anlagengelände für die Erfüllung von Bodenfunktionen im Naturhaushalt verloren. Relevante Auswirkungen auf das **Schutzgut Fläche** werden durch die Nutzung eines bestehenden Standortes wirkungsvoll minimiert.
- Das Änderungsvorhaben an einer bestehenden Anlage ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** verbunden. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder landschaftlicher Qualitätskriterien.
- Die Auswirkungen in Bezug auf das **Schutzgut Luft / Klima** sind als unwesentlich einzustufen.
- Durch die Nutzung eines vorhandenen Produktionsstandortes für das Änderungsvorhaben können Auswirkungen auf denkmalgeschützte Bausubstanz bzw. archäologische Relevanzzonen, ebenso wie für sonstige Kulturgüter und Denkmale weitestgehend ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht gegeben.

- Anhaltspunkte für relevante nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

Im Ergebnis der erfolgten Bewertungen in Kombination mit den beigebrachten Fachgutachten kann eingeschätzt werden, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine Auswirkungen hervorgerufen werden, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter verbunden sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des gesamten Tierhaltungsstandortes und sonstiger Vorbelastungen. Vielmehr kann die Nutzung eines bestehenden Betriebsstandortes, wodurch u.a. ein zusätzlicher Flächenentzug mit einer Überbauung von Vegetations- und Biotopstrukturen vermieden werden kann, als empfehlenswerte Verminderungsmaßnahme im Hinblick auf die Umweltwirkung aufgefasst werden.

8 Verwendung von Rechtsgrundlagen und Literatur

- [1] BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge*, vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274); in aktueller Fassung.
- [2] 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, *Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 2. Mai 2013.
- [3] 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, *Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 31. Mai 2017 (BGBl. Nr. 33 vom 08.06.2017 S. 1440); in aktueller Fassung.
- [4] 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, *Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*, vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001); in aktueller Fassung.
- [5] UVPG, *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*, vom 18. März 2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540), in aktueller Fassung.
- [6] TLUG - Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, *Die Naturräume Thüringens*, 2004.
- [7] Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen, *Regionalplan Ostthüringen*, Gera.
- [8] ThürNatG - Thüringer Naturschutzgesetz, *Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege*, vom 30.07.2019, in aktueller Fassung.
- [9] BauGB, *Baugesetzbuch*, vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634); in aktueller Fassung.
- [10] DüV- Düngeverordnung, *Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen*, 26. Mai 2017 (BGBl. Nr. 32 vom 01.06.2017 S. 1305); in aktueller Fassung.
- [11] BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542); in aktueller Fassung.
- [12] Richtlinie 92/43/EWG, *FFH - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*, vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7); in aktueller Fassung.
- [13] Richtlinie 2009/147/EG , *über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie*, vom 30. November 2009 (ABl. Nr. L 20 S. 7); in aktueller Fassung.
- [14] TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, *Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 18. August 2021 (GMBl. Nr. 48-25 vom 14. September 2021 S. 1050); in aktueller Fassung.
- [15] Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, „Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,“ [Online]. Available: <https://antares.thueringen.de/cadenza/index.xhtml>.

- [16] Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, „Thüringen Viewer,“ [Online]. Available: <https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>.
- [17] TierSchNutztV - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, *Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung*, vom 22. August 2006 (BGBl. I Nr. 41 vom 31.08.2006 S. 2043); in aktueller Fassung.
- [18] DIN 18910 - Deutsches Institut für Normen e.V., *Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe*, vom August 2017; in aktueller Fassung.
- [19] Europäische Kommission, „Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen,“ Amtsblatt der Europäischen Union, Brüssel, 15. Februar 2017 (in aktueller Fassung).
- [20] TierschutzG, *Tierschutzgesetz*, vom 18. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 25 vom 31.05.2006 S. 1206); in aktueller Fassung.
- [21] TierGesG - Tiergesundheitsgesetz, *Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen*, vom 21. November 2018 (BGBl. I Nr. 39 vom 27.11.2018 S. 1938); in aktueller Fassung.
- [22] TierNebG, *Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz*, vom 25. Januar 2004 (BGBl. I Nr. 4 vom 28.01.2004 S. 82); in aktueller Fassung.
- [23] TierNebV - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung, *Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes*, vom 27. Juli 2006 (BGBl. I Nr. 37 vom 03.08.2006 S. 1735); in aktueller Fassung.
- [24] LAI - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, *Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen*, vom 01. März 2012.
- [25] LAI - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz und LANA - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, *Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen*, Saarlouis, Februar 2019.
- [26] LAI - Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, *Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 - Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (ehemals Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL-)*, vom 8. Februar 2022.
- [27] Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, *Immissionsschutzrecht; Hinweise zu Anhang 9 der TA Luft 2021: Stickstoffdeposition*, Erfurt, vom 14. Dezember 2022.
- [28] VDI 4250 Blatt 1 - Verein Deutscher Ingenieure e.V., *Bioaerosole und biologische Agenzien - Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen - Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen*, Berlin: Beuth-Verlag, vom August 2014; in aktueller Fassung.
- [29] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz*, vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S 503; BAnz AT 08.06.2017 B5); in aktueller Fassung.
- [30] WHG - Wasserhaushaltsgesetz, *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts*, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585); in aktueller Fassung.

- [31] BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten*, vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 502, 2001 S. 2331); in aktueller Fassung.
- [32] Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, *Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) gemäß § 2a der "Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG"*; Akz.: 5070-61-8711/125-2145923/2023, Weimar, vom 21. Dezember 2023.
- [33] IFU GmbH Privates Institut für Analytik, *Immissionsprognose an der Kompostieranlage in Schöngleina, Ansiedlung Zinna*; Akz.: Zinna.2023.01, Frankenberg/Sa., vom 11. September 2023.
- [34] Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, „Immissionsdaten aus Thüringen; Jahresbilanz Luftqualität und Staubbiederschlag 2022,“ [Online]. Available: <https://www.umweltportal.thueringen.de/luft-messwerte?view=karte>.
- [35] LAI - Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, *Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen*, vom 31. Januar 2014.

Anlage: Biotope im Untersuchungsgebiet

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
1	48Ab429400	EB: 6510 (85%) // 6550 (15%)	11075,52	05.10.2011	SÖLucka	Alte Kirschbäume auf mäßig steilem, extensiv beweidetem N-Hang; am nicht bewirtschafteten S-Ende und im N stark verbuscht von Schlehen u. a.	Strukturreicher Gehölzbestand.	Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (85%); Streuobstbestand auf stark verbuschtem Unterwuchs (15%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
2	48Ab429500	EB: 6550 (75%) // 6510 (25%)	15173,94	05.10.2011	Ö Lucka	Verwilderter, lockerer Bestand alter Kirschbäume mit sehr starker Verbuschung durch Holunder, ferner Hartriegel u. a.; Unterwuchs beweidet, mit viel Brennessel; am oberen Rand, stellenweise auch unten nur geringe Verbuschung.	Strukturreicher Gehölzbestand.	Streuobstbestand auf stark verbuschtem Unterwuchs (75%); Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (25%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
3	48Ab428900	EB: 6510 (100%)	4470,70	30.09.2011	ö Lucka	Alte Kirschbäume auf sw- bis nw-exponierter Hangstufe, Unterwuchs stark ruderalisiert.		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
4	48Ab428800	EB: 4230 (100%)	942,97	30.09.2011	ö Lucka	Von Sauergräsern dominiertes Nassgrünland in einer flachen Senke innerhalb von artenarmem Mähgrünland; punktuell offenes Wasser.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
5	48Ab429000	EB: 4211 (100%)	200,00	30.09.2011	ö Lucka	Kleiner Trespen-Halbtrockenrasen als Lichtung auf flachgründigem Standort einer Kuppe und eines steilen Hangs, umgeben von gehölzdominierten Bereichen.		Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
6	48Ab428700	EB: 3230 (80%) // 4710 (20%)	5801,63	30.09.2011	ö Lucka	Schilfröhricht, tlw. auch ruderale Grasflur und Brennesselflur, von Einzelexemplaren und Gruppen alter Bäume durchsetzt; Standort tlw. sehr nass mit Rinnsalen; FND.	Größeres Röhricht auf tlw. nassem Standort; alte Bäume.	Landröhricht (80%); Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (20%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
7	48Ab429100	EB: 4211 (100%)	2839,07	30.09.2011	ö Lucka	Trespen-Halbtrockenrasen auf steilem, z. T. sehr steilem W-Hang, tlw. auch oberhalb in welliger Kuppenlage; angrenzend Übergang in von Weißdorn sehr stark verbuschte, ruderale Schafweide.	Z. T. felsiger Extremstandort, extensive Schafweide.	Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
8	48Ab429200	EB: 6510 (90%) // 6540 (10%)	7530,37	30.09.2011	ö Lucka	Lockerer Bestand alter Kirschbäume, ferner Zwetschenbäume auf steilem N-Hang; ext. von Schafen beweidet; ruderaler und mehr oder weniger verbuschter Unterwuchs, tlw. auch Glatthaferwiese; Ostende ungenutzt und von Brennesseln dominiert.		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (90%); Streuobstbestand auf Kraut-/Staudenflur / Brache; Unterwuchs: (10%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
9	48Ab429300	EB: 5820 (100%)	20,00	30.09.2011	ö Lucka	Ca 5 m langes und 2,5 m hohes, geschichtetes Felsband mit Fasergipsbändern in einem verbuschten Streuobstbestand an N-exponiertem Steilhang.	Ungestört; evtl. geologisch interessant, da Schichten gebogen verlaufen.	Felsbildungen, Bewuchs <30% (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
10	48Ab430300	EB: 6510 (80%) // 6540 (20%)	5017,00	06.10.2011	sw Gniebsdorf	Streuobst in langgezogener Grünlandsenke im Ackerland; teils alte, überwiegend aber neu gepflanzte Obstbäume, im N linear am Rand, sonst zusammenhängender Bestand; die Bäume stehen tlw. auf ungenutzten Randstreifen mit Brennesselflur und lockerer Gehöl		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (80%); Streuobstbestand auf Kraut-/Staudenflur / Brache; Unterwuchs: (20%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
10	48Ab430300	EB: 6510 (80%) // 6540 (20%)	4564,08	06.10.2011	sw Gniebsdorf	Streuobst in langgezogener Grünlandsenke im Ackerland; teils alte, überwiegend aber neu gepflanzte Obstbäume, im N linear am Rand, sonst zusammenhängender Bestand; die Bäume stehen tlw. auf ungenutzten Randstreifen mit Brennesselflur und lockerer Gehöl		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (80%); Streuobstbestand auf Kraut-/Staudenflur / Brache; Unterwuchs: (20%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
11	48Ab430400	EB: 2214 (100%)	876,00	06.10.2011	SW Gniebsdorf	Brennessel-reiches Schilfröhricht im Bereich eines flachen Grabens zwischen Grünland und Brache.		Graben, schmaler Kanal, Wettergraben (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
12	48Ab430200	EB: 2214 (100%)	609,00	06.10.2011	SW Gniebsdorf	Von Schilf zugewachsener Graben zwischen Acker und Grünland.		Graben, schmaler Kanal, Wettergraben (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
13	48Ab430500	EB: 6510 (100%)	3367,47	06.10.2011	sw Gniebsdorf	Obstbäume rings um eine kleine, ext. genutzte, mäßig feuchte Wiese.		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
14	48Ab430600	EB: 3230 (100%)	5370,37	06.10.2011	sw Gniebsdorf	Schilfröhricht mit Gruppen alter Silberweiden, verzahnt mit Grünlandflächen.	Größe, alte Weiden; Biotopmosaik.	Landröhricht (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
15	48Ab430900	EB: 2512 (100%)	774,19	06.10.2011	sw Gniebsdorf	Kleiner Stauteich in einem Schilfröhricht, am Ufer neben Schilf Eschen-Erlen-Weiden-Saum.		Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
16	48Ab430800	EB: 6211 (100%) // 2110 (0%)	1972,43	06.10.2011	sw Gniebsdorf	Erlen-Eschen-Weiden-Gehölz in einem Graben, in dem Wasser aus oberhalb gelegenen Teich zufließt (Forts. in angr. Schilfröhricht); im Gehölz kleine Sturzquelle.		Feldgehölz auf Feucht-/Naßstandort (100%); Quelle, unverbaut (0%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
17	48Ab430700	EB: 4230 (100%)	992,69	06.10.2011	SW Gniebsdorf	Gemähte, Seggen-reiche Feuchtwiese in flacher Senke, Teil einer Grünland-Fläche, die ringsum von Schilfröhricht umgeben ist.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
18	48Ab431400	EB: 2214 (100%)	666,00	06.10.2011	S Gniebsdorf	Schilfgraben im Grünland, z. T. zwischen Acker und Grünland; setzt sich schmaler nach O fort.		Graben, schmaler Kanal, Wettergraben (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
19	48Ab430100	EB: 2211 (100%)	2600,00	05.10.2011	ÖZinna	Gewundenes Bächlein in einem ehemals beweideten, jetzt brachen Tal, engezäunt und wahrscheinlich renaturiert; von Brennesseln, z. T. Schwadenröhricht und Korbweidengebüsch eingenommener Bereich.		Bach, schmaler Fluß, Graben, strukturreich (= naturnaher Bach) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
20	48Ab429700	EB: 4230 (100%)	860,00	05.10.2011	ÖZinna	Sumpfige, z. T. auch sickernasse Standorte am Hangfuß in einer Rinderweide, eingenommen von Flutschwaden-Rasen, oft mit Wasserlinse.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
21	48Ab429800	EB: 4230 (60%) // 3220 (40%)	1688,00	05.10.2011	Ö Zinna	Sumpfiger Talgrund, am Hangfuss auch sickernass, vermutlich durch kleinen Damm zusätzlich gestaut; eingenommen von Flutschwaden-Rasen, z. T. mit Flatterbinse und von Waldsimen-Sumpf.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (60%); Großseggenried (40%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
21	48Ab429800	EB: 4230 (60%) // 3220 (40%)	1382,81	05.10.2011	ÖZinna	Sumpfiger Talgrund, am Hangfuss auch sickernass, vermutlich durch kleinen Damm zusätzlich gestaut; eingenommen von Flutschwaden-Rasen, z. T. mit Flatterbinse und von Waldsimen-Sumpf.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (60%); Großseggenried (40%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
22	48Ab430000	EB: 2512 (100%)	567,00	05.10.2011	Ö Zinna	Aufgelassener Stauteich, schmal und z. T. grabenartig; wenig Wasser; an den Ufern Röhrichte aus Rohrkolben und Wasserschwaden sowie Seggenried; auf den Böschungen meist Rohrglanzgras-Röhricht und Korbweidengebüsch; von Baumweiden und einigen Erlen geg	Ungestörter Feuchtbiotop mit relativ vielfältigen Röhrichten und noch offenem Wasser.	Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
22	48Ab430000	EB: 2512 (100%)	397,36	05.10.2011	ÖZinna	Aufgelassener Stauteich, schmal und z. T. grabenartig; wenig Wasser; an den Ufern Röhrichte aus Rohrkolben und Wasserschwaden sowie Seggenried; auf den Böschungen meist Rohrglanzgras-Röhricht und Korbweidengebüsch; von Baumweiden und einigen Erlen geg	Ungestörter Feuchtbiotop mit relativ vielfältigen Röhrichten und noch offenem Wasser.	Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
23	48Ab410400	EB: 2211 (100%)	1711,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel; Zensengraben	im westlichen Bereich am Fuß eines bewaldeten nordexponierten Hangs entlang fließender schmaler, flacher verschlammter Bach, Ufer sind völlig eutrophiert		Bach, schmaler Fluß, Graben, strukturreich (= naturnaher Bach) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
24	48Ab429900	EB: 3230 (100%)	422,58	05.10.2011	Ö Zinna	Rohrglanzgras-Röhricht zwischen Bach und ruderalem Gelände einer ehem. Deponie, von Graben mit Wasserschwaden durchzogen.		Landröhricht (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
25	48Ab410800	EB: 2110 (100%)	10,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	am Fuß eines bewaldeten nordexponierten Hangs eine entspringende Quelle mit abfließendem kurzen Rinnsal, das in den vorbeifließenden Bach mündet; in das Rinnsal mündet ein weiteres quelliges Rinnsal		Quelle, unverbaut (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
26	48Ab410700	EB: 2110 (100%)	30,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	am Fuß eines bewaldeten nordexponierten Hangs eine entspringende Quelle mit einem über Sandsteinen abfließenden Rinnsal, das nach wenigen Metern in den vorbeifließenden Bach mündet		Quelle, unverbaut (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
26	48Ab410100	EB: 4230 (100%)	162,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	am Fuß eines westexponierten Steilhanges eine relativ kleinflächige und artenarme Naßweide mit durchfließendem Rinnsal als Ursprung eines kurzen Bachs		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
27	48Ab410200	EB: 4230 (100%)	264,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	in einer Talsohle eine sohlenquerende niedriger Eintiefung mit relativ kleinflächiger und artenarmer Naßweide, von Flutendem Wasserschwaden geprägt und von einem Rinnsal durchflossen		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
28	48Ab410600	EB: 2211 (100%)	876,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel; Zensengraben	teilweise stark schlängelnder, verschlammter über Sand fließender Bach mit dichtem, meist am Südufer stehendem Gehölz; Unterwuchs ist völlig eutrophiert		Bach, schmaler Fluß, Graben, strukturreich (= naturnaher Bach) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
29	48Ab410500	EB: 2512 (100%)	200,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	in einer Talsohle am Fuß eines bewaldeten nordexponierten Hangs ein kleiner rechteckig angelegter früherer Fischteich mit Steilufern; am Nordufer ein lückiger Saum aus Flutendem Wasserschwadern, sonst an den Ufern vereinzelt Rohrglanzgras- und Wasserli		Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
30	48Ba311600	EB: 2211 (100%)	2876,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	teilweise stark schlängelnder, flacher, schmaler, verschlammter über Sand fließender Bach mit dicht, meist am Südufer stehendem Ufergehölz, beim Abschnitt, der dem bewaldeten nordexponierten Hang entlang fließt, mit beidseitigem Ufergehölz; Unterwuch		Bach, schmaler Fluß, Graben, strukturreich (= naturnaher Bach) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
31	48Ab428300	EB: 2512 (95%) // 4710 (5%)	2489,75	29.09.2011	Ö Zinna	Größerer Fischteich mit schmalen Seggen-, Waldsimsen- und Rohrkolbensäumen; auf der W-Seite ruderale Böschung, auf einer kleinen Insel und am S-Ufer Erlen- und Weidengehölz.		Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (95%); Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (5%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
32	48Ab428400	EB: 2513 (100%)	1926,50	29.09.2011	ÖZinna	Viereckiger Fischteich mit meist lockerem Saum aus Weiden und Erlen an den Ufern.		Kleine Standgewässer (<1ha), strukturarm (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
33	48Ab429600	EB: 2512 (100%)	328,00	05.10.2011	Ö Zinna	Kleines, flaches Gewässer in einer vermutlich natürlich entstandenen Senke (evtl. Erdfall), mitten in einem großen Acker gelegen; von Ruderalflur umgeben.	Vermutlich natürlich entstanden; reiche Wasser- und Ufervegetation.	Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
34	48Ad220000	EB: 4710 (75%) // 9216 (25%)	5464,41	20.06.2008	Östlich von Schöngleina	Längerer Hohlweg mit beiderseitigem Brennnessel-/Glatthafer-Mischbestand und einigen jungen Laubgehölzen		Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (75%); Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (versiegelt) (25%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
35	48Ad219900	EB: 6540 (100%)	14159,25	20.06.2008	Östlich von Schöngleina	Zwei- bis dreireihiger Obstbaumbestand über Brennnessel-/Glatthafer-Mischbestand in leichter Senke zwischen Intensivacker und Weg		Streuobstbestand auf Kraut-/Staudenflur / Brache; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
36	48Ab428500	EB: 6211 (95%) // 2211 (5%)	19597,41	30.09.2011	s Zinna	Strukturreiches Pappel-Eschen-Weidengehölz, unterhalb von Teichen und zwischen Betriebsgelände und Obstplantage gelegen; teils in tiefem Graben, teils eben und am Rand von Fließrinnen begrenzt; durch das Gehölz verlaufen zwei Bächlein, die sich ungefä	Strukturreiches Gehölz, bemerkenswerte Fließgewässereigenschaften.	Feldgehölz auf Feucht-/Naßstandort (95%); Bach, schmaler Fluß, Graben, strukturreich (= naturnaher Bach) (5%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
37	48Ab428200	EB: 2214 (100%)	70,00	29.09.2011	S Zinna	Von Schilfröhricht zugewachsener, einen Weg begleitender Grabenabschnitt.		Graben, schmaler Kanal, Wettergraben (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
38	48Ab428100	EB: 2214 (100%)	222,00	29.09.2011	S Zinna	Von Schilfröhricht zugewachsener, einen Weg begleitender Grabenabschnitt.		Graben, schmaler Kanal, Wettergraben (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
39	48Ad219700	EB: 6510 (100%)	4868,67	20.06.2008	Nördlich des Ortsrandes von Schöngleina	Größerer, teils etwas lockerer Obstbaumbestand über nährstoffreicher bis mäßig nährstoffreicher Knäuelgras-/Trespenwiese in ebenem Gelände		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
40	48Ad219800	EB: 4710 (60%) // 6311 (40%)	5838,50	20.06.2008	Östlich des Ortsrandes von Schöngleina	Längerer Hohlweg, einerseits meist mit dichtem Laubgehölz (teilweise völlig verbuschte Obstbäume) und Glatthafer-/Rispengrasflur		Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (60%); Baumgruppe, Laubholz-Reinbestand (40%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
41	48Ad219600	EB: 6510 (100%)	5183,00	20.06.2008	Nördlich des Ortsrandes von Schöngleina	Größerer Obstbaumbestand über Knäuelgraswiese in ebenem Gelände, teilweise im Bereich eines Kleingartens		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
41	48Ad219600	EB: 6510 (100%)	5119,31	20.06.2008	Nördlich des Ortsrandes von Schöngleina	Größerer Obstbaumbestand über Knäuelgraswiese in ebenem Gelände, teilweise im Bereich eines Kleingartens		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
42	48Ad219500	EB: 2511 (95%) // 4250 (5%)	5206,13	20.06.2008	Nördlich des Ortsrandes von Schöngleina	Großer Teich mit flächigem Laichkraut-/Wasserknöterich-Bestand und randlich breitem Großröhricht aus Schilf, Kalmus und Rohrkolben mit Weidengehölz und zahlreichen älteren Weiden über eutrophem Grünland	Zahlreiche Verlandungsausprägungen in großen Flächenanteilen, dennoch kaum Verlandungserscheinungen	Kleine Standgewässer (<1ha), strukturreich (95%); Intensivgrünland / Einsaat (incl. junger Brachestadien) (5%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
43	48Ab428600	EB: 2512 (100%)	924,65	30.09.2011	s Zinna	Am Waldrand, innerhalb eines Betriebsgeländes gelegener Stauteich ohne erkennbare Nutzung; von Weidengehölz umgeben, an den Ufern verbreitet Schilfröhricht; Wasser sehr trüb.	Ungestört, größeres Röhricht.	Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
44	48Ab427900	EB: 2523 (100%)	5390,73	29.09.2011	SW Zinna	Verlandungszone im Wurzelbereich und an den seitlichen Ufern eines größeren Fischteichs; geht auf ansteigendem Gelände in Grünland-ähnliche Bestände über.	Größere, ungestörte Verlandungszone.	Große Standgewässer (über 1ha), strukturarm (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
45	48Ab427800	EB: 4230 (100%)	1751,05	29.09.2011	SW Zinna	Artenarme, von Rasenschmiele und Blaugrüner Binse dominierte Feuchtweide mit einer alten Kopfweide.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
46	48Ab427600	EB: 4230 (100%)	2155,00	29.09.2011	SW Zinna	Binsenreiches Grünland in einer flach ausgebildeten Geländerinne mit quelligen Standorten; von Schafen beweidet.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
47	48Ab427700	EB: 3213 (100%)	564,86	29.09.2011	SW Zinna	Sickernasser Binsensumpf in einer großen Schafweide.	Z. T. sehr nass.	Binsensumpf (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
48	48Ab428000	EB: 2110 (100%)	211,00	29.09.2011	SW Zinna	Quellwasseraustritt mit abfließendem Rinnsal, teils von Flutschwadern, teils von Blaugrüner Binse bewachsen; teilw. im Gebüsch verlaufend mit Versinterung.	Deutlich ausgebildete Sturzquelle, Versinterung.	Quelle, unverbaut (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
49	48Ab427500	EB: 6312 (100%)	464,00	29.09.2011	SW Zinna	Reihe alter mehrstämmiger Weiden in einer Senke, von einem Quellrinnsal durchzogen.	Deutlich ausgeprägte Sturzquelle, landschaftsprägende Gehölzreihe.	Baumreihe, Laubholz-Reinbestand (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
50	48Ab427400	EB: 2110 (100%)	30,00	29.09.2011	SW Zinna	Quellwasseraustritt und Rinnsal im beweideten Grünland; anschließend Versumpfung mit Binsenried.	Deutlich ausgeprägte Sturzquelle.	Quelle, unverbaut (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
51	48Ab427100	EB: 6224 (40%) // 3230 (40%) // 4230 (20%)	50,00	29.09.2011	SW Zinna	Quellaustritt in einem Laubgebüsch und angrenzende nasse Standorte mit Schilfröhricht und Rasenschmielen-Kohlkratzdistel-Feuchgrünland.	Deutlich ausgeprägte Sturzquelle mit komplexem Vegetationsmosaik.	Sonstiges Gebüsch (40%); Landröhricht (40%); Feucht-/Naßgrünland, eutroph (20%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
52	48Ab427000	EB: 3230 (100%)	183,94	29.09.2011	SW Zinna	Quellwasseraustritt mit relativ wasserreichem Rinnsal in einem Schilfröhricht, an einem leicht geneigtem Ost-Hang, am Rand eines hainartigen Birkenbestands.	Deutlich ausgeprägte Sturzquelle.	Landröhricht (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
53	48Ab427200	EB: 6372 (100%)	384,00	29.09.2011	SW Zinna	Reihe alter, z. T. absterbender Zwetschenbäume am oberen Rand einer Geländestufe im Weidegrünland, dazwischen alte Weißdornsträucher.		Baumreihe, Obstbaumbestand (nicht ⁹ 18) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
54	48Ab427300	EB: 3230 (100%)	120,00	29.09.2011	SW Zinna	Nassstelle im Weidegrünland mit Seggen-Schilf-Röhricht.		Landröhricht (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
55	48Ad200100	EB: 6510 (100%)	14934,43	01.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Großer Kirschen- und Pflaumenbestand über recht eutrophem, vor kurzem beweidetem, Trespen-Dominanzbestand mit teilweise höherem Anteil an Glatthafer bzw. Knäuelgras an mäßig Südost-exponiertem Hang		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
56	48Ad200200	EB: 6372 (100%)	171,00	01.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Stark verbuschte Obstbaumreihe, teils über artenarmem Trespen-Dominanzbestand, teils über eutropher artenarmem Glatthafer-/Knäuelgras-Mischbestand, an Südost-exponierter Geländekante		Baumreihe, Obstbaumbestand (nicht ⁹ 18) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
57	48Ad200300	EB: 4211 (100%)	3301,25	01.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Relativ artenarmer Trespen-Dominanzbestand, von verbuschtem Obstgehölz umrahmt, an steilem Südost-exponiertem Hang		Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
58	48Ad200400	EB: 6510 (100%)	1585,76	01.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Kleiner Obstbaumbestand, meist über artenarmem Glatthafer-/Knäuelgrasbestand, teilweise mit hohem Anteil an Aufrechter Trespen, an mäßig Südost-exponiertem Hang		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
59	48Ad200700	EB: 4211 (100%)	7127,60	04.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Größere Fläche mit unverbuschtem, aber teilweise recht eutrophem, Trespen-Halbtrockenrasen an mäßig steilem Südost-exponiertem Hang		Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
60	48Ad200600	EB: 6223 (100%)	2002,53	04.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Größeres Trockengebüsch aus viel Hartriegel und anderen Laubgehölzen an mäßig steilem Südost-exponiertem Hang, oberhalb eines kleinen Fußpfades mit Trespen-Halbtrockenrasen		Trockengebüsch, Felsgebüsch (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
61	48Ad202300	EB: 6223 (100%)	7084,88	04.08.2005	Nordwestlich von Schöngleina	Größeres Trockengebüsch aus Weißdorn, Hartriegel, Liguster, und anderen Laubgehölzen sowie einzelnen Kiefern, um ein schmales Band aus Trespen-Halbtrockenrasen herum, dicht unterhalb der Geländeoberkante zum Flugplatz Schöngleina		Trockengebüsch, Felsgebüsch (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
62	48Ad202200	EB: 4211 (100%)	1240,00	04.08.2005	Nordwestlich von Schöngleina	Meist breiter Streifen aus weniger verbuschtem Trespen-Halbtrockenrasen innerhalb eines größeren Trockengebüschs an mäßig Südost-exponiertem Hang, unmittelbar unterhalb der Geländeroberkante zum Flugplatz Schöngleina		Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
63	48Ab426900	EB: 4230 (100%)	190,00	28.09.2011	W Zinna	Nach O abfließendes Quellrinnal in einer Schafweide; von Blaugrüner Binse und Flutschwaden geprägte Vegetation.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
64	48Ab407700	EB: 6510 (100%)	39361,50	01.08.2005	Nordwestlich von Schöngleina	Großer Streuobstbestand, meist über mäßig artenreichem Trespen-Halbtrockenrasen, im oberen Bereich auch über artenarmer und eutropher Glatthaferwiese, an mäßig steilem bis steilem Südost-exponiertem Hang	Flächengröße, viel stehendes Totholz, teilweise typischerer Halbtrockenrasen als Unterwuchs	Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
65	48Ab407800	EB: 6223 (100%)	8247,47	01.08.2005	Nordwestlich von Schöngleina	Große fast vollkommen mit Weißdorn und anderen Gehölzen verbuschte Fläche mit kleinen Resten aus Trespen-Halbtrockenrasen an meist steilem Südost-exponiertem Hang	Flächengröße, recht artenreiches Gebüsch, Verbund mit kleineren und größeren Trespen-Halbtrockenrasen	Trockengebüsch, Felsgebüsch (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
66	48Ab407900	EB: 4211 (100%)	300,00	01.08.2005	Nordwestlich von Schöngleina	Größere Stelle mit weniger stark verbuschtem Trespen-Halbtrockenrasen inmitten eines größeren Trockengebüschs an steilem Südost-exponiertem Hang	Typische Pflanzenartenkombination, steile südliche Hanglage	Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
67	48Ab408000	EB: 4211 (100%)	300,00	01.08.2005	Nordwestlich von Schöngleina	Kleiner nicht verbuschter relativ artenarmer Trespen-Halbtrockenrasen am Südwestrand eines öfteren Trockengebüsches an schwach Südost-exponiertem Hang		Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
68	48Ab426700	EB: 6510 (100%)	12958,45	28.09.2011	W Zinna	Alte Kirschbäume, in Reihen gepflanzt, auf sehr nährstoffreicher Fettwiese.	Großer, geschlossener Bestand alter Bäume.	Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
69	48Ab426800	EB: 6510 (100%)	5466,75	28.09.2011	W Zinna	Alte Kirschbäume, in Reihen gepflanzt, auf sehr nährstoffreicher Fettwiese.	Großer, geschlossener Bestand alter Bäume.	Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
70	48Ab425800	EB: 6372 (100%)	303,00	28.09.2011	W Lucka	Reihe von Zwetschenbäumen auf einer Geländestufe zwischen Grünlandflächen.		Baumreihe, Obstbaumbestand (nicht \geq 18) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
71	48Ab426000	EB: 4230 (100%)	100,00	28.09.2011	W Lucka	Kleiner Quellsumpf in einem N-exponierten, von Pferden beweideten Oberhang, von Binsen dominiert; z. Z. der Kartierung nicht zugänglich.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
72	48Ab425900	EB: 6372 (100%)	336,00	28.09.2011	W Lucka	Zwetschenreihen auf Geländestufen im beweideten Grünland, von größeren Eschen durchsetzt.		Baumreihe, Obstbaumbestand (nicht \geq 18) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
73	48Ab425700	EB: 6540 (100%)	2719,38	28.09.2011	W Lucka	Verwilderter Apfelbaum-Bestand auf ungenutztem SO-Hang mit von Knäulgras, Acker-Kratzdistel und Hohlzahn geprägter Grünland-Brache.	Alte Bäume, Totholzanteil.	Streuobstbestand auf Kraut-/Staudenflur / Brache; Unterwuchs: (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
74	48Ab426100	EB: 6510 (100%)	2781,88	28.09.2011	Ortsrand von Lucka	Zwetschen- und Birnbäume auf einer Glatthafer-Fettwiese am Dorfrand, am Westrand auch innerhalb eines eingezäunten Gartens; Bäume am Rand in dichter Reihe, in der Fläche sehr zerstreut.	Alte Bäume auf typischerweise gemähter Glatthaferwiese.	Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend
75	48Ab426200	EB: 6510 (100%)	857,17	28.09.2011	Ortsrand von Lucka	Alte Zwetschenbäume und ein Apfelbaum auf häufig gemähtem, eingezäuntem Grundstück am Dorfrand.		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
76	48Ab426500	EB: 2512 (100%)	150,00	28.09.2011	Ortsrand von Lucka	In einer von lichtem Weiden-Eschen-Gehölz eingenommenen Senke gelegenes Kleingewässer mit geschlossener Decke von Algen und Wasserlinsen; im flachen Wasser Rohrkolben, Flutschwaden und Wasser-Ehrenpreis, an den Ufern Weidengehölz, auch einige Kopfweide		Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
77	48Ab426300	EB: 4230 (100%)	3866,11	28.09.2011	Ortsrand von Lucka	Nasses, teils von Blaugrüner Binse geprägtes, flutrasenartiges Grünland in einer flachen Senke.		Feucht-/Naßgrünland, eutroph (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
78	48Ab426400	EB: 2512 (100%)	2878,50	28.09.2011	Ortsrand von Lucka	Eckiger Teich am Dorfrand mit teils befestigten Ufern und schmalen Röhricht, teils auch breiteres Rohrkolben-Röhricht und Baumweiden.		Kleine Standgewässer (<1ha), mittlere Strukturdichte (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
79	48Ab426600	EB: 6510 (100%)	4807,63	28.09.2011	N von Lucka	Alter hochstämmiger Kirschbaumbestand in einer großen Mittelstamm-Obstplantage; Unterwuchs Glatthaferwiese mit Brennesselherden.		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
80	48Ab425600	EB: 6372 (100%)	1452,00	28.09.2011	S Rodigast	Verwilderte Reihe von Apfel- und Kirschbäumen zwischen Acker und Straße.		Baumreihe, Obstbaumbestand (nicht \geq 18) (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
81	48Ab425500	EB: 6510 (100%)	4522,50	28.09.2011	S Rodigast	Sehr locker stehende Apfelbäume auf einer gemähten Glatthaferwiese am Straßenrand; am N-Ende kleinflächig eingezäunt und mit Kiefern, Fichten und Maulbeerbäumen bepflanzt.		Streuobstbestand auf Grünland; Unterwuchs: (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)
82	48Ad200500	EB: 4211 (100%)	792,00	04.08.2005	Nördlich von Schöngleina	Teils schmaleres, teils breiteres Band mit stärker versaumtem, teils artenreichem Trespen-Halbtrockenrasen im Bereich eines kleinen Fußpfades an schwach bis mäßig Südost-exponiertem Hang, zwischen stark verbuschtem ehemaligem Obstgehölz und Tro		Trocken-/Halbtrockenrasen, basiphil (100%)	unterdurchschnittlich (mäßig)

NR	BIOTOP_ID	BTPCODE_KO	FLAECHE_M2	DAT_GELAENDE	LAGE_BIOTOP	CHARAKTERISTIK	WERTBESTIMMUNG	BIOTOPTYP_	WERTSTUFE
83	48Ab410300	EB: 6372 (100%)	684,00	30.09.2004	südlich von Thalbürgel	auf südexponiertem Hang, wohl als Rest eines früheren Bestandes, eine Reihe alter Apfel- und Pflaumenbäume, teilweise in zweiter Reihe stehend; Unterwuchs zum großen Teil fast völlig von Holunder und Brombeeren bewachsen, ansonsten von Brennessel	Reihe alter Obstbäume	Baumreihe, Obstbaumbestand (nicht \geq 18) (100%)	überdurchschnittlich bis hervorragend

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

zur geplanten Änderung der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage Schöngleina (Saale-Holzland-Kreis)



Auftraggeber:	Brasus Holding GmbH Buchheimer Straße 1 07613 Heideland, OT Thiemendorf	
Bearbeiter:	Thomas Kattermann IFU GmbH Privates Institut für Analytik	Tel.: 037206 8929 24 Email: thomas.kattermann@ifu-analytik.de
Aktenzeichen:	Schöngleina.2024.01	
Ort, Datum:	Frankenberg, 12. April 2024	

Veranlassung

Um den wirtschaftlichen, effektiven und tiergerechten Betrieb am Standort erhalten und weiterentwickeln zu können, plant die Brasus GmbH am Standort Schöngleina die Umstrukturierung der bestehenden Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage. Diese Umnutzung ist verbunden mit Änderungen der Fußbodengestaltung, der Futterdarbietung und der Buchtenaufteilung.

Im Umfeld des Vorhabensstandortes befindet sich die FFH-Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 „Waldecker Schlossgrund – Langes Tal“ (Gebiets-Nr.: 5036-303) östlich und „Kernberge – Wöllmisse“ (Gebiets-Nr.: 5035-304) westlich des Anlagenstandortes.

Mit der *Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie*¹ verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Deutschland ist die Europäische Richtlinie seit 1998 durch das *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)*² in nationales Recht umgesetzt. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig (*Verschlechterungsverbot, § 33 Abs. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 2 FFH-RL*).

Mit dieser Vorprüfung soll ermittelt werden, ob die Durchführung einer weiterführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben notwendig ist, oder ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind.

FFH-Gebietskulisse

Das FFH-Gebiet „Kernberge – Wöllmisse“ ist eine großflächige Hochebene mit steil abfallenden Rändern und dabei eine der größten isolierten Muschelkalktafeln Thüringens. Sie wird von mehreren Tälern eingeschnitten. Im Nordwesten Richtung Jena befinden sich die Kernberge. Dies ist ein bewaldeter Bergzug

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,“ (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7; Beitrittsakte (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG) - ABl. Nr. C 241 vom 29.08.1994 S. 21 97/62/EG - ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42; geändert durch Beitrittsakte 2003.

² BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009; aktuelle Fassung.

aus Muschelkalk. Im Nordwesten und Westen ist das Gebiet primär durch die Muschelkalkhänge mit südlicher und südwestlicher Exposition geprägt.

Die Wöllmisse grenzt an das Tal der Roda im Süden, das Jenaer Saaletal im Westen, das Gembdenbachtal im Norden sowie das Stadtgebiet von Bürgel und das Gleistal im Osten.

Größtenteils ist das FFH-Gebiet bewaldet. Die Offenlandbiotope sind als Wacholderheiden, Kalk-Pionierrasen, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Feuchte Hochstaudenfluren, Extensive Mähwiesen, Kalktuffquellen, Kalkreiche Niedermoore, Kalkschutthalden und Kalkfelsen ausgebildet.

Das FFH-Gebiet ist nahezu vollständig deckungsgleich mit dem zweitgrößten Naturschutzgebiet (NSG) Thüringens „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“.

Das FFH-Gebiet „Kernberge – Wöllmisse“ wurde ursprünglich mit einer Fläche von 2.045 ha an die EU gemeldet. Bei der Nachmessung wurde durch das TLUBN eine Fläche von 2.042,616 ha ermittelt.

Beim FFH-Gebiet „Waldecker Schlossgrund – Langes Tal“ handelt es sich um eine kleine Plateaubene der Saale-Sandsteinplatte mit ihren umgebenden Tälern. Diese sind mit Buchen- und Laubmischwäldern sowie Nadelholzforsten bewachsen. Das Gebiet besteht zum einen aus dem Waldecker Schlossgrund mit seinen tief eingekerbten steilwandigen Bachtälern und zum anderen aus weiteren Anhöhen, wie dem Kien- und dem Hausberg. Diese Hochfläche wird im Osten und Norden durch das Lange Tal sowie im Westen durch die Niederung der Gleise begrenzt. Außerdem schließt sich östlich der Gänsegrund an das Lange Tal an. Westlich liegt die Niederung des Zensengrabens. Die Täler sind durch naturnahe Fließgewässer mit feuchten Staudenfluren und Ufergehölzen sowie kleinere Standgewässer gekennzeichnet.

Im Langen Tal liegen außerdem die Langetalsmühle und die Lochmühle. Die Bebauung wurde allerdings aus dem FFH-Gebiet ausgrenzt.

Für das FFH-Gebiet „Waldecker Schlossgrund – Langes Tal“ wurde zunächst eine Fläche von 609,00 ha an die EU übermittelt. Die Nachmessung durch die TLUG umfasst die Fläche nun 610,655 ha.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage der Anlage bezüglich der nächstgelegenen und somit beurteilungsrelevanten Teilflächen des FFH-Gebietes dargestellt. Zudem sind in der Abbildung die Lebensraumtypen nach Anh. 1 FFH-RL sowie die Habitatflächen für Arten nach Anhang II der FFH-RL dargestellt.

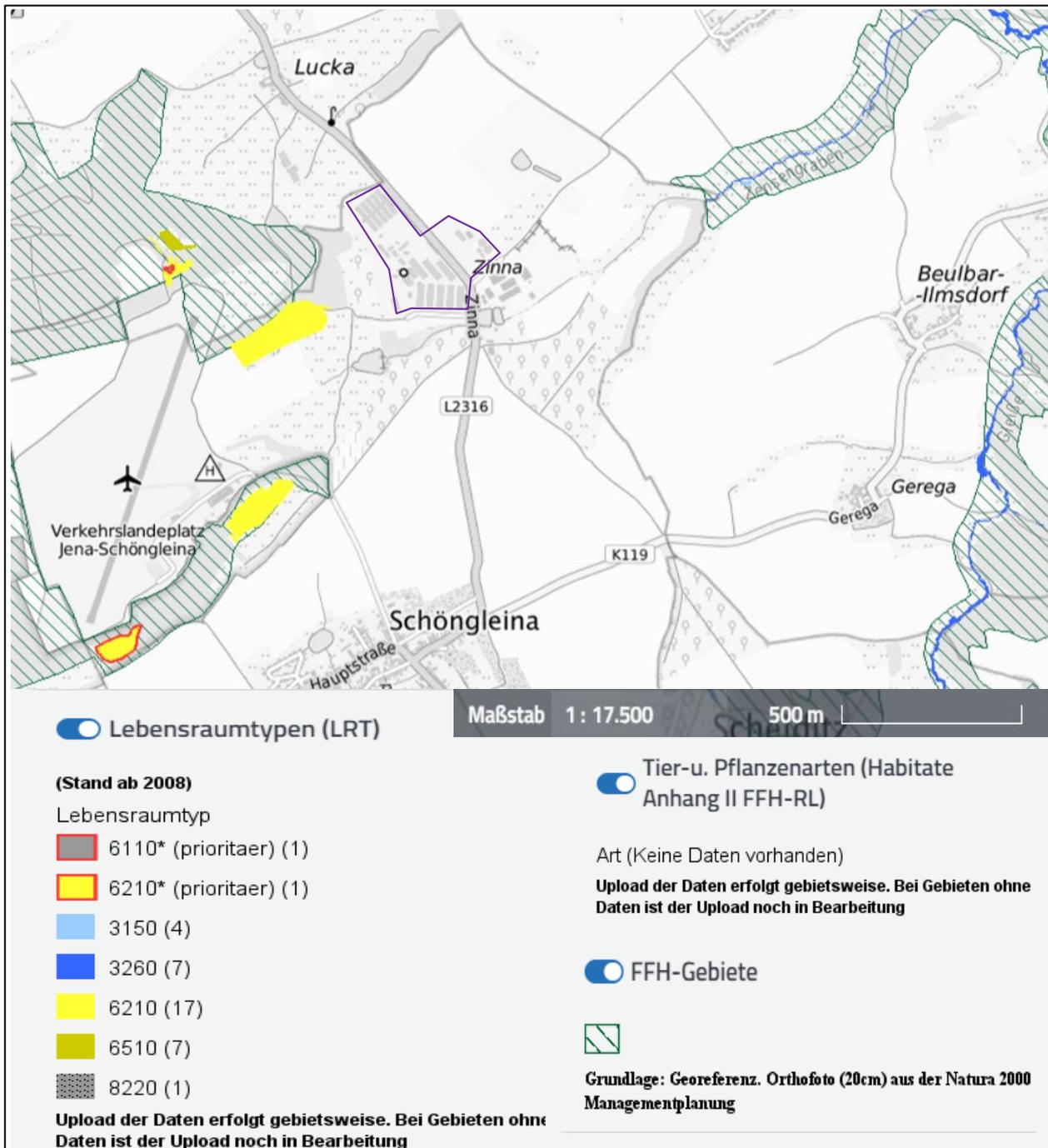


Abbildung 1: Räumliche Lage der Anlage (lila markiert) zu den FFH-Gebieten

Das FFH-Gebiet 128 „Kernberge-Wöllmisse“ befindet sich in rund 170 m westlicher Entfernung und das FFH-Gebiet 135 „Waldecker Schlossgrund – Langes Tal“ in 830 m östlicher Entfernung zum Anlagenstandort.

Folgende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang. II der FFH-Richtlinie sind gemäß Standarddatenbogen in den jeweiligen Schutzgebieten erfasst.

FFH-Gebiet „Kernberge – Wöllmisse“

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
5130			2,0000		M	B	C	B	B
6110			3,0000		M	A	C	B	B
6210	X		92,0000		M	A	C	B	B
7220			1,0000		M	B	C	A	B
7230			1,0000		M	B	C	B	B
8160			1,0000		M	B	C	B	B
8210			1,0000		M	A	C	B	B
9130			140,0000		M	A	C	B	B
9150			100,0000		M	A	C	B	A
9170			160,0000		M	A	C	B	B
91E0			2,0000		M	B	C	B	B

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art		Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets						
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
M	1308	Barbastella barbastellus			p	1	1	l		P	C	C	C	C
B	A215	Bubo bubo			p	1	5	l		P		-	-	-
B	A122	Crex crex			r	1	5	p		M		-	-	-
P	1902	Cypripedulum calceolus			p	400	400	l		M	C	B	C	C
B	A238	Dendrocopos medius			p	11	50	l		M		-	-	-
B	A236	Dryocopus martius			p	11	50	l		M		-	-	-
B	A099	Falco subbuteo			r	1	5	p		P		-	-	-
B	A233	Jynx torquilla			p	0	0	l	P	DD		-	-	-
B	A338	Lanius collurio			p	0	0	l	P	DD		-	-	-
B	A246	Lullula arborea			p	0	0	l	P	DD		-	-	-
I	1061	Maculinea nausithous			p	23	23	l		M	C	B	C	C
B	A074	Milvus milvus			r	11	50	p		P		-	-	-
M	1323	Myotis bechsteini			p	1	1	l		M	C	C	C	C
M	1324	Myotis myotis			p	0	0	l	P	DD	C	A	C	B
B	A072	Pernis ptilorhynchus			p	1	5	l		M		-	-	-
B	A234	Picus canus			p	6	10	l		M		-	-	-
M	1303	Rhinolophus hipposideros			c	11	11	l		M	C	B	B	C

FFH-Gebiet „Waldecker Schloßgrund - Langes Tal“

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150			0,9590		G	C	C	C	C
3260			5,1360		G	B	C	B	B
8220			0,0650		G	B	C	B	B
8310			0,0001	1	G	C	C	B	C
9110			25,3300		G	B	C	B	B
9130			35,4800		G	B	C	B	B
9170			17,1300		G	B	C	B	B
9180			3,6000		G	B	C	B	B
91E0			7,0600		G	A	C	B	B

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A236	Dryocopus martius			p	1	5	l		M		-	-	-
B	A074	Milvus milvus			r	1	5	p		P		-	-	-
M	1324	Myotis myotis			c	46	46	l		M	C	C	C	C
I	1084	Osmoderma eremita			p	1	1	l		G	C	C	C	C
B	A234	Picus canus			r	1	5	p		M		-	-	-
A	1166	Triturus cristatus			p	1	1	l		G	C	C	C	C

Hinweis zu anderen Schutzgebieten und Schutzgebietsteilflächen: Wird die Unbedenklichkeit des Vorhabens für die nächstgelegenen Schutzgebiets-Teilflächen des oben genannten Gebietes nachgewiesen, so kann für alle übrigen, in größerer Entfernung gelegenen Bereiche und Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung, mit entsprechender Sicherheit ebenfalls von einer nicht gegebenen Wirkrelevanz ausgegangen werden.

Wirkfaktoren des Projekts

Die Firma Brasus Holding GmbH in 07613 Heidefeld OT Thiemendorf, Buchheimer Str. 1, betreibt am Standort Schöngleina eine Schweinemastanlage und Ferkelaufzuchtanlage mit einer Tierplatzkapazität von 6.400 Schweinemastplätzen und 31.544 Ferkelaufzuchtplätzen. Es wird beabsichtigt diese durch Umnutzung der bisherigen Schweinemastställe MS 1 – 5 von je 1.280 Schweinemastplätzen zu Ferkelaufzuchtställen von je 3.520 Ferkelaufzuchtplätzen je Stall wesentlich zu ändern. Die Gesamttierplatzkapazität erhöht sich auf 49.144 Ferkelaufzuchtplätze. Die Mastschweinehaltung entfällt.

Die Firma Gut Thiemendorf GmbH & Co. KG beantragte am 20.01.2016 (PE 02.02.2016) beim Thüringer Landesverwaltungsamt, als damals zuständige Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung nach §§ 10 und 16 BImSchG [1] für dieses Vorhaben. Die Brasus Holding GmbH übernahm am 01.05.2021 die Anlage in Schöngleina und trat deshalb in den Antrag ein.

Die Be- und Entlüftung aller Stallgebäude erfolgt über eine nach DIN 18910-1 ausgelegte Lüftungsanlage. Die Abluft aus den neuen Ferkelställen wird mittels Ventilatoren nach außen abgegeben.

Weitere Anlagendetails sind den Antragsunterlagen auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zu entnehmen, als deren Bestandteil die vorliegende Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit zu verstehen ist.

Der Vorhabensstandort liegt außerhalb von FFH-Schutzgebieten (vgl. Abbildung 1). Es findet keine direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung statt. Die einzigen für den Anlagentyp potentiell relevanten Wirkfaktoren sind stoffliche Einwirkungen über den Luftpfad. Bei der betrachteten Tierhaltungsanlage betrifft dies Ammoniak- und Stickstoffimmissionen.³

Hinsichtlich der Regenwassereinleitung ergibt sich vorhabenbedingt keine Veränderung. Das anfallende Regenwasser von den versiegelten Dach- und Verkehrsflächen wird über die bestehenden Einleitstellen in den Zensenbach eingeleitet. Die drei genehmigten Einleitstellen sind befestigt.

Häusliche Abwässer für die sanitären Einrichtungen werden über vollbiologische Kläranlagen auf dem Grundstück vorgeklärt und der Überlauf wird über drei Einleitstellen in die Vorflut Zensenbach eingeleitet. Hierfür liegt eine Einleitgenehmigung vor.

³ Vorgehensweise gemäß dem Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz

Die Einleitstellen liegen außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete, an ihnen werden keine Veränderungen vorgenommen. Das bei der Stallreinigung anfallende Reinigungsabwasser wird dem Güllesystem zugeführt. Eine Wirkrelevanz ergibt sich nicht.

Lärmemissionen durch Lüfter, Tierlaute, innerbetriebliche Transporte, Fütterung und Entmistung usw. sowie baubedingter Lärm bedingen auf der Immissionsseite nur für das nähere Anlagenumfeld wirkrelevante Reize. Für die in größerer Entfernung gelegenen Bereiche des Schutzgebiets sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere ergibt sich keine merkliche Verschlechterung der Belastungssituation gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand. Es entstehen keine zusätzlichen Lärmquellen bzw. bleibt der Abstand von lärmrelevanten Quellen zu den Schutzgebietsflächen unverändert.

Bewertungsgrundlagen der projektrelevanten Wirkfaktoren

Im Anhang 8 der TA Luft⁴ werden die Bestimmungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erläutert. „Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.“

Um im vorliegenden Fall die Belastungssituation sachgerecht beurteilen zu können ist eine detaillierte Immissionsprognose erfolgt. Darin kann die erreichte Immissionsminderung ausgewiesen werden.

Besondere Beachtung gilt auch den „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“. Diese bietet den derzeit besten fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand bei der

⁴ TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,“ vom 18. August 2021.

Bewertung von Stickstoffeinträgen. Dieser enthält ein mehrstufiges Prüfschema und ist als Fachkonvention und Rechtsgrundlage allgemein anerkannt.

Die TA Luft fordert, genau wie das Prüfschema ein *unteres Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha a)*. Wird dieser Wert durch die prognostizierte vorhabensbedingte Zusatzbelastung nicht überschritten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge zu erwarten. Bei einer flächigen Überschreitung dieses Abschneidekriteriums ist die kumulative Zusatzbelastung, unter Berücksichtigung weiterer relevanter Emittenten zu ermitteln und zu prüfen, ob der Wert 3 % (oder ggf. einen höheren prozentualen Wert) des relevanten Critical Loads übersteigt. Ist dies nicht der Fall, ist wiederum von keiner Erheblichkeit des Stickstoffeintrages auszugehen. Werden bestimmte Prozentschwellenwerte überschritten, kann im nächsten Prüfschritt eine flächenbezogene Bagatellprüfung erfolgen. Dabei wird geprüft, ob die mehr als bagatellhaft beaufschlagten Bereiche sich gegenüber der Gesamtausdehnung des Vorkommens des Schutzgegenstandes auf eine nur geringe Fläche beschränken.

Das Prüfschema ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

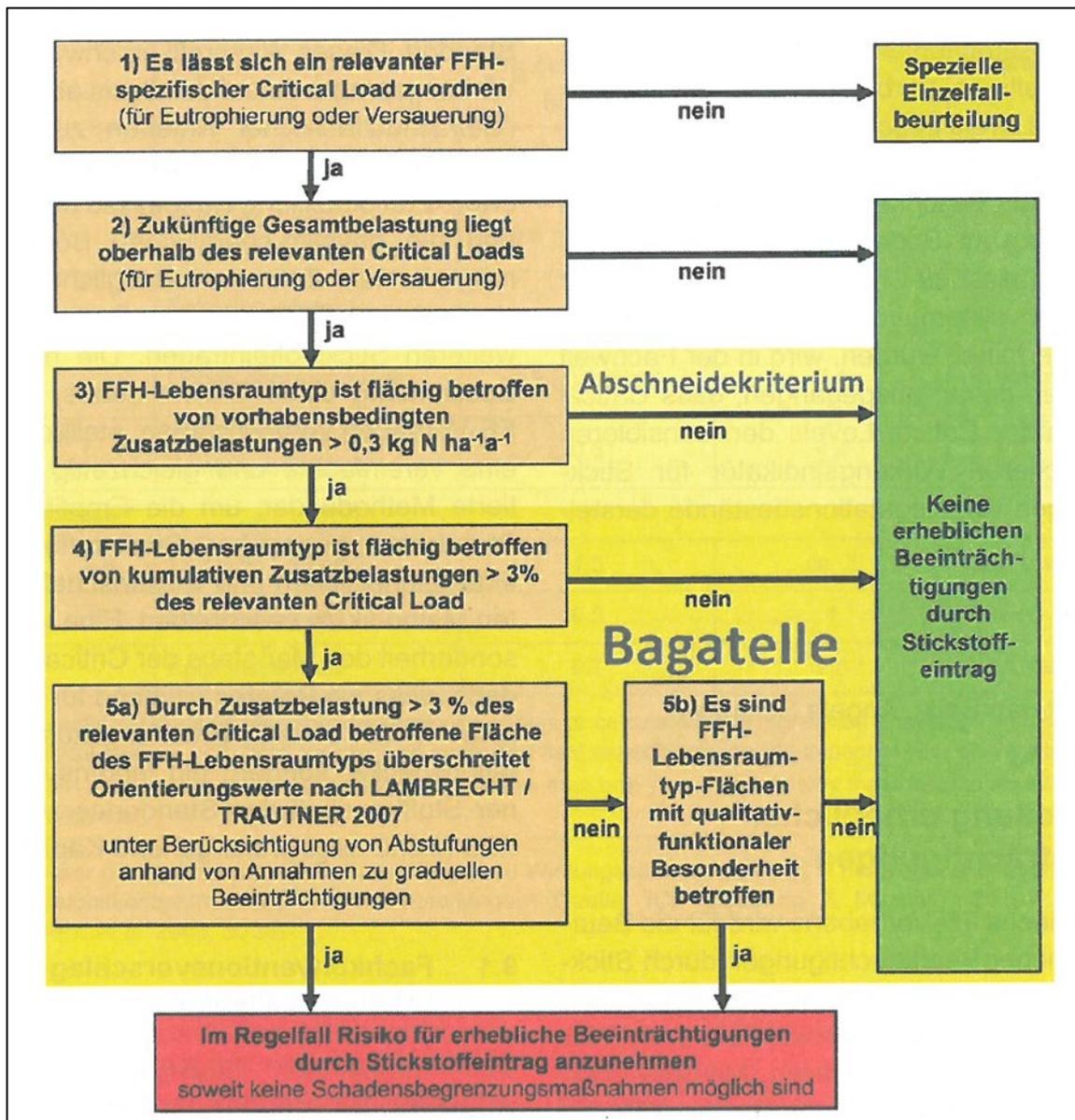


Abbildung 2: Übersicht zur Erheblichkeitsbeurteilung für Stickstoffeinträge (nach BMVBS 2013)

Demgemäß ist der Wert von 0,3 kg N/(ha a) als unteres Abschneidekriterium aufzufassen, welches unabhängig von einem Critical Load gilt. Somit kann Prüfschritt 3 des abgebildeten Schemas zur Erheblichkeitsprüfung auch vorgezogen werden, was im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit entsprechend erfolgt und was im Anhang 8 TA Luft so vorgesehen ist.

Beurteilungsgebiet

Aufgrund durchgeführter Immissionsberechnungen wurde das Untersuchungsgebiet gemäß der behördlichen Forderung in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichts auf 1.500 m um den geographischen Mittelpunkt der Anlage festgelegt.

Das für den vorliegenden Standort definierte Beurteilungsgebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

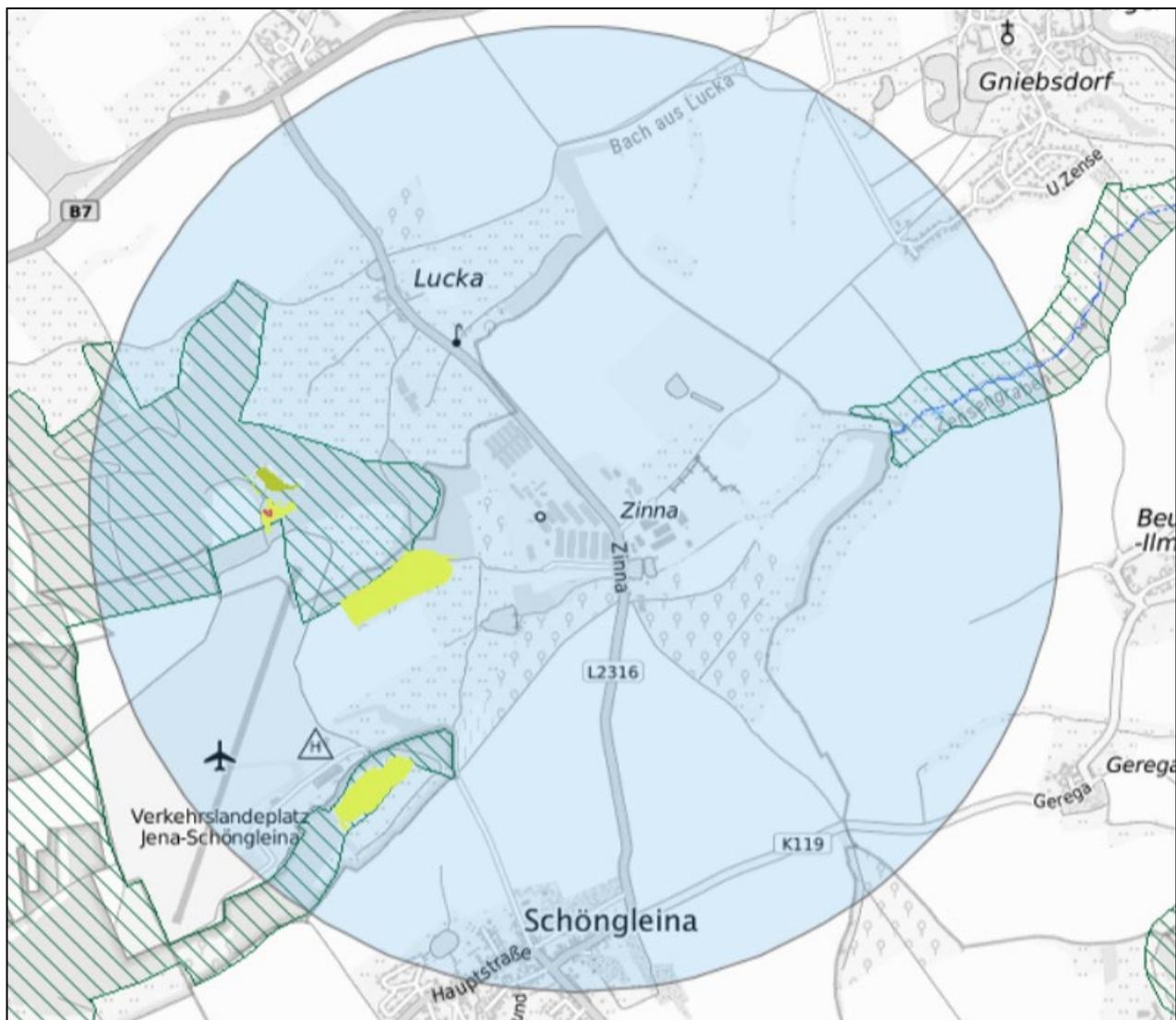


Abbildung 3: LRT im Beurteilungsgebiet (Legende siehe Abb.1)

Die folgenden Lebensraumtypen liegen damit innerhalb des Beurteilungsgebiets:

LRTROW_ID	BTP_ID	BIOTOPNR	LRT_CODE	LRT_NAME	FL_LRT_HA	FFH_NR	FFH_NAME
113411	190554	SHK2017-00031	3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	0,046	135	Waldecker Schloßgrund - Langes Tal
116621	196030	SHK2017-00145	3260	Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation	0,641	135	Waldecker Schloßgrund - Langes Tal
137179	236752	SHK2019-00532	6110*	Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen	0,049	128	Kernberge - Wöllmisse
137183	236717	SHK2019-00497	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	3,764	128	Kernberge - Wöllmisse
137184	236716	SHK2019-00496	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,250	128	Kernberge - Wöllmisse
137244	236751	SHK2019-00531	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,487	128	Kernberge - Wöllmisse
137245	236750	SHK2019-00530	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,052	128	Kernberge - Wöllmisse
137299	236718	SHK2019-00498	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	1,431	128	Kernberge - Wöllmisse
137301	236719	SHK2019-00499	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,915	128	Kernberge - Wöllmisse
137302	236720	SHK2019-00500	6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen	0,058	128	Kernberge - Wöllmisse
137325	236749	SHK2019-00529	6510	Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes	0,452	128	Kernberge - Wöllmisse

Wirkprognose

Die Berechnung der Immissionen erfolgte im Rahmen einer Immissionsprognose⁵ unter Anwendung des Lagrange-Modells (nach Anhang 2 der TA Luft) mit dem Programm AUSTAL⁶.

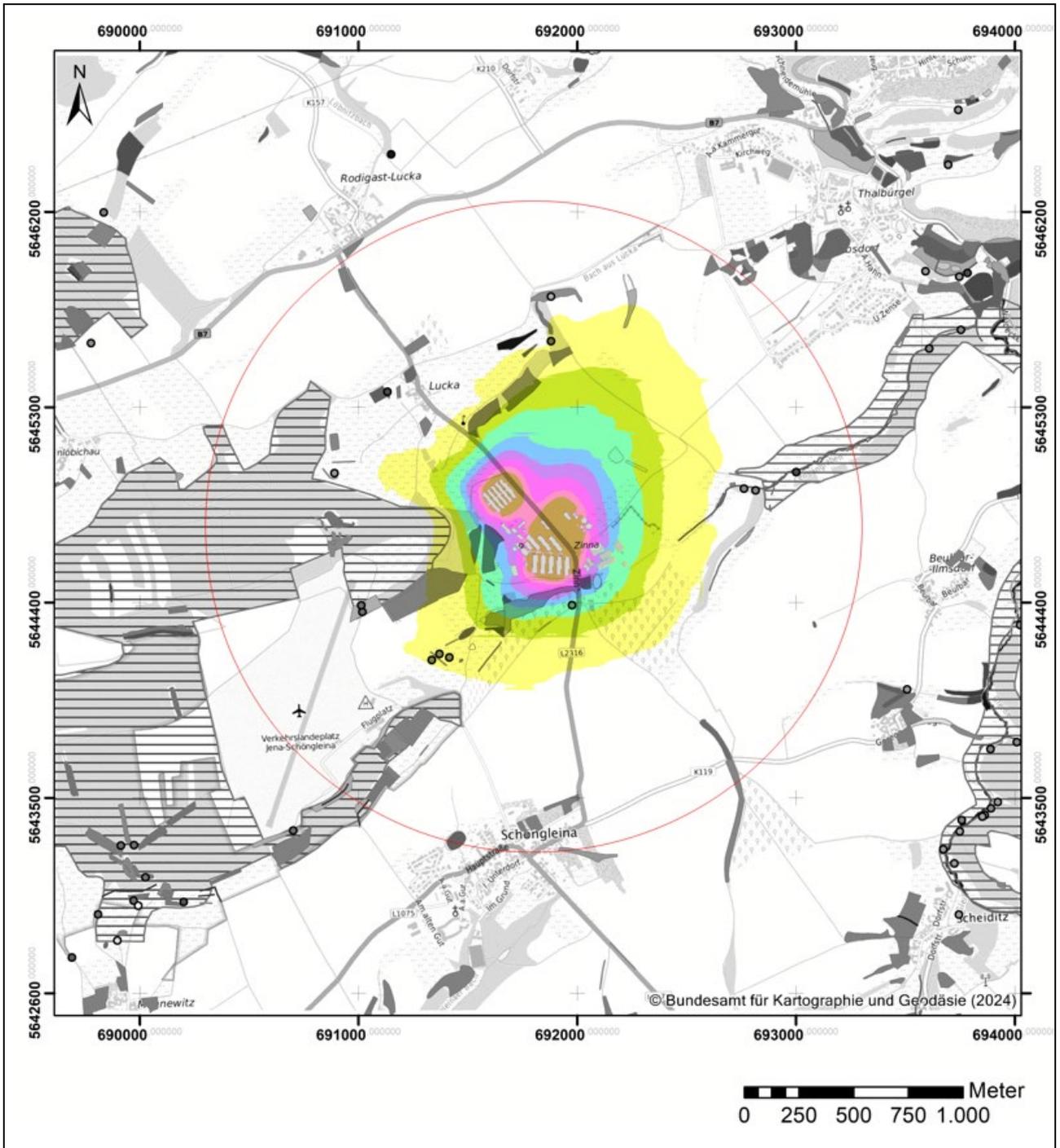
Die prognostizierte Immissionssituation für Ammoniak (Konzentration), Stickstoff (Deposition) und Säureäquivalent im Umfeld des Vorhabensstandortes wird in den folgenden Abbildungen als farbige Isoplethen für die vorhabenbezogene Zusatzbelastung dargestellt.

Zur naturschutzfachlichen Bewertung ist insbesondere im FFH-Gebietsschutz die vorhabensbedingte Veränderung der Immissionssituation von Bedeutung. So wird u.a. für FFH-Schutzgebiete bzw. FFH-LRT ein Abscheidekriterium von 0,3 kg/(ha a) für die vorhabensbedingte Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition und 0,04 keq/(ha a) Säureäquivalent entsprechend TA Luft für die Bewertung herangezogen. Um gemäß dieses Bewertungsmaßstabs eine Einschätzung zu ermöglichen, wird die mit der Anlagenänderung einhergehende Veränderung der Immissionskenngroße für die Ammoniakkonzentration die Stickstoffdeposition und des Säureäquivalents als vorhabenbedingte Zusatzbelastung dargestellt.

Die folgenden Abbildungen stellen die Differenz der Stickstoffdeposition und die Jahressumme des Säureeintrages mit der Depositionsrates für Offenlandbiotop dar, da im Beurteilungsgebiet nur LRT mit dem Charakter von Offenlandbiotopen liegen.

⁵ IFU GmbH Privates Institut für Analytik (2024): für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub zur geplanten Änderung an der Schweinehaltungsanlage am Standort Schöngleina, Az.: Schöngleina.2024.01

⁶ AUSTAL3, Umweltbundesamt, Ing.-Büro Janicke, 2024. [Online]. Available: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/regelungen-strategien/ausbreitungsmodelle-fuer-anlagenbezogene/download-0>.



Jahresmittel der Ammoniakkonzentration	
Bild: nh3-konz	Projekt: Immissionsprognose Schöngleina.2024.01
AUSTAL	Berechnungsnummer: Schöngleina.2024.01.03

Abbildung 4: Prognostizierte Ammoniakkonzentration – Gesamtzusatzbelastung im Planzustand

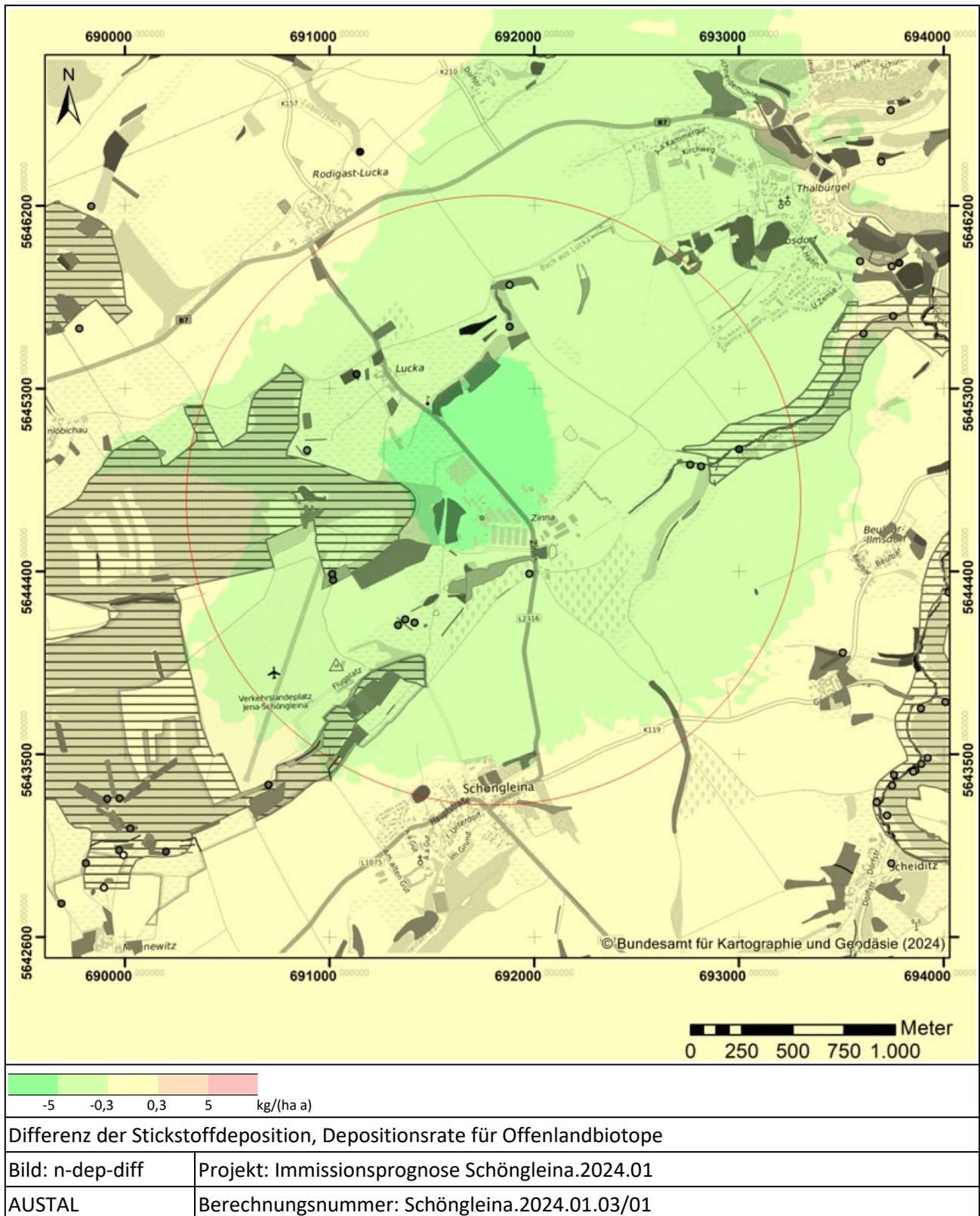
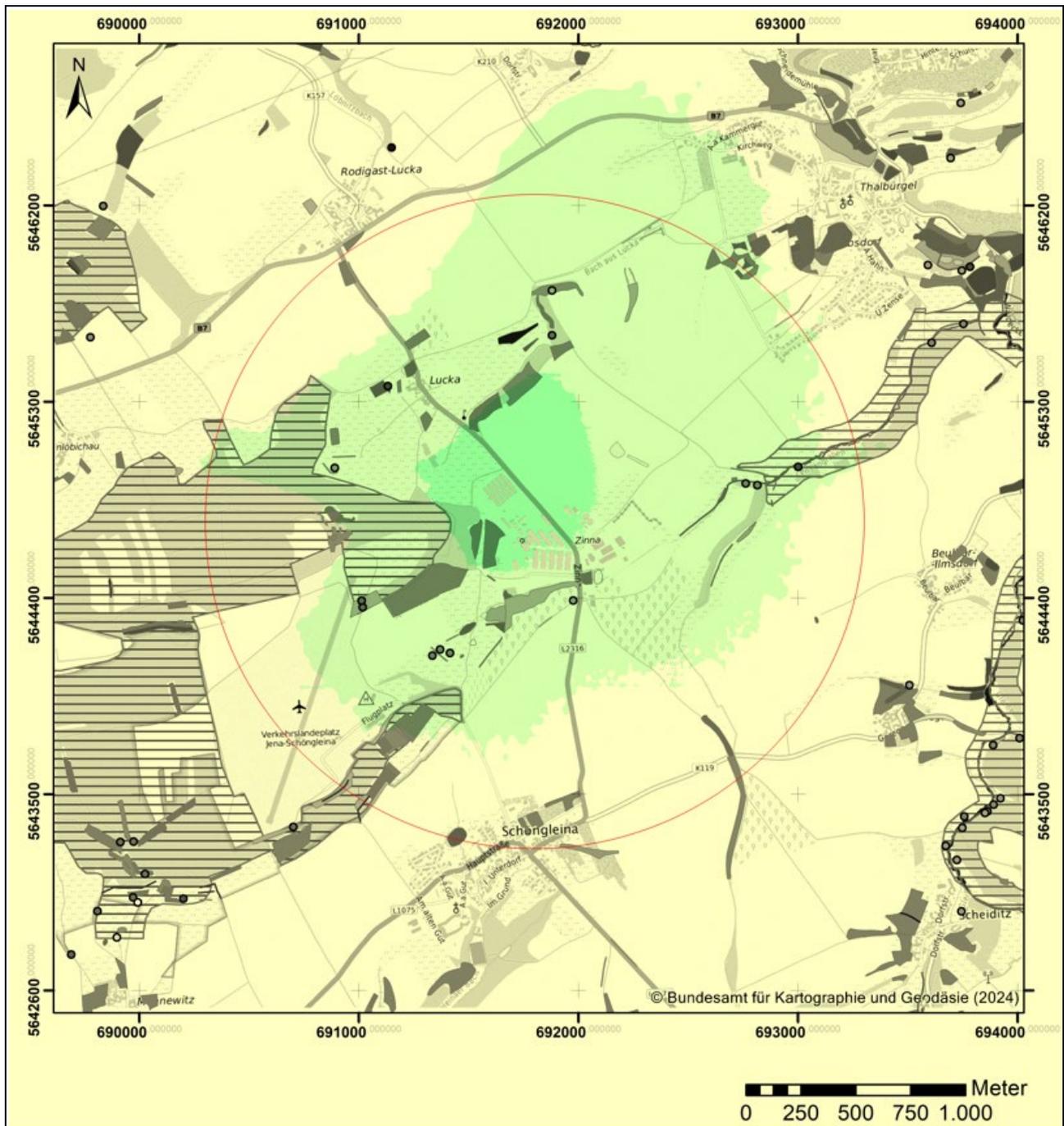


Abbildung 5: Prognostizierte Stickstoffdeposition – vorhabenbedingte Veränderung



Jahressumme des Säureeintrages, Eintragsrate für Offenlandbiotop	
Bild: keq-diff	Projekt: Immissionsprognose Schöngleina.2024.01
AUSTAL	Berechnungsnummer: Schöngleina.2024.01.03/01

Abbildung 6: Prognostiziertes Säureäquivalent – vorhabenbedingte Veränderung

Wertung der Ergebnisse

Entsprechend den Ergebnissen der Immissionsprognose wird durch die geplante Anlagenmodernisierung für alle Bereiche des Anlagenumfeldes eine Reduzierung der Immissionen an Ammoniak und Stickstoff erreicht. So verringert sich am maximal beaufschlagten Punkt des FFH-Schutzgebietes „Kernberge – Wöllmisse“ die anlagenbedingte Ammoniakkonzentration um $1,36 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (von $3,36 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $2,00 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Dies entspricht einer Minderung um 40 Prozent. Beim Stickstoffniederschlag wird die Belastung um $4,36 \text{ kg}/(\text{ha a})$ [von $10,68 \text{ kg}/(\text{ha a})$ auf $4,32 \text{ kg}/(\text{ha a})$] reduziert. Dies entspricht einer Minderung um 41 Prozent.

Der Säureäquivalenteintrag sinkt von $0,76 \text{ keq}/(\text{ha a})$ auf $0,45 \text{ keq}/(\text{ha a})$. Dies entspricht einer Minderung um 40 Prozent.

Insgesamt betrachtet (alle betroffenen LRT) kann eine Verminderung der anlagenbedingten Immissionsbelastung von mehr als 25 Prozent an den maßgeblichen Schutzobjekten erreicht werden. Das Vorhaben ist somit aus immissionsschutzfachlicher Sicht als empfehlenswert aufzufassen und kann im Sinne einer Verbesserungsgenehmigung bewertet werden. Darüber hinaus wird das untere Abscheidekriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha a})$ für die vorhabenbedingte Zusatzbelastung Stickstoffdeposition und des Säureeintrags von $0,04 \text{ keq}/(\text{ha a})$ an keiner Stelle des Schutzgebietes bzw. Anlagenumfeldes überschritten. Eine weiterführende Betrachtung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen sowie des Säureäquivalents anhand der einschlägigen Immissionswerte ist vorliegend somit entbehrlich, um dem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit bzw. FFH-Verträglichkeit zu attestieren.

Im Ergebnis zeigt sich, dass für die umliegenden FFH-Schutzgebiete die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Beeinträchtigungen durch Stickstoffimmissionen und Säureäquivalente infolge des Betriebs der geplanten Tierhaltungsanlage im Planzustand objektiv und sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung schutzgutspezifischer Belastungsgrenzen und Erhaltungsziele ist nicht erforderlich; die Prüfung endet auf der Prüfstufe der Vorprüfung.

Frankenberg, am 12. April 2024

